

UNIVERSAL INVESTMENT IRELAND UCITS PLATFORM ICAV

Ein offenes Irish Collective Asset-Management Vehicle (die „ICAV“) in Form eines Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds und zugelassen gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen betreffend) von 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

NACHTRAG ZUM PROSPEKT

25. März 2025

Dieser Nachtrag ist eine Ergänzung zum Prospekt für die Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV vom 8. Februar 2023 (der „Prospekt“) und ist Teil desselben. Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) ist ein Umbrellafonds, der von der Zentralbank Irlands (die „Zentralbank“) gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sollten im Kontext und zusammen mit den im Prospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Der Vertrieb dieses Nachtrags ist nicht zulässig, es sei denn, er wird von einer Kopie des Prospekts begleitet oder in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts geliefert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der ICAV, die namentlich auf der Seite (iv) im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen im Prospekt und in diesem Nachtrag. Die Informationen im Prospekt und in diesem Nachtrag stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Begriffe und Formulierungen, die im Verkaufsprospekt und in den relevanten Ergänzungen oder Nachträgen zum Verkaufsprospekt definiert sind, haben – sofern der Kontext nichts anderes erfordert – bei Verwendung in diesem Nachtrag die gleiche Bedeutung.

Die folgenden Änderungen werden hiermit am Verkaufsprospekt vorgenommen:

1. Verzeichnis

Der Abschnitt „Wirtschaftsprüfer“ im Verzeichnis auf der Seite (iv) des Prospekts wird vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

KPMG
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
D01 F6F5
Irland

2. Der Abschnitt „Geldkonten des Umbrellafonds“ im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Bewertungen, Zeichnungen und Rücknahmen“ wird vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:-

„Geldkonten

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen,

Ausschüttungen oder anderen relevanten Zahlungen an oder von Anleger(n) oder Anteilseigner(n) kann die ICAV jeweils in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ein Geldkonto des Umbrellafonds oder ein teilfondsspezifisches Geldkonto eröffnen oder führen. In Bezug auf die Barsalden auf diesen Konten erfolgen keine Anlagen bzw. kein Handel im Namen der ICAV oder einer ihrer Teilfonds. Etwaige Salden auf diesen Konten sind das Eigentum der ICAV oder des betreffenden Teilfonds und werden nicht in treuhänderischer Funktion im Namen eines Anlegers oder Anteilseigners oder einer anderen Person gehalten.

Barzeichnungen, die vor dem betreffenden Handelstag eingehen, werden bis zum betreffenden Handelstag, nach dem die Anteile ausgegeben werden und der Anleger zu einem Anteilseigner des betreffenden Teilfonds wird, als Barvermögen des betreffenden Teilfonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds oder gegebenenfalls auf einem teilfondsspezifischem Geldkonto gehalten. In Bezug auf solche Zeichnungsgelder, die vor dem maßgeblichen Handelstag eingehen, ist der Anleger bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile an den Anleger kein Anteilseigner in Bezug auf diese Zeichnungen und im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des betreffenden Teilfonds ist der Anleger ein allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger der ICAV oder des betreffenden Teilfonds in Bezug auf diese Zeichnungsgelder.

Wenn Zeichnungsgelder mit unzureichenden Unterlagen, um die Identität des Eigentümers festzustellen, eingehen, müssen der Manager und die Verwahrstelle sicherstellen, dass falls die Gelder nicht zugeordnet werden können sie innerhalb von fünf Arbeitstagen an den Einzahler zurücküberwiesen werden.

In Fällen, in den Zeichnungserlöse nicht bis zum jeweiligen Abwicklungstermin eingegangen sind, kann die ICAV – vorbehaltlich der Beschränkungen eines Teilfonds für Kreditaufnahmen – vorübergehend einen Betrag in Höhe der betreffenden Zeichnung aufnehmen und den aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds investieren. Sobald die erforderlichen Zeichnungsgelder erhalten wurden, wird die ICAV diese zur Rückzahlung der Fremdmittel aufwenden. Im Fall einer Verzögerung bei der Abrechnung der Zeichnungsgelder des Anlegers behält sich die ICAV das Recht vor, dem Anteilseigner Zinsen oder andere Kosten in Rechnung zu stellen, die der ICAV infolge dieser Kreditaufnahme entstehen. Erstattet der Anteilseigner der ICAV diese Kosten nicht, ist sie berechtigt, alle oder einen Teil der Anteile des Teilfonds im Bestand des Anlegers zu verkaufen, um diese Kosten zu decken und/oder diesen Anteilseigner für diese Kosten in Regress zu nehmen.

Erklärte und einem Anteilseigner zustehende Ausschüttungen, die aus einem beliebigen Grund nicht ausgezahlt werden können, etwa wenn der betreffende Anteilseigner nicht die erforderlichen Informationen oder Unterlagen bei der ICAV, dem Manager oder der Register- und Transferstelle eingereicht hat, werden als Barvermögen des betreffenden Teilfonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds oder gegebenenfalls einem teilfondsspezifischem Geldkonto gehalten. Dieses verbleibt auf dem Konto, bis der Grund zur Nichtzahlung des Ausschüttungsbetrags an den betreffenden Anteilseigner behoben wurde, woraufhin die ICAV, der Manager oder die Register- und Transferstelle umgehend den Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner auszahlt. Der betreffende Anteilseigner sollte daher versuchen, den Grund, aus dem die ICAV oder die Register- und Transferstelle nicht in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag an den betreffenden Anteilseigner auszuzahlen, umgehend zu beheben. In Bezug auf diese Ausschüttungsbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anteilseigner im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des betreffenden Teilfonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt wurde, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der ICAV bzw. des Teilfonds in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag und, zur

Klarstellung, kein Anteilseigner des betreffenden Teilfonds.

Wird in Bezug auf die ICAV ein Geldkonto des Umbrellafonds geführt, unterliegt im Fall der Insolvenz eines Teilfonds die Beitreibung von Geldern, die einem anderen Teilfonds zustehen, die jedoch infolge der Führung des Geldkontos des Umbrellafonds unter Umständen fälschlicherweise auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, anwendbaren Gesetzen sowie den Verfahren zur Kontoführung in Bezug auf das Geldkonto des Umbrellafonds. Es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung und/oder zu Streitigkeiten bezüglich der Beitreibung solcher Beträge kommen, und möglicherweise verfügt der insolvente Teilfonds nicht über ausreichende Mittel, um die dem begünstigten Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Die ICAV oder der Manager kann sich bei Rücknahmeanträgen weigern, die Rücknahmeerlöse auszusahlen, bis der Anteilseigner der ICAV oder dem Manager die erforderlichen Informationen oder Unterlagen vorgelegt hat, wie von der ICAV oder vom Manager von Zeit zu Zeit gefordert. Unter solchen Umständen wird der Manager den vom Anteilseigner erhaltenen Rücknahmeantrag bearbeiten, wodurch der Anteilseigner ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Anteilseigner des betreffenden Teilfonds gilt, und die Erlöse aus dieser Rücknahme werden als Barvermögen des betreffenden Teilfonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds oder gegebenenfalls auf einem teilfondsspezifischem Geldkonto gehalten, bis die ICAV oder der Manager alle erforderlichen Informationen oder Unterlagen erhalten und die Identität des Anteilseigners zu ihrer Zufriedenheit bestätigt hat, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Der betreffende Anteilseigner sollte daher versuchen, den Grund, infolgedessen die ICAV oder der Manager nicht in der Lage sind, die Rücknahmeerlöse an den betreffenden Anteilseigner auszusahlen, umgehend zu beheben. In Bezug auf diese Rücknahmeerlöse, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anteilseigner im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des betreffenden Teilfonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahmeerlöse an den Anteilseigner ausgezahlt wurden, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der ICAV bzw. des Teilfonds in Bezug auf diese Rücknahmeerlöse und, zur Klarstellung, kein Anteilseigner des betreffenden Teilfonds.

Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf in Bezug auf für die zuvor beschriebenen Umbrella-Geldkonten geltende Änderungen aktualisiert. Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds finden Sie unter „Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt.

3. Der als „Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds“ bezeichnete Risikofaktor wird vollständig gestrichen und durch Folgendes ersetzt:-

„Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds

Ein Geldkonto des Umbrellafonds kann in Bezug auf die ICAV und nicht einen betreffenden Teilfonds geführt werden, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten anderer als dem betreffenden Teilfonds, auf den sich die Anlegergelder beziehen, hängt unter anderem davon ab, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die den einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, von der ICAV bzw. in ihrem Namen korrekt verbucht wurden.

Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds besteht keinerlei Garantie, dass der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um Verbindlichkeiten gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern (einschließlich der Anleger mit Anspruch auf Anlegergelder) vollumfänglich zu erfüllen.

Wird in Bezug auf die ICAV ein Geldkonto des Umbrellafonds geführt, werden anderen Teilfonds zuzuordnende Gelder ebenfalls auf den Geldkonten des Umbrellafonds gehalten. Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds (ein „**insolventer Teilfonds**“) unterliegt die Beitreibung von Geldern, die einem anderen Teilfonds zustehen (der „**begünstigte Teilfonds**“), die jedoch infolge der Führung des Geldkontos des Umbrellafonds unter Umständen fälschlicherweise auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, anwendbaren Gesetzen sowie den Verfahren zur Kontoführung in Bezug auf das Geldkonto des Umbrellafonds. Es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung und/oder zu Streitigkeiten bezüglich der Beitreibung solcher Beträge kommen, und möglicherweise verfügt der insolvente Teilfonds nicht über ausreichende Mittel, um die dem begünstigten Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Versäumt es ein Anleger, die Zeichnungsgelder und alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem Zeichnungsantrag innerhalb des in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung festgelegten Zeitrahmens zu übermitteln, ist der Anleger verpflichtet, den Teilfonds für die Verbindlichkeiten, die dem Teilfonds möglicherweise entstehen, schadlos zu halten. Der Verwaltungsrat kann Anteile, die bereits an den Anleger ausgegeben wurden, wieder stornieren und dem Anleger Zinsen und sonstige dem betreffenden Teilfonds entstandene Kosten in Rechnung stellen. Sollte die ICAV diese Beträge von dem säumigen Anleger nicht eintreiben können, besteht die Gefahr, dass dem betreffenden Teilfonds in Erwartung dieser Beträge Verluste oder Kosten entstehen, für die der betreffende Teilfonds und folglich seine Anteilseigner unter Umständen haften.

Auf die in einem Geldkonto des Umbrellafonds gehaltenen Gelder werden keine Zinsen gezahlt.

Der Leitfaden der Zentralbank mit dem Titel „*Umbrellafonds – Geldkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder*“ kann Änderungen und weiteren Klarstellung unterliegen, und dieser Verkaufsprospekt wird bei Bedarf aktualisiert, um Aktualisierungen und Änderungen im Leitfaden der Zentralbank mit dem Titel „*Umbrellafonds – Geldkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder*“ Rechnung zu tragen. Deshalb kann sich die Struktur eines unterhaltenen Geldkontos des Umbrellafonds wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen unterscheiden.

25. März 2025

UNIVERSAL INVESTMENT IRELAND UCITS PLATFORM ICAV

Ein offenes Irish Collective Asset-Management Vehicle (die „ICAV“) in Form eines Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds und zugelassen gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen betreffend) von 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERKAUFSPROSPEKT

8. Februar 2023

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Verwaltungsratsmitglieder der ICAV, deren Namen im Abschnitt „*Management und Administration*“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die Informationen in diesem Dokument stimmen zum Datum von dessen Erstellung nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf irischen Gesetzesvorschriften sowie der in Irland derzeit geltenden Praxis und unterliegen demnach etwaigen (gesetzlichen) Änderungen.

Nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts sollte dieser Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit dem letzten Jahresbericht und jedem danach veröffentlichten Halbjahresbericht gelesen werden sowie gemeinsam mit diesen Berichten zur Verfügung gestellt werden.

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen als Englisch übersetzt werden – vorausgesetzt, dass diese Übersetzung dieselben Informationen enthält und dieselbe Bedeutung hat wie der Verkaufsprospekt in der englischen Originalfassung. Falls Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Version des Verkaufsprospekts und einer in einer anderen Sprache übersetzten Version auftreten, ist die englischsprachige Version maßgeblich.

Die Zulassung dieser ICAV durch die Zentralbank ist weder eine Bestätigung der Gesellschaft noch eine Garantie für die ICAV durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung dieser ICAV durch die Zentralbank ist keine Gewähr im Hinblick auf den Erfolg der ICAV, und die Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der ICAV.

Die ICAV wurde von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zugelassen.

Anleger sollten beachten, dass Wertpapiere in ihrem Wert sowohl steigen als auch fallen können. Weder die ICAV, die Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere in diesem Verkaufsprospekt genannte Person kann/können daher gewährleisten, dass die ICAV ihre Anlageziele tatsächlich erreicht. Die Preise von Anteilen und die daraus erzielten (etwaigen) Erträge können steigen oder auch fallen. Daher sollte ein Anleger nur dann investieren, wenn er einen etwaigen Verlust aus seiner Anlage finanziell verkraften kann oder könnte. Ferner sollten Anleger beachten, dass einige Teilfonds in Schwellenländer und Wertpapiere mit Ratings unter Investment-Grade investieren können, und dass deshalb eine Anlage in die ICAV oder die betreffenden Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen sollte und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Aufgrund der Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines Teilfonds sollte die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden. Anteilseigner sollten beachten, dass Gebühren und Auslagen (einschließlich Managementgebühren) vom Kapital der ICAV erhoben werden können. Dies hat den Effekt, den Kapitalwert Ihrer Anlage zu senken.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Steuer-, Rechts- und Anlageberater in Bezug auf Angelegenheiten, die sich auf die ICAV und ihre Anlage in die ICAV beziehen, zu Rate ziehen und sich auf diese verlassen.

Interessierte Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagebezogene oder sonstige Angelegenheiten behandeln. Interessierte Anleger sollten sich bezüglich folgender Punkte selbst informieren: (a) die gesetzlichen Auflagen, die in ihren eigenen Rechtsordnungen für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten, (b) möglicherweise geltende devisenrechtliche Beschränkungen und (c) mögliche Einkommensteuern und sonstige Steuern, die für ihren Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen relevant sein können.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt beachten.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel daran haben sollten, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlagevermittler, Bankbetreuer, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen professionellen Berater.

Dieser Verkaufsprospekt wird als Aufforderung an Anleger zur Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen der ICAV herausgegeben. Vorbehaltlich einer anders lautenden Definition im Verkaufsprospekt haben alle in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe, die ihnen im auf Seite (v) beginnenden Abschnitt „Definitionen“ zugewiesene Bedeutung wurden.

Gewinnberechtigte Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Hinweise in diesem Verkaufsprospekt angeboten. Niemand darf andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abgeben. Falls dies doch geschehen sollte, gelten solche Informationen oder Zusicherungen als nicht von der ICAV oder ihren Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt.

Dieser Verkaufsprospekt ist kein Angebot für eine Person oder für Personen in einem Rechtsgebiet, in dem die Abgabe eines solchen Angebots ungesetzlich wäre. Niemand darf diesen Verkaufsprospekt als ein Angebot auffassen – es sei denn, dass dies im jeweiligen Staat ohne Einhaltung einer etwaigen Registrierung oder sonstiger Rechtsvorschriften zulässig ist. Jeder, der außerhalb Irlands auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einen Kaufantrag abgeben will, muss sich davon überzeugen, dass die Gesetze des jeweiligen Staates in diesem Zusammenhang in vollem Umfang beachtet werden, bei Bedarf behördliche oder sonstige erforderliche Genehmigungen einholen, bei Bedarf sonstige Formalitäten erfüllen oder der Entrichtung von Transfersteuern oder sonstigen Steuern nachkommen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben, eine Rücknahmegebühr erheben. Zur Klarstellung, die maximale Rücknahmegebühr wird 3 % des jeweiligen Rücknahmeerlöses nicht übersteigen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und der Vertrieb von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in irgendeiner Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung erhält, dieses nicht rechtmäßig tun darf, dar. Personen im Besitz dieses Verkaufsprospekts sowie Personen, die Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Ansässigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsbesitz von Personen, Unternehmen oder Körperschaften beschränken, wenn dieser Besitz gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Auflagen verstoßen würde oder sich auf den steuerlichen Status der ICAV auswirken kann. Solche geltenden Beschränkungen werden in diesem Verkaufsprospekt näher angegeben. Personen, die Anteile unter Verletzung dieser Beschränkungen halten oder mit diesem Besitz gegen die Gesetze und Vorschriften in Irland oder der Rechtsordnung des Wohnsitzes oder Domizils des Anteilseigners verstoßen oder deren Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass der ICAV Steuerverbindlichkeiten oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr bzw. den Anteilseignern oder einzelnen Anteilseignern ansonsten nicht entstanden wären, oder anderweitig unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilseigner abträglich sein könnten, müssen die ICAV, den Manager, den Investmentmanager, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und die Anteilseigner von Verlusten freistellen, die ihnen dadurch entstehen, dass diese Personen Anteile der ICAV erwerben oder halten.

Der Verwaltungsrat ist laut Gründungsurkunde zur zwangsweisen Rücknahme und/oder Annullierung von Anteilen befugt, die von einem Anteilseigner oder einem wirtschaftlich Berechtigten unter Verstoß gegen die vom Verwaltungsrat festgelegten Beschränkungen, wie hierin beschrieben, gehalten werden.

VERZEICHNIS

Verwaltungsratsmitglieder der ICAV

Sheila Duignan
Stephan Hromatke
Keith Milne
Damien Owens

ICAV-Sekretär

HMP Secretarial Limited
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Ireland Limited
4th Floor,
One George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Eingetragener Sitz

Kilmore House
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Manager

Universal-Investment Ireland Fund Management
Limited
Kilmore House
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE - Niederlassung Dublin
79 Sir John Rogerson's Quay
Grand Canal Dock
Dublin
D02 RK57

Rechtsberater

McCann FitzGerald
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

GLOSSAR

In diesem Verkaufsprospekt haben folgende Begriffe und Ausdrücke die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„Act“	bezeichnet den Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 und jede andere Gesetzesvorschrift, die zusammen mit dem Act gelesen werden muss;
„Jahresbericht“	bezeichnet den für die ICAV erstellten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss;
„Basiswährung“	bezeichnet kontextabhängig die Basiswährung der ICAV oder eines Teilfonds;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/11 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen, an denen Geschäftsbanken regulär für den Geschäftsverkehr in Dublin geöffnet sind, oder den bzw. die anderen vom Verwaltungsrat festgelegte(n) Tag(e) oder, wenn der Kontext dies erfordert, den bzw. die anderen Tag(e) wie gegebenenfalls im Verkaufsprospekt oder der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung vorgesehen;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde;
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweils gültigen ergänzten oder geänderten Fassung sowie alle weiteren jeweils von der Zentralbank herausgegebenen Durchführungsverordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die für die ICAV gemäß den OGAW-Vorschriften und den delegierten Verordnungen bzw. Ersteren oder Letzteren anwendbar sind;
„Klasse“	bezeichnet die unterschiedlichen Klassen gewinnberechtigter Anteile, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds und im Einklang mit den Auflagen der Zentralbank auflegen kann. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Merkmalen der einzelnen Klassen gewinnberechtigter Anteile sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten.
„Schließungstermin“	bezeichnet den Schließungstermin der Erstausgabe in Bezug auf einen Teilfonds gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung;
„Organismen für gemeinsame Anlagen“	bezeichnet OGAW und/oder AIFs, in die die Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank

	investieren können;
„Datenschutzrecht“	bezeichnet die Datenschutzgesetze (Data Protections Acts) 1988 und 2003, die Europäische Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und die Europäische Richtlinie für Datenschutz und elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG), in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, sowie die Richtlinie (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, und jegliche Vorgaben, Hinweise, Feststellungen, Leitfäden, Rundschreiben, Anweisungen, Mitteilungen oder Anforderungen von Aufsichtsbehörden und zuständiger nationaler, internationaler, regionaler, kommunaler oder sonstiger Datenschutzbehörden beziehungsweise sonstiger Datenschutzgesetze oder -vorschriften in einem anderen Territorium, in dem die Dienstleistungen erbracht oder bezogen werden oder die ansonsten gelten;
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag, der auch ein Zeichnungstermin oder Rücknahmetermin ist, vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Zeichnungstermin und einen Rücknahmetermin gibt;
„Delegierte Verordnung“	bezeichnet die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, sobald diese in Kraft getreten und in Irland unmittelbar wirksam ist;
„Verwahrstelle“	bezeichnet die JP Morgan SE – Niederlassung Dublin, oder eine nachfolgende oder sie ersetzende Verwahrstelle, die von der ICAV gemäß den Auflagen der Zentralbank bestellt wurde;
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der ICAV, dem Manager und der Verwahrstelle vom 8. Februar 2023, in der jeweils gültigen oder umformulierten Fassung;
„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“	bezeichnet die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder der ICAV und jeden ordnungsgemäß eingerichteten Ausschuss des Verwaltungsrats;
„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Mitgliedstaaten;
„Schwellenländer“	bezeichnet die Länder oder Märkte, die von einer supranationalen Organisation als aufstrebender Markt eingestuft sind; Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind diese „supranationalen Organisationen“ die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD;
„Vergleichbares Rating“	bedeutet, im Fall eines nicht durch S&P oder Moody's erfolgten Ratings eines Wertpapiers, ein von einer anderen, vom Investmentmanager benannten Ratingagentur erteiltes Rating, das mit dem von S&P oder Moody's vergleichbar ist;

„EU“ bezeichnet die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten;

„Euro“ oder „€“ bedeutet die Währung gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung des Europäischen Rates (EC) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998, die als die gemeinsame Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingeführt wurde.

„Steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger“ bezeichnet:

- (i) einen befreiten Pensionsfonds gemäß Abschnitt 774 des irischen Steuergesetzes oder ein Rentenversicherungsvermögen oder ein Trustvermögen nach Abschnitt 784 oder 785 des irischen Steuergesetzes, der bzw. das eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (ii) eine Lebensversicherungsgesellschaft gemäß Abschnitt 706 des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (iii) ein Investmentvermögen, das eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (iv) ein spezieller Anlageorganismus gemäß Abschnitt 737 des irischen Steuergesetzes, der eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (v) ein Unit-Trust gemäß Abschnitt 731(5)(a) des irischen Steuergesetzes, der eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (vi) eine gemeinnützige Organisation gemäß Abschnitt 739D(6)(f)(i) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (vii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft gemäß Abschnitt 734(1) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (viii) eine qualifizierte Gesellschaft, die der ICAV eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der ICAV vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses ihre Körperschaftsteuernummer mitgeteilt hat;
- (ix) eine Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 734 (1) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt

- eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (x) eine nach Abschnitt 784A(2) des irischen Steuergesetzes von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder Mindestpensionsfonds sind und der „qualifizierte Fondsmanager“ (im Sinne von Abschnitt 784A des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
 - (xi) eine nach Abschnitt 848E des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn gehaltene Anteile Vermögenswerte eines speziellen Vorteilssparkontos (Special Savings Incentive Account, SSIA) im Sinne von Abschnitt 848C des irischen Steuergesetzes sind und der „qualifizierte Manager von Spareinlagen“ (im Sinne von Abschnitt 848B des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
 - (xii) eine gemäß Abschnitt 787I des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn gehaltene Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Pensionssparkontos (im Sinne von Kapitel 2A von Teil 30 des irischen Steuergesetzes) sind und der PRSA-Administrator (im Sinne von Kapitel 2A von Teil 30 des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
 - (xiii) eine Genossenschaftsbank gemäß Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
 - (xiv) Anlagen eines Unternehmens in einen Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EG) 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001, wenn das Unternehmen der Körperschaftsteuer unterliegt und der ICAV eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der ICAV ihre Körperschaftsteuernummer mitgeteilt hat;
 - (xv) eine Investment Limited Partnership (Investmentkommanditgesellschaft) gemäß Abschnitt 739J des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem

Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;

- (xvi) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel der Kommission gemäß Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt, und die National Treasury Management Agency hat der ICAV eine entsprechende Erklärung abgegeben;
- (xvii) die National Asset Management Agency, die der ICAV eine entsprechende Erklärung abgegeben hat; und
- (xviii) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihr getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden, und das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat der ICAV eine entsprechende Erklärung abgegeben;
- (xix) ein Vermittler, der im Namen von Personen handelt, die im steuerlichen Sinn ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben, oder ein Vermittler, der im Namen der oben genannten Personen mit Wohnsitz in Irland handelt, und der, sofern erforderlich, eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der ICAV ist;
- (xx) jede sonstige in Irland ansässige Person oder gewöhnlich ansässige Person, der es gemäß den Steuergesetzen oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Finanzverwaltung gestattet ist, Anteile zu halten, ohne dass dadurch die ICAV verpflichtet wird, Steuern einzubehalten oder Steuerzahlungen für steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf diesen Anteilseigner zu leisten, unter der Voraussetzung, dass sie, wenn erforderlich, die entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Erklärung gemäß Anlage 2B des irischen Steuergesetzes ausgefüllt hat;

„Steuerbefreiter Gebietsfremder“

bezeichnet eine Person, die zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- (i) die ICAV ist im Besitz einer relevanten Erklärung und verfügt nicht über Informationen, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen; oder
- (ii) die ICAV ist im Besitz eines schriftlichen

Genehmigungsbescheids der irischen Finanzverwaltung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 739D (7B) des irischen Steuergesetzes, der bestätigt, dass der Anteilseigner Abschnitt 739D (7) und Abschnitt 739D (9) des irischen Steuergesetzes erfüllt und diese Genehmigung nicht zurückgenommen wurde;

„Grenzmarkt“	(Frontier-Markt) bezeichnet ein Entwicklungsland, das weniger als die als Schwellenländer klassifizierten Länder entwickelt ist;
„ICAV“	bezeichnet die Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV;
„Initialfonds“	bezeichnet den Global Dividend Income Fund UI;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe von gewinnberechtigten Anteilen eines Teilfonds im jeweiligen Erstausgabezeitraum, gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung;
„Gründungsurkunde“	bezeichnet die die ICAV konstituierende Gründungsurkunde;
„Zwischenbericht“	der halbjährliche Zwischenbericht und ungeprüfte Abschluss für einen Teilfonds;
„Vermittler“	ist eine Person, die (i) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen Dritter besteht, oder die (ii) gewinnberechtigten Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält;
„Investmentgrade“	ist ein besseres Rating als BB+ durch S&P oder als Ba1 durch Moody's oder ein vergleichbares Rating.
„Investmentmanager“	bezeichnet die Person oder Personen, die bisweilen vom Manager gemäß den Auflagen der Zentralbank als Investmentmanager der ICAV (oder eines Teilfonds gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung) bestellt wird bzw. werden;
„Investmentmanagementvereinbarung“	bezeichnet die zwischen der ICAV, dem Manager und dem Investmentmanager in Bezug auf einen betreffenden Teilfonds geschlossene Vereinbarung, in der jeweils gültigen oder umformulierten Fassung;
„Investmentvermögen“	bezeichnet ein Investmentvermögen gemäß Abschnitt 739B des irischen Steuergesetzes;
„Anlegergelder“	bezeichnet von Anlegern eingegangene, noch nicht bearbeitete Zeichnungsgelder, an Anleger zahlbare Rücknahmegelder und/oder fällige Ausschüttungen an Anleger;
„schriftlich“	beinhaltet den Druck, die Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern in lesbarer und dauerhafter Form, jedoch mit der Maßgabe, dass dieser Begriff keine schriftliche Kommunikation in elektronischer Form beinhaltet, außer (i) wenn in dieser Gründungsurkunde anderweitig festgelegt und (ii) im Fall einer Mitteilung, eines Dokuments oder Information, die der ICAV zu erteilen,

übergeben oder liefern ist, wenn die ICAV dem Erhalt in dieser Form zugestimmt hat und diese Mitteilung, dieses Dokument oder diese Information in der Form und in der Art und Weise erteilt, übergeben oder geliefert wird, die vom Verwaltungsrat bisweilen für die Erteilung, Übergabe oder Lieferung von Mitteilungen, Dokumenten oder Informationen in einer Form der elektronischen Übermittlung festgelegt wurde, die so verarbeitet werden kann, dass ein lesbarer Text ausgegeben wird. Begriffe in dieser Gründungsurkunde, die sich auf die Ausfertigung eines Dokuments beziehen, beinhalten jegliche Art der Ausfertigung, gleich ob unter Brief oder unter Siegel oder einer Form der elektronischen Signatur, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltung genehmigt;

- „Irischer Gebietsansässiger“** bezeichnet im Sinne der Steuer eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person;
- „Manager“** bezeichnet die Universal-Investment Ireland Fund Management Limited oder diejenige(n) andere(n) Person(en), die von Zeit zu Zeit von der ICAV als Manager der ICAV gemäß den Auflagen der Zentralbank bestellt werden kann bzw. können. Der Manager fungiert als die verantwortliche Person im Sinne der OGAW-Vorschriften der Zentralbank;
- „Managementvereinbarung“** bezeichnet die zwischen der ICAV und dem Manager geschlossene Vereinbarung vom 8. Februar 2023, in der jeweils gültigen oder umformulierten Fassung;
- „Mitgliedstaat“** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- „Mindestbestand“** bezeichnet den Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse in einem Teilfonds festlegen kann, gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung;
- „Mindestbetrag für die Erstzeichnung“** bezeichnet den höheren oder niedrigeren Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse in einem Teilfonds festlegen kann, gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung;
- „Mindestrücknahme“** bezeichnet die Mindestrücknahme in Bezug auf einen Teilfonds, gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung für diesen Teilfonds;
- „Mindestfolgezeichnung“** bezeichnet den Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse in einem Teilfonds festlegen kann, gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung;
- „Geldmarktinstrumente“** sind auf Geldmärkten normalerweise gehandelte Finanzinstrumente, die:
- (i) liquide sind, das heißt innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem nahe an ihrem aktuellen Wert liegenden Preis in Bargeld umgewandelt werden können; und
 - (ii) einen zu jedem Zeitpunkt genau ermittelbaren Wert haben;

Zur Klarstellung, Geldmarktinstrumente können Schuldtitlemissionen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, kurzlaufende britische Staatsanleihen (Gilts) und US-Staatsanleihen (Treasury Bonds) umfassen;

„Nettoinventarwert“

bezeichnet den Nettoinventarwert der ICAV oder eines Teilfonds, oder den einer Klasse gewinnberechtigter Anteile zuzuschreibenden Nettoinventarwert, wie ausführlicher im Abschnitt „Bewertung“ weiter unten beschrieben;

„OECD“ ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ihre jeweiligen Mitgliedsstaaten;

„Gewöhnlich in Irland ansässige Person“ bezeichnet im Fall einer natürlichen Person eine Person, die im Sinne der Steuer in Irland gewöhnlich ansässig ist; und im Fall eines Trusts, ein Trust, der im Sinne der Steuer in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab Beginn des vierten Steuerjahrs ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, mit der Ausnahme, dass eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, ab Beginn des vierten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist, dort weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

„Gewinnberechtigter Anteil“ oder „Anteil“ bezeichnet die nennwertlosen gewinnberechtigten Anteile der ICAV, die vorbehaltlich und gemäß dem Act, den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde der ICAV ausgegeben werden;

„Verkaufsprospekt“

bezeichnet diesen von der ICAV herausgegebenen Verkaufsprospekt, in seiner geänderten, überarbeiteten oder ersetzten Fassung, einschließlich in Bezug auf einen Teilfonds herausgegebener Verkaufsprospektergänzungen;

„Qualifizierte Gesellschaft“

ist eine Gesellschaft gemäß der Definition in Abschnitt 110 des irischen Steuergesetzes;

„Anerkanntes Clearing-System“

ist eines der folgenden Clearing-Systeme;

- i. Deutsche Bank AG, Depository and Clearing Centre;
- ii. Central Moneymarkets Office;
- iii. Clearstream Banking SA;
- iv. Clearstream Banking AG;
- v. CREST;
- vi. Depository Trust Company of New York;
- vii. Euroclear;
- viii. Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
- ix. Monte Titoli SPA;
- x. Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV;
- xi. National Securities Clearing System;
- xii. Sicovam SA;

- xiii. SIS Sega Intersettle AG;
- xiv. The Canadian Depository for Securities Ltd;
- xv. VPC AB (Sweden);
- xvi. Japan Securities Depository Centre (JASDEC);
- xvii. BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD); und
- xviii. Jedes andere Wertpapier-Clearing-System, das die irische Finanzverwaltung zu einem anerkannten Clearing-System erklärt;

„Anerkannter Markt“

bezeichnet einen Markt, der geregelt und anerkannt ist, regelmäßig betrieben wird und öffentlich zugänglich ist, diesbezügliche Einzelheiten sind in Anhang 2 dieses Verkaufsprospekts enthalten. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Märkte heraus;

„Rücknahmetermin“

bezeichnet den bzw. die Geschäftstag(e), den bzw. die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds festlegt, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben;

„Register- und Transferstelle“

bezeichnet die RBC Investor Services Ireland Limited oder jede ihr nachfolgende oder sie ersetzende Register- und Transferstelle, die für die ICAV gemäß den Auflagen der Zentralbank bestellt wird;

**„Register-
Transferstellenvereinbarung“**

und bezeichnet die zwischen der ICAV, dem Manager und der Register- und Transferstelle geschlossene Vereinbarung vom 8. Februar 2023, in der jeweils gültigen oder umformulierten Fassung;

„OGAW-Vorschriften“

bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2011 in ihrer durch die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2016 oder etwaiger weiterer derzeit geltenden Ergänzungen geänderten Fassung;

„Relevante Erklärung“ ist eine Erklärung in Bezug auf Anteilseigner gemäß Anlage 2B des irischen Steuergesetzes;

„Relevanter Zeitraum“ bezeichnet, in Bezug auf Anteile der ICAV, eine Zeitspanne von acht Jahren, die mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilseigner beginnt, sowie jeden darauffolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen relevanten Zeitraum beginnt – solange der Anteilseigner diesen Anteil hält.

„In Irland ansässige Person“

bezeichnet eine Person, die im Sinne der irischen Steuer ihren Wohnsitz in Irland hat. Bei den folgenden Definitionen handelt es sich um eine Zusammenfassung, wie verschiedene Kategorien von Personen/Unternehmen in diesem Sinne als mit Wohnsitz bzw. Sitz in Irland behandelt werden können.

Unternehmen

Ein Unternehmen hat seinen Sitz in Irland, wenn es in

Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, unabhängig davon, wo das Unternehmen gegründet wurde. Irland wird in der Regel als Ort der zentralen Verwaltung und Kontrolle angesehen, wenn alle grundlegenden unternehmenspolitischen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Ein in Irland gegründetes Unternehmen wird für alle Zwecke der irischen Steuergesetzgebung als mit Sitz in Irland angesehen, es sei denn, das Unternehmen wird für die Zwecke eines in Irland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens als mit Sitz in dem anderen Gebiet des Besteuerungsabkommens und nicht in Irland angesehen.

Es sollte beachtet werden, dass der Sitz eines Unternehmens im Hinblick auf Steuerzwecke in bestimmten Fällen eine sehr komplexe Frage sein kann. Anmeldende Unternehmen werden auf die in Abschnitt 23A des irischen Steuergesetzes enthaltenen spezifischen Rechtsgrundlagen hingewiesen.

Natürliche Person

Eine natürliche Person gilt im Sinne der irischen Steuer in einem bestimmten Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (a) sich mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr in Irland aufhält;
- oder
- (b) sich unter Berücksichtigung der in diesem Steuerjahr insgesamt in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland aufgehalten hat. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zwecke dieser Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt.

Bei der Feststellung des Aufenthalts einer Person in Irland gilt eine Person als einen Tag in Irland anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit eines Tages im Land ist.

Trust

Ein Trust hat für die Zwecke der irischen Kapitalertragsteuer seinen Sitz in Irland und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, es sei denn, die allgemeine Verwaltung des Trust wird für gewöhnlich außerhalb Irlands durchgeführt und die Treuhänder (als eine und einheitliche Rechtsperson) oder eine Mehrheit der Treuhänder haben weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„**Irische Finanzverwaltung**“ sind die Revenue Commissioners of Ireland.

„**Anteil**“ oder „**gewinnberechtigter Anteil**“ bezeichnet die nennwertlosen gewinnberechtigten Anteile der ICAV, die vorbehaltlich und gemäß dem Act, den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde der ICAV ausgegeben werden;

„Anteilseigner“	bezeichnet einen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen;
„Teilfonds“	bezeichnet den Initialfonds und gesonderte Teilfonds der ICAV, die bisweilen von der ICAV mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können;
„Zeichneranteil“	bezeichnet einen gemäß der Gründungsurkunde emittierten Zeichneranteil am Kapital der ICAV, bei dem es sich nicht um einen gewinnberechtigten Anteil handelt;
„Zeichnungstermin“	bezeichnet den bzw. die Geschäftstag(e), den bzw. die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds festlegt, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben;
„Verkaufsprospektergänzung“	bezeichnet jede von der ICAV bisweilen herausgegebene Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, die Informationen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds enthält;
„Irisches Steuergesetz“	ist das irische Steuergesetz von 1997 [„Taxes Consolidation Act 1997 (as amended) of Ireland“] in der jeweils gültigen Fassung;
„Wertpapiere“	bezeichnet Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln und gemäß Definition dieses Begriffs in den OGAW-Vorschriften sowie andere handelbare Wertpapiere, die zum Erwerb anderer Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements;
„OGAW“	bezeichnet einen gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen Organismus, dessen einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzwerten ist. OGAW investieren bei Anlegern eingesammeltes Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung, Anteile von OGAW werden auf Antrag der Anteilseigner direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten dieses Organismus zurückgekauft oder zurückgenommen. Maßnahmen, die ein OGAW ergreift, um den Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweichen zu lassen, werden gleichermaßen als Rückkauf oder Rücknahme betrachtet. Andere liquide finanzielle Vermögenswerte umfassen Bareinlagen, derivative Finanzinstrumente („DFI“), andere Organismen für gemeinsame Anlagen und Geldmarktinstrumente;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der Neufassung, einschließlich der damit verbundenen Durchführungsmaßnahmen, die in Richtlinie 2010/43/EU und Richtlinie 2010/44/EU in ihrer durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung und gegebenenfalls weiter geänderten Fassung.

„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitztümer und alle weiteren Bereiche innerhalb ihres Hoheitsgebiets.
„US-Person“	bezeichnet, sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt, (i) einen US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige Person; (ii) eine Personengesellschaft, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurde oder besteht; (iii) eine nach den Gesetzen der USA gegründete Kapitalgesellschaft; (iv) ein Nachlass oder Treuhandverhältnis, das der Bundeseinkommensteuer in den USA auf sein Einkommen unabhängig von ihrer Quelle unterliegt.
„Bewertungstermin“	bezeichnet den bzw. die Geschäftstag(e), den bzw. die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds festlegt, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben. Zur Klarstellung, es wird einen Bewertungstermin in Bezug auf jeden Zeichnungstermin und Rücknahmetermin geben;
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen Teilfonds festlegt, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.
„MwSt.“	bezeichnet Steuern, die durch die EG-Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und nationales Recht, das diese Richtlinie zusammen mit diesbezüglich ergänzenden Gesetzen umgesetzt, auferlegt werden, sowie alle Strafen, Kosten und Zinsen in diesem Zusammenhang, einschließlich entsprechender oder ähnlicher Steuern, die in Rechtsordnungen außerhalb der EU erhoben werden.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN.....	i
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	iii
VERZEICHNIS.....	iv
GLOSSAR	v
DIE ICAV	1
Einleitung.....	1
Anlageziel und Anlagepolitik.....	1
Anlagebeschränkungen	2
Derivative Finanzinstrumente	2
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	4
Benchmark-Verordnung	4
Kreditaufnahme.....	5
Ausschüttungspolitik.....	5
Zahlungen für Research.....	5
Risikofaktoren	5
MANAGEMENT UND ADMINISTRATION	20
Die Verwaltungsratsmitglieder	20
Der Manager.....	20
Verwaltungsratsmitglieder des Managers	21
Vergütungspolitik.....	21
Management des Liquiditätsrisikos	22
Der Portfoliomanager.....	22
Die Register- und Transferstelle	22
Die Verwahrstelle	22
Vertriebsstellen und andere Parteien.....	24
Interessenkonflikte - Allgemeine.....	24
Verwendung von Handelsprovisionen	25
BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	26
Zeichnungen.....	26
Zeichnungen gegen Sachleistung (in specie)	29
Übertragungen.....	30
Rücknahmen.....	30
Umtausch von Anteilen	31
Aufschiebung von Rücknahmen	32
Rücknahmen gegen Sachleistung	32
Zwangswise Rücknahmen	32
Rücknahmegebühr	33
Missbräuchliche Handelspraktiken	33
Informationen zum Schutz.....	33
Geldkonten des Umbrellafonds.....	34
Anlegerbeschränkungen.....	35
Nettoinventarwert	36
Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.....	36
Bewertung.....	37
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung	40
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	41
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN.....	42
Managementvergütung	42
Investmentmanagementgebühr.....	42

Performancegebühr	42
Register- und Transferstellengebühr	42
Verwahrstellengebühren	42
Vertriebsvergütung	42
Zahlstellengebühren.....	42
Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder	42
Einrichtungskosten.....	43
Sonstige Aufwendungen	43
BESTEUERUNG	46
Irland	46
Besteuerung der ICAV	46
Ansässigkeit der ICAV.....	46
Befreiungen von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer	46
Steuer aus steuerpflichtigen Ereignissen.....	46
Zahlbare Steuern.....	48
Stempelsteuer	48
Quellensteuer auf Dividenden.....	48
Besteuerung außerhalb von Irland.....	49
Besteuerung von Anteilseignern	49
Anteilseigner, die ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und keine steuerbefreite irische Gebietsansässige sind.....	49
Anteilseigner, die steuerbefreite irische Gebietsansässige sind	49
Anteilseigner, die weder ihren Wohnsitz in Irland noch ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Irland haben	50
Rückerstattungen von einbehaltenen Steuern.....	50
Kapitalerwerbsteuer.....	50
Erteilung von Informationen über Anteilseigner.....	50
Automatischer Austausch von Informationen für Steuerzwecke.....	51
Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) in Irland	51
WESENTLICHE VERTRÄGE	53
Die Managementvereinbarung.....	53
Die Register- und Transferstellenvereinbarung	53
Die Verwahrstellenvereinbarung	54
ALLGEMEINES	55
Gründung und Gesellschaftskapital	55
Gründungsurkunde	55
Ausgabe von Anteilen.....	55
Rechte von Zeichneranteilen.....	55
Änderung von Rechten.....	55
Stimmrechte von Anteilen.....	55
Änderung des Gesellschaftskapitals	56
Interessen der Verwaltungsratsmitglieder.....	56
Kreditaufnahmebefugnisse	57
Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern.....	57
Ausschüttungen (Dividenden)	57
Rücknahme von Anteilen	57
Auflösung	57
Die Teilfonds	58
Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilseignern.....	59
Auflösung von Teilfonds und Gesamtrückkauf.....	59
Berichte.....	60
Erhältliche Dokumente	60
ANHANG 1 - ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	61

ANHANG 2 - LISTE ANERKANNTER MÄRKTE	66
ANHANG 3 - SICHERHEITENPOLITIK	69
ANHANG 4 - DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE.....	72
ANHANG 5 - LISTE DER UNTERDEPOTBANKEN	76
ANHANG 6 - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	77

DIE ICAV

Einleitung

Die ICAV ist ein offenes Anlagevehikel in Form eines Umbrellafonds, die als Irish Collective Asset-Management Vehicle mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet wurde und in Irland von der Zentralbank als OGAW gemäß dem Act und den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Sie wurde am 17. Oktober 2022 mit der Registrierungsnummer C501932 eingetragen.

Das alleinige Ziel der ICAV besteht in der gemeinsamen Anlage des von der Öffentlichkeit aufbrachten Kapitals entweder oder sowohl in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die ICAV wurde als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet. Das Vermögen jedes Teilfonds gehört ausschließlich diesem Teilfonds, wird in den für den Teilfonds geführten Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen als für diesen Teilfonds und getrennt vom Vermögen anderer Teilfonds gehalten verzeichnet und kann nicht dazu verwendet werden, um die Verbindlichkeiten von oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds direkt oder indirekt abzulösen und steht nicht für einen derartigen Zweck zur Verfügung.

Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann die ICAV von Zeit zu Zeit diejenigen zusätzlichen Teilfonds auflegen, wie der Verwaltungsrat dies für angemessen erachtet. Einzelheiten zu diesen in der Zukunft aufgelegten Teilfonds werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung den Auflagen der Zentralbank entsprechend angegeben.

Darüber hinaus können die gewinnberechtigten Anteile jedes Teilfonds weiter in mehrere verschiedene Klassen aufgeteilt werden. Bei der Emission solcher Klassen kann der Verwaltungsrat Anteile innerhalb eines Teilfonds nach verschiedenen Charakteristika differenzieren, insbesondere im Hinblick auf geltende Gebühren und Kosten, die Ausschüttungspolitik, die Währung, die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder andere Merkmale. Einzelheiten zu dieser Klasse bzw. diesen Klassen oder Anteilen werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung für den betreffenden Teilfonds den Auflagen der Zentralbank entsprechend angegeben. Die Auflegung dieser verschiedenen Klassen wird der Zentralbank mitgeteilt und mit dieser vorab abgestimmt. Es wird nicht für jede Klasse ein gesonderter Pool von Vermögenswerten geführt.

Der Initialfonds der ICAV ist der Global Dividend Income Fund UI.

Die ICAV ist in EUR denominiert.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird gemäß den in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investiert. Die ICAV und ihr Verwaltungsrat und der Manager sind nach Rücksprache mit dem Investmentmanager für die Formulierung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes Teilfonds sowie für jede nachfolgende Änderung dieser Ziele und Politik und für die Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen (wie in Anhang 1 angegeben) zuständig, denen jeder Teilfonds unterliegt. (Etwaige) für jeden Teilfonds zusätzlich geltende Beschränkungen werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

Ein Teilfonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem andere Teilfonds der ICAV. Solche Anlagen in andere Teilfonds werden als „Überkreuzbeteiligungen“ bezeichnet. Erhält der Manager oder Investmentmanager im Zuge einer Anlage in die Anteile eines anderen Organismen für gemeinsame Anlagen eine Provision im Namen der ICAV (einschließlich einer rabattierten Provision), so muss der Manager sicherstellen, dass die jeweilige Provision in das Vermögen der ICAV fließt. Ein Teilfonds kann hingegen nicht in andere Teilfonds investieren, die ihrerseits Anteile eines anderen Teilfonds der ICAV halten.

Ferner, wenn der Manager die Vermögenswerte eines Teilfonds (der „**anlegende Fonds**“) in die Anteile anderer Teilfonds der ICAV (jeweils ein „**empfangender Fonds**“) investiert, darf der Satz der jährlichen Managementgebühr, die von Anteilseignern im anlegenden Fonds in Bezug auf diesen Anteil der in

empfangende Fonds investierten Vermögenswerte erhoben wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des anlegenden Fonds, indirekt auf der Ebene der empfangenden Fonds oder als Kombination von beiden gezahlt wird), nicht den Satz der maximalen jährlichen Managementgebühr übersteigen, die Anteilseignern im anlegenden Fonds in Bezug auf den Rest der Vermögenswerte des anlegenden Fonds berechnet werden kann, so dass infolge seiner Anlagen in dem empfangenden Fonds dem anlegenden Fonds die jährliche Managementgebühr nicht doppelt berechnet wird. Diese Bestimmung gilt auch für die jährliche, vom Investmentmanager erhobene Gebühr, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen der ICAV gezahlt wird.

Der Manager darf keine Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik der ICAV oder eines Teilfonds vornehmen, sofern die Anteilseigner der ICAV bzw. des betreffenden Teilfonds nicht im Voraus und auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung in Bezug auf die ICAV bzw. den betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen die jeweilige(n) Änderung(en) genehmigt haben, oder vorab die schriftliche Zustimmung aller betreffenden Anteilseigner (oder anderweitig in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde) eingeholt wurde. Wurde die Zustimmung der Anteilseigner auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen eingeholt, setzt der Manager alle betreffenden Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderung(en) zurückzugeben.

Anlagebeschränkungen

Die ICAV und jeder Teilfonds unterliegen den in den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie in Anhang 1 dargelegt.

Des Weiteren wird weder die ICAV noch einer der Teilfonds Wertpapiere, Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente erwerben oder in diese investieren oder sich in irgendeiner anderen Anlageform von Emittenten engagieren, die ihren Sitz in Ländern haben, die zum Datum des Erwerbs oder der Anlage auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke (die „**EU-Liste der Steueroasen**“) stehen. Die ICAV oder ein Teilfonds darf keine Direktanlagen in Unternehmen mit Sitz in einem der Länder oder Gebiete auf der EU-Liste der Steueroasen tätigen, und es dürfen keine vertraglichen Beziehungen mit in diesen Rechtsordnungen ansässigen Gegenparteien eingegangen werden. Die EU-Liste der Steueroasen umfasst Länder wie Amerikanisch-Samoa, n Samoa, Anguilla, Bahamas, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad & Tobago, Turks- und Caicos-Inseln, Amerikanische Jungferninseln und Vanuatu. Die aktuelle Version der EU-Liste der Steueroasen ist unter dem folgenden Link zu finden: www.consilium.europa.eu/en/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/.

Etwaige zusätzliche spezielle Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschrieben.

Derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen für die Zwecke der Anlage, Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement eine Vielzahl derivativer Instrumente eingehen, u. a. Swaps, Optionen, eingebettete Derivate, Terminkontrakte, Futures und umgekehrte Pensionsgeschäfte (umgekehrte Repogeschäfte, obwohl diese keine Derivate sind). Eine ausführliche Erklärung in Bezug auf jeden der DFI ist in Anhang 4 enthalten, und die von jedem Teilfonds eingesetzten DFI werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

„Effizientes Portfoliomanagement“ („EPM“) bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Anlageentscheidung, die mit Transaktionen einhergeht, mit denen sich eines oder mehrere der folgenden Ziele erreichen lässt bzw. lassen:

- Risikominimierung;
- Kostensenkung;
- Schaffung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds bei angemessenem Risikoniveau und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds sowie der allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften.

EPM-Techniken werden der normalen Marktpraxis entsprechend genutzt. Im Zusammenhang mit EPM erhaltene Vermögenswerte werden als Sicherheiten erachtet und der in Anhang 3 zu diesem

Verkaufsprospekt dargelegten Sicherheitenpolitik der ICAV entsprechen. Sämtliche Erträge, die durch Transaktionen im Zusammenhang mit EPM entstehen, sind nach Abzug etwaiger direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, die durch diese Transaktionen anfallen und an die jeweilige Gegenpartei zu zahlen sind, an den Teilfonds zurückzuzahlen. Einzelheiten zu den jeweiligen Gegenparteien und dazu, ob sie verbundene Parteien des Managers oder der Verwahrstelle sind, können den Jahres- und Zwischenberichten entnommen werden. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren entsprechen marktüblichen Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.) und werden von der ICAV oder dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung kann der Investmentmanager zu EPM-Zwecken Pensionsgeschäfte (Repos) und Wertpapierleihvereinbarungen mit einer oder mehreren Gegenparteien auch nur gemäß den Auflagen der Zentralbank eingehen (die „**Wertpapierleih-/Pensionsgeschäfte**“).

Jedes dieser Wertpapierleih-/Pensionsgeschäfte unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Bei diesen Transaktionen und in Bezug auf an Börsen oder außerbörslich („OTC“) gehandelte DFI können Sicherheiten zwischen der ICAV und der betreffenden Gegenpartei gemäß der in Anhang 3 zu diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sicherheitenpolitik der ICAV wechseln, um ihre Verpflichtungen gegenüber einer Gegenpartei sicherzustellen oder um Gegenparteirisiken zu mindern.

Jeder Teilfonds kann sich Techniken und Instrumenten bedienen, die Schutz gegen Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (d. h. Währungsabsicherung) bieten sollen, indem ein Engagement in einer oder mehreren Fremdwährungen eingegangen wird oder anderenfalls die Risikomerkmale von Fremdwährungspositionen, die im betreffenden Fonds gehalten werden, geändert werden (d. h. aktive Währungspositionen). Obwohl nicht beabsichtigt können übermäßig abgesicherte oder zu gering abgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Managers oder des Investmentmanagers liegen, sofern die Höhe des abgesicherten Währungsengagements 105 Prozent des Nettoinventarwerts einer Klasse nicht übersteigt. Die Positionen werden täglich zur Sicherstellung überprüft, dass übermäßig besicherte Positionen nicht 105 Prozent übersteigen, und übermäßig besicherte Positionen, die 100 Prozent wesentlich übersteigen, werden im Folgemonat nicht fortgeschrieben. Des Weiteren gewährleistet die ICAV, dass zu gering abgesicherte Positionen 95 Prozent des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse, die abzusichern ist, nicht unterschreiten, und überwacht diese zu gering abgesicherten Positionen, um sicherzustellen, dass diese im Folgemonat nicht fortgeschrieben werden. Die ICAV kann zwar versuchen, eine Absicherung des Währungsrisikos auf einer Klassenebene vorzunehmen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Wert einer Klasse nicht von Wertschwankungen der Basiswährung im Verhältnis zur Währung der Klasse beeinträchtigt wird. Alle mit einer derartigen Absicherung verbundenen Kosten sind von der jeweiligen Klasse separat zu tragen. Alle Gewinne/Verluste, die eine Klasse eines Fonds aufgrund derartiger Absicherungsgeschäfte erzielt, sind der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnen. Die ICAV darf Währungsengagements von Klassen verschiedener Währung nicht kombinieren oder verrechnen, und sie darf keine Währungsengagements von Vermögenswerten der ICAV separaten Anteilklassen zuordnen. Der Einsatz von Absicherungsstrategien auf der Klassenebene kann die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klasse in erheblichem Umfang daran hindern, davon zu profitieren, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Währung fällt, auf die die Anlagen eines Fonds lauten. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Klasse der Wertentwicklung der Klasse in der Basiswährung entsprechen. Jeder Fonds kann Währungsabsicherungsstrategien über Kassa- und Devisenterminkontrakte, Optionen und Swap-Kontrakte umsetzen.

Der Manager verwendet einen Risikomanagementprozess, der es ihm ermöglicht, die mit derivativen Positionen verbundenen Risiken genau zu steuern, zu überwachen und zu messen. Einzelheiten zu diesem Prozess sind der Zentralbank übermittelt worden. Die ICAV wird so lange keine derivativen Positionen eingehen, die nicht im Risikomanagementprozess eingebunden sind, bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht wurde. Der Manager zusammen mit dem Investmentmanager stellt Anteilseignern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den von der ICAV eingesetzten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen sowie aller neuen Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien des betreffenden Teilfonds.

Das Gesamtengagement der Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet und wird 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Details zur voraussichtlichen Hebelung der einzelnen Teilfonds sind in den Verkaufsprospektergänzungen der entsprechenden Teilfonds beschrieben.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“) wie Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihe und/oder Total Return Swaps („TRS“) einsetzen, wie ausführlicher in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschrieben. Bei den Gegenparteien solcher SFT oder TRS handelt es sich um Unternehmen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder ähnliche Unternehmen, als solche im jeweiligen Herkunftsland gegründet, die mit dem Manager, dem Investmentmanager, der Verwahrstelle oder ihren Bevollmächtigten verbunden sein können oder nicht), die in der Regel ihren Sitz in Ländern der OECD haben. Folglich überprüft der Investmentmanager, dass die Gegenparteien der laufenden Überwachung durch eine Behörde unterliegen, finanziell solide sind und die erforderliche Organisationsstruktur und Ressourcen für die jeweilige Art von Transaktionen haben. Ferner führt der Investmentmanager eine Bonitätsbewertung in Bezug auf jede Gegenpartei zur Sicherstellung durch, dass jede Gegenpartei ein Mindestkreditrating oberhalb von Investment-Grade hat.

Sämtliche durch SFT oder TRS erwirtschafteten Erträge fließen an den Teilfonds zurück, und alle Gebühren und Geschäftskosten werden ebenfalls vom Teilfonds gezahlt.

Die SFT oder TRS unterliegenden Art von Vermögenswerten und der erwartete und maximale SFT oder TRS unterliegende Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschrieben und werden die in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt vorgegebenen Anlagebeschränkungen nicht übersteigen.

Sicherheiten im Zusammenhang mit SFT oder TRS müssen der in Anhang 3 zu diesem Verkaufsprospekt dargelegten Sicherheitenpolitik der ICAV entsprechen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, wie operative und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemindert werden. Weitere Informationen sind den Risikofaktoren in den Abschnitten „Risiken durch Derivate“ und „Mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken“ in diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, werden von der Verwahrstelle (oder ihrer Unterdepotbank) gehalten. Erhält die ICAV Sicherheiten nicht auf der Basis einer Eigentumsübertragung sondern auf anderer Basis, können sie von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden und von diesem unabhängig ist.

Benchmark-Verordnung

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Teilfonds Benchmarks (gemäß Definition dieses Begriffs in der Benchmark-Verordnung) oder Indizes nutzen können. Diese „Nutzung“ kann die Messung der Wertentwicklung eines Teilfonds anhand eines Index oder einer Kombination aus Indizes beinhalten, um die Rendite dieses Index oder dieser Kombination aus Indizes nachzubilden, die Vermögensallokation des jeweiligen Teilfondsportfolios festzulegen oder um einen bestimmten Teilfonds betreffende Performancegebühren zu berechnen.

Laut Benchmark-Verordnung muss der Manager solide schriftliche Pläne haben, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, falls eine Benchmark oder ein Index, die bzw. der von einem Teilfonds verwendet wird, (gemäß Definition dieses Begriffs in der Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder eingestellt wird. Diese schriftlichen Pläne erfordern, dass ein Teilfonds in Fällen, in denen die „Verwendung“ dieser Benchmark oder dieses Indexes sich wesentlich ändert oder diese eingestellt werden, die Fortsetzung dieser „Verwendung“ nach einer wesentlichen Änderung prüft und/oder eine alternative Benchmark oder einen alternativen Index „verwendet“ und eine alternative Benchmark oder einen alternativen Index wählt, wenn der Index eingestellt wird. Der Manager kommt dieser Verpflichtung gemäß der Benchmark-Verordnung nach.

Ein von einem Teilfonds (für die von der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Zwecke) verwendeter Index wird von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt, und der jeweilige Index oder Benchmark-Administrator wird entweder in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwiesenen Register eingetragen sein oder von den Übergangsregelungen gemäß Artikel 51 der

Benchmark-Verordnung Gebrauch machen. Falls ein von einem Teilfonds (für die von der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Zwecke) verwendeter Index oder der Benchmark-Administrator dieses Index nicht oder nicht mehr in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwiesenen Register eingetragen ist, stellt der Teilfonds seine Nutzung des jeweiligen Index ein und/oder ein alternativer Index kann zur Nutzung durch den betreffenden Teilfonds ermittelt werden.

Kreditaufnahme

Jeder Teilfonds kann Gelder mittels kurzfristiger Kredite aufnehmen, die 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Grenzwerte für Kreditaufnahmen/Hebelung in Bezug auf einen Teilfonds werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung dargelegt und unterliegen immer den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzwerten.

Ausschüttungspolitik

Es können thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen aufgelegt werden, Einzelheiten dazu sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten. Einzelheiten zu Änderungen in der Ausschüttungspolitik für einen Teilfonds werden durch Änderung der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung dargelegt. Alle betreffenden Anteilseigner werden vorab benachrichtigt. Soweit eine Ausschüttung vorgenommen werden kann, wird diese in Einklang mit geltenden Gesetzen erfolgen.

Zahlungen für Research

MiFID II legt Vorschriften für MiFID-Investmentgesellschaften fest, die ihnen vorschreiben, die Kosten für Research und andere Dienstleistungen von Handelsprovisionen zu trennen und ihre Fähigkeit einschränken, bestimmte Arten von Waren und Dienstleistungen von Brokern zu erhalten.

Erhält der Investmentmanager, bei dem es sich um eine MiFID-Investmentgesellschaft handelt, Research in Bezug auf einen Teilfonds, muss der Erhalt dieses Research im Einklang mit anwendbaren Gesetzen einschließlich MiFID II erfolgen. Wenn der Investmentmanager nicht direkt den Anforderungen von MiFID II unterliegt (beispielsweise da der Investmentmanager außerhalb der EU ansässig ist) erfolgt der Erhalt dieses Research gemäß anwendbarer Gesetze oder Maßnahmen, die allgemein auf das Herbeiführen gleichwertiger Ergebnisse ausgerichtet sind.

Dies kann jeweils zu einem Anstieg der anlagebezogenen Aufwendungen der ICAV führen und/oder sich negativ auf die Fähigkeit des Investmentmanagers auswirken, auf Wertpapieranalysen zurückzugreifen.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die folgenden allgemeinen Risikofaktoren hingewiesen, die eine Anlage in einen Teilfonds betreffen können. Zusätzlich zu den nachstehend dargelegten Risiken werden mit einem bestimmten Teilfonds verbundene Risiken in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung aufgeführt.

Allgemeine Anlagerisiken

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagen jedes Teilfonds den Risiken unterliegen, denen alle Investmentfonds ausgesetzt sind, d. h. Marktschwankungen im Kapitalwert, der durch Faktoren wie politische und wirtschaftliche Meldungen, Gewinnberichte von Unternehmen, demografische Trends und Katastrophen beeinflusst werden kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert von Anlagen gesteigert werden kann oder dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sich nach unten sowie nach oben bewegen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurück. Die Differenz zwischen den Kosten für die Zeichnung von Anteilen und dem Rücknahmebetrag bedeutet, dass eine Anlage in der ICAV als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden sollte. Eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die in der Lage sind, einen Verlust ihrer Anlage zu verkraften.

Aktien

Die Aktien, in die ein Teilfonds investiert, können mit erheblichen Risiken einhergehen und können

großen und plötzlichen Schwankungen im Marktwert mit einer daraus folgenden Schwankung in der Höhe von Gewinnen und Verlusten ausgesetzt sein. Aktienwerte schwanken als Reaktion auf viele Faktoren im Wert, unter anderem die Aktivitäten und Finanzlage einzelner Unternehmen, der Absatzmarkt, in dem einzelne Unternehmen sich behaupten sowie allgemeine Markt- und Konjunkturbedingungen.

Währungsrisiko

Das Vermögen jedes Teilfonds kann, falls nicht anders angegeben, in Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten; und jegliche Erträge, die dieser Teilfonds aus seinen Anlagen vereinnahmt, werden in der Währung dieser Anlagen eingenommen und können im Wert gegenüber der jeweiligen Basiswährung dieses Teilfonds fallen. Jeder Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert und nimmt Ausschüttungen in der Währung der Anteile vor, und auch wenn jeder Teilfonds bisweilen zur Absicherung des Wechselkursrisikos Devisenterminkontrakte eingehen kann, gibt es keine Garantie dafür, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Dementsprechend besteht ein Wechselkursrisiko, das sich in dem Maße auf den Wert der Anteile auswirken kann, wie der Teilfonds Anlagen in anderen Währungen als der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds tätigt.

Währungsabsicherung

Während ein Teilfonds auf seine eigene Basiswährung gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung lautet, können aber einige der zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Teilfonds auf verschiedene Währungen lauten. Deshalb geht eine durch den jeweiligen Teilfonds durchgeführte Absicherung des Währungsengagements mit einer Absicherung zurück auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds einher. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der betreffende Teilfonds versucht, sein gesamtes Währungsengagement abzusichern, oder, falls er diese Absicherungsgeschäfte tätigt, dass diese erfolgreich sind. Wenn der Investmentmanager das Währungsrisiko nicht absichert, kann die Wertentwicklung des Teilfonds und der Wert seiner Vermögenswerte durch Bewegungen in Wechselkursen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen gegebenenfalls nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Wertpapieren oder Positionen übereinstimmen.

Risiken durch Derivate

Die ICAV kann zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Instrumente investieren, diese Geschäfte können an einer Börse oder außerbörslich getätigt werden. Diese Techniken können jedoch nicht immer möglich oder geeignet sein, um die Renditen zu steigern oder die Risiken zu reduzieren. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken unterscheiden sich von den mit Direktanlagen in Wertpapieren und anderen herkömmlichen Anlagen verbundenen Risiken und können höher sein. Preisschwankungen von Derivaten können eine unvollständige Korrelation mit ihren zugrunde liegenden Märkten oder schlimmstenfalls gar keine Korrelation aufweisen. Ebenso wie die sich auf die Basiswerte auswirkenden Faktoren, die an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt erläutert sind, werden somit die Preise derivativer Kontrakte auch durch ihre Laufzeit, die Angebots- und Nachfragesituation des Instruments sowie durch Volatilität und Zinsen beeinflusst. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten zusätzliche Anlagetechniken und Risikoanalysen zur Bewertung des Risikos, das ein Instrument für das Portfolio darstellt, im Vergleich zu denjenigen, die für Anlagen in dem/die Basiswert(e) erforderlich sind. Außerdem erfordert der Einsatz derivativer Strategien die Unterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung offener Transaktionen. Somit kann die Wertentwicklung eines Teilfonds leiden, wenn der Investmentmanager derivative Geschäfte tätigt und die ihre Bewertung beeinflussenden Faktoren nicht richtig einschätzt und es folglich für einen Teilfonds besser gewesen wäre, keine derivativen Geschäfte zu tätigen.

Derivategeschäfte sind mit Ausführungsrisiken verbunden, wobei die Sätze auf dem Bildschirm nicht die Sätze sein können, zu denen letztendlich die Ausführung erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Portfolio ein Verlust entsteht, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Bedingungen des Derivatkontrakts zu erfüllen. Der Einsatz von Derivaten zu beliebigen Zwecken seitens eines Teilfonds setzt ihn auch dem Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Geltung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder staatlicher Interventionen, insbesondere bei währungs- und zinsbezogenen Derivaten. Diese Interventionen sollen häufig unmittelbar die Kurse beeinflussen und können im Zusammenspiel mit anderen Faktoren dazu führen, dass mehrere Märkte sich schnell in dieselbe Richtung bewegen und dadurch Diversifizierungsvorteile reduzieren.

Zu den zusätzlichen mit DFI verbundenen Risiken gehören: (i) fehlerhafte Prognosen der Richtung von

Marktentwicklungen; (ii) das Marktrisiko, z. B. die unvorhersehbare Bewegung von Marktkursen oder anderen Variablen, die Teil der Bewertung eines DFI sein können; (iii) das Liquiditätsrisiko, z. B. das Fehlen einer angemessenen Marktliquidität, die dazu führt, dass Positionen nicht aufgelöst werden können oder nur zu ungünstigen Bedingungen; (iv) das Kreditrisiko, z. B. der Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei ausgesetzt zu sein, mit der das DFI eingegangen wird; und (v) das Rechtsrisiko, z. B. das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Geltung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund von Kontrakten, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Obwohl das Gegenpartei-Kreditrisiko hauptsächlich auf OTC-Transaktionen zutrifft, kann die ICAV dem Risiko des Ausfalls der betreffenden Börse oder Clearingstellen ausgesetzt sein, insbesondere bei Transaktionen über Börsen in Schwellenländern oder Grenzmärkten, da die ICAV oder ein Teilfonds durch die möglicherweise unzulängliche staatliche Aufsicht und/oder Regulierung in weniger entwickelten Ländern einem höheren Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder mangelnder angemessener Risikoüberwachung und -kontrollen unterliegen kann.

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko, dass eine Partei zum Abwicklungszeitpunkt nicht die Bedingungen eines Kontrakts mit einer anderen Partei erfüllt, entweder durch einen Ausfall bei der Abwicklung oder durch zeitliche Differenzen bei der Abwicklung zwischen den beiden Parteien. Rechtskräftige OTC- und börsengehandelte Vereinbarungen mindern das Risiko eines Abwicklungsausfalls und beziehen Mechanismen zur Behebung fehlgeschlagener Handelsgeschäfte ein. Diese Mechanismen bieten der ICAV oder einem Teilfonds jedoch keinen vollständigen Schutz bezüglich eines möglichen Verlusts aufgrund des Abwicklungsrisikos.

Der Nettoinventarwert kann möglicherweise durch den Einsatz einer Währungsabsicherung, um das Währungsengagement der Basiswerte an das der Basiswährung eines Teilfonds anzupassen, nachteilig beeinflusst werden.

Terminhandel

Terminkontrakte (Forwards) und Optionen auf solche Kontrakte, werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten in der Regel nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Bei diesen Instrumenten agieren Banken und Händler vielmehr als Eigenhändler auf diesen Märkten und handeln jede Transaktion auf individueller Basis aus. Der Terminhandel (sofern Terminkontrakte nicht an Börsen gehandelt werden) und der „Kassahandel“ sind im Wesentlichen nicht reguliert, es gibt keine Beschränkung hinsichtlich täglicher Preisbewegungen und Grenzen hinsichtlich spekulativer Positionen sind nicht anwendbar.

Die Eigenhändler, die auf den Terminmärkten handeln, müssen für die von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffe nicht als Marktmacher fungieren. Diese Märkte können Störungen oder Phasen der Illiquidität, manchmal auch längerfristig, erleben. Phasenweise haben sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu stellen oder haben Quotierungen mit ungewöhnlich hohen Spreads zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis gestellt.

Auf jedem Markt, auf dem ein Teilfonds handelt, kann es aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder sonstiger Faktoren zu Störungen kommen. Die Anordnung von Kontrollen durch staatliche Behörden kann den Terminhandel ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken als vom Investmentmanager eigentlich empfohlen, was für einen Teilfonds nachteilig sein kann. Durch die Illiquidität oder Störung eines Marktes können einem Teilfonds beträchtliche Verluste entstehen.

Nutzung von Optionen

Ein Teilfonds kann sowohl Kaufoptionen als auch Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen (schreiben) – entweder börsengehandelt, außerbörslich oder in privaten Transaktionen ausgegeben. Wenn er Optionen verkauft, kann er dies auf „gedeckter“ oder „ungedekter“ Basis tun.

Die Optionsgeschäfte eines Teilfonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie (d. h. als Ausgleich des mit einer anderen Anlage verbundenen Risikos) oder einer Form der Hebelung erfolgen, im Zuge derer der betreffende Teilfonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Basiswerten zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen hoch sein können. Generell lassen sich die mit dem Optionshandel verbundenen wichtigsten Risiken wie folgt beschreiben, ohne Berücksichtigung anderer Positionen oder Transaktionen, die der jeweilige Teilfonds eingehen kann.

Kauft ein Teilfonds eine Option, dann könnte er die gezahlte Prämie vollständig verlieren, wenn bei Fälligkeit der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers niedriger als der Ausübungspreis der Option (im Fall einer Kaufoption) oder höher als der Ausübungspreis ist (im Fall einer Verkaufsoption).

Verkauft (schreibt) ein Teilfonds eine Option, dann kann das Risiko erheblich höher als beim Kauf einer Option sein. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines über den Ausübungspreis hinausgehenden Anstiegs des Marktpreises des Basiswerts. Das Risiko ist theoretisch unbegrenzt, sofern die Option nicht „gedeckt“ ist. Wenn sie gedeckt ist, würde ein Anstieg im Marktpreis des Vermögenswerts über den Ausübungspreis hinaus dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds die Gewinnchance in Bezug auf den Basiswert verlieren würde, davon ausgehend, dass er den Vermögenswert unter dem Ausübungspreis gekauft hat. Würde der Preis des Basiswerts unter den Ausübungspreis fallen, würde die für die Option erhaltene Prämie (nach Transaktionskosten) einen Gewinn bringen, der jegliche Verluste, die der jeweilige Teilfonds durch das Halten des Vermögenswerts erleiden könnte, reduzieren oder kompensieren würde.

Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption könnte theoretisch einen Betrag in Höhe des gesamten Ausübungspreises der Option verlieren, wenn der Basiswert wertlos werden sollte. Ist die Option durch eine Short-Position im Basiswert gedeckt, wäre dieses Risiko begrenzt, aber ein Rückgang im Preis des Basiswerts unter den Ausübungspreis würde dazu führen, dass ein Teilfonds seine Gewinnchance in Bezug auf die „deckende“ Short-Position ganz oder teilweise verlieren würde – davon ausgehend, dass der jeweilige Teilfonds über dem Ausübungspreis leer verkauft hat. Falls der Preis des Basiswerts über den Ausübungspreis steigt, würde die Prämie für die Option (nach Transaktionskosten) einen Gewinn bringen, der jegliche Verluste, die der jeweilige Teilfonds durch Glatstellen seiner Short-Position erleiden könnte, reduzieren oder kompensieren würde.

Mit der Volatilität von Optionen verbundene Risiken

Optionen werden häufig im Zusammenhang mit impliziter Volatilität genannt. Dies bedeutet im Allgemeinen die annualisierte prozentuale Veränderung im Basiswert bei einer Standardabweichung von 1. Wenn die Optionen eine höhere Volatilität implizieren, als dies letztendlich der Fall ist, und die Messung der Volatilität derselben Periodizität wie die Portfolioreduzierung seines Marktengagements entspricht, dann wird ein Anleger weniger als den Satz der US-Staatsanleihe erhalten (unter sonst gleichen Bedingungen). Selbst wenn einzelne Vermögenswerte volatiliter als erwartet sind, könnte ein Teilfonds Verluste aus der gestiegenen Diversifikation im Index erleiden, die zu geringeren Bewegungen im Index als erwartet führt.

Swaps

Ein Teilfonds kann Swaps eingehen. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in einer Vielzahl unterschiedlicher Anlageformen oder Marktfaktoren zu enthalten. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds in langfristigen oder kurzfristigen Zinsen, Fremdwährungswerten, Unternehmenskreditzinsen oder anderen Faktoren erhöhen oder reduzieren. Swaps können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter mehreren Namen bekannt, unter anderem „außerbörsliche Derivate“ (OTC-Derivate, gemäß Erläuterung dieses Begriffs weiter unten). Ein Teilfonds ist nicht auf eine bestimmte Swap-Form beschränkt, wenn dies dem Anlageziel und -ansatz des jeweiligen Teilfonds entspricht.

In der Regel verschiebt sich durch Swaps das Anlageengagement eines Teilfonds von einem Anlagetyp in einen anderen. Wenn ein Teilfonds z. B. den Tausch von Zahlungen in Euro gegen Zahlungen in US-Dollar vereinbart, dann würde der Swap in der Regel das Engagement des betreffenden Teilfonds in Euro-Zinsen reduzieren und sein Engagement in der US-Währung und in US-Zinsen erhöhen.

Abhängig davon, wie sie eingesetzt werden, können Swaps die Gesamtvolatilität des Portfolios eines Teilfonds erhöhen oder reduzieren. Die wichtigsten Faktoren in der Wertentwicklung von Swaps sind die Veränderung in dem bestimmten Zinssatz, der Währung, einzelnen Aktienwerten oder andere Faktoren, welche die Höhe von Zahlungen bestimmen, die an oder von einem Teilfonds zahlbar sind. Wenn ein Swap Zahlungen durch einen Teilfonds vorsieht, muss der betreffende Teilfonds vorbereitet sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Außerdem, bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei wird der Wert von Swaps mit dieser Gegenpartei wahrscheinlich fallen und potenziell zu Verlusten eines Teilfonds führen.

Credit Default Swaps

Ein Teilfonds kann Kreditderivatkontrakte gemäß den OGAW-Vorschriften und den Auflagen der Zentralbank eingehen. Ein Credit Default Swap-Kontrakt verlangt vom Verkäufer im Regelfall, dem Käufer bei Eintritt eines spezifischen Kreditereignisses in Bezug auf ein bestimmtes Referenzunternehmen die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kontrakts und dem Wert eines von dem Referenzunternehmen ausgegebenen Wertpapierportfolios zu zahlen, dass der Käufer dem Verkäufer liefert. Im Gegenzug erklärt sich der Käufer zu laufend zu entrichtenden und/oder Vorabzahlungen bereit, die einem festen Prozentsatz des Nominalbetrags des Kontrakts entsprechen. Ein Teilfonds kann auch Credit Default Swaps auf einen Korb von Referenzunternehmen oder einen Index kaufen oder verkaufen.

Credit Default Swaps sind mit höheren Risiken verbunden, als es bei einer Direktanlage des Teilfonds in der Referenzobligation der Fall wäre. Neben allgemeinen Marktrisiken sind Credit Default Swaps dem Liquiditätsrisiko und Kreditrisiko ausgesetzt.

Im Allgemeinen bedeutet ein Kreditereignis einen Konkurs, einen Zahlungsausfall oder eine beschleunigte Fälligkeit einer Verbindlichkeit. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer in der Regel die Eventualzahlung an den Käufer leisten, wobei es sich normalerweise um den „Nennwert“ (vollen Nominalwert) der Referenzobligation handelt. Die Eventualzahlung kann eine Barabwicklung oder physische Lieferung der Referenzobligation gegen Zahlung des Nennwerts der Obligation sein.

Ein Teilfonds kann entweder der Käufer oder der Verkäufer in der Transaktion sein.

Ist ein Teilfonds ein Käufer und es tritt kein Kreditereignis ein, kann der jeweilige Teilfonds seine Anlage (oder Prämie) verlieren und bekommt nichts zurück. Wenn jedoch ein Kreditereignis eintritt, erhält der Käufer in der Regel den vollen Nennwert für eine Referenzobligation, aber der Wert der Referenzobligation, den der Verkäufer erhält, kann zusammen mit den zuvor erhaltenen regelmäßigen Zahlungen niedriger als der volle Nennwert sein, den er an den Käufer zahlt, was zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führt. Ferner unterliegt ein Teilfonds in Fällen, in denen dieser Teilfonds der Käufer des Credit Default Swap aber nicht Inhaber der Schuldtitel ist, die im Rahmen eines Credit Default Swap zu liefern sind, dem Risiko, dass lieferbare Wertpapiere am Markt nicht oder nur zu ungünstigen Preisen erhältlich sind. Die Auktionsprotokolle des Markts für Credit Default Swaps reduzieren zwar dieses Risiko, aber es ist dennoch möglich, dass eine Auktion nicht durchgeführt wird oder nicht erfolgreich ist. In bestimmten Fällen von Zahlungsausfällen oder Restrukturierungen des Emittenten (für diejenigen Credit Default Swaps, für die eine Restrukturierung als Kreditereignis festgelegt ist) war es laut der standardmäßigen branchenüblichen Dokumentation für Credit Default Swaps unklar, ob ein „Kreditereignis“, das die Zahlungsverpflichtung des Verkäufers auslöst, eingetreten war oder nicht. Potenziell wäre ein Teilfonds nicht in der Lage, bei einem Zahlungsausfall des Referenzunternehmens den vollen Wert des Credit Default Swaps zu realisieren.

Als Verkäufer erhält ein Teilfonds über die Laufzeit des Kontrakts, üblicherweise zwischen einem Monat und fünf Jahren, einen festen Ertragssatz, sofern kein Kreditereignis eintritt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Verkäufer dem Käufer möglicherweise den vollen Nennwert der Referenzobligation bezahlen. Ferner geht ein Teilfonds als Verkäufer von Credit Default Swaps ein gehebeltes Engagement in dem Kredit des Referenzunternehmens ein und unterliegt vielen der gleichen Risiken, mit denen er konfrontiert wäre, wenn er von dem Referenzunternehmen ausgegebene Schuldtitel halten würde. Jedoch besitzt ein Teilfonds keine rechtliche Rückgriffsmöglichkeit auf das Referenzunternehmen oder auf Sicherheiten, mit denen die Schuldtitel des Referenzunternehmens besichert sind. Ferner hat der Käufer des Credit Default Swaps im Fall, dass der CDS-Entscheidungsausschuss (CDS Determinations Committee) keine Auktion gegen Barabwicklung zuwege bringt und die maßgeblichen lieferbaren Wertpapiere festsetzt, breite Ermessensfreiheit bei der Auswahl, welche der Schuldverschreibungen des Referenzunternehmens an einen Teilfonds nach einem Kreditereignis zu liefern sind, und wird wahrscheinlich die Schuldverschreibungen mit dem niedrigsten Marktwert wählen, um die Zahlungsverpflichtungen dieses Teilfonds zu maximieren.

Angesichts des jüngst kräftigen Anstiegs im Handelsvolumen von Kreditderivaten am Markt, kann sich die Abwicklung dieser Kontrakte auch über den ursprünglich von den Gegenparteien erwarteten Zeitrahmen hinaus verzögern. Diese Verzögerungen können die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Kapital, das in Bezug auf diese Kontrakte gebunden ist, anderweitig gewinnbringend einzusetzen.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken

Bei Total Return Swaps wird das Recht auf die Vereinnahmung des Gesamtertrags, also der Erträge

zuzüglich Kapitalgewinnen oder -verlusten, eines angegebenen Referenzwerts, Indexes oder Korbs von Vermögenswerten gegen die Verpflichtung zu festen oder variablen Zahlungen getauscht. Der Wert eines Total Return Swap kann sich infolge von Schwankungen im Engagement in der zugrunde liegenden Anlage ändern.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Total Return Swaps und umgekehrten Pensionsgeschäften ist das Ausfallrisiko seitens einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig unfähig ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an das Portfolio des Teilfonds gemäß den Bedingungen des Geschäfts nachzukommen. Das Gegenparteirisiko wird durch die Übertragung bzw. Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert.

Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Die Risiken beim Ausleihen von Portfoliowertpapieren bestehen wie bei anderen Kreditgewährungen aus dem Versäumnis einer oder mehrerer Gegenparteien, die Bedingungen der betreffenden Vereinbarung einzuhalten, die zu Folgendem führen kann:

- einen möglichen Verlust der Ansprüche auf die vom Entleiher der Wertpapiere gestellten Sicherheiten;
- die Unfähigkeit des Vermittlers, die beim jeweiligen Teilfonds hinterlegten Wertpapiere zurückzugeben, und
- den möglichen Verlust von Gewinnen, die bei den beim Vermittler hinterlegten Wertpapieren entstehen.

Die ICAV kann Wertpapierleih-/Pensionsgeschäfte über einen bestimmten Zeitraum mit einer oder mehreren Gegenparteien eingehen. Von der jeweiligen Gegenpartei werden Sicherheiten gestellt, die den Anforderungen der Sicherheitenpolitik entsprechen (siehe Abschnitt „Sicherheitenpolitik“ in Anhang 3). Ein Ausfall der Gegenpartei solcher Wertpapierleih-/Pensionsgeschäfte oder eine Wertminderung der im Zusammenhang mit diesen Geschäften gestellten Sicherheiten unter den Wert der entliehenen Wertpapiere oder der Barkomponente des Pensionsgeschäfts kann zu einer Verringerung des Werts des jeweiligen Teilfonds führen, und der Teilfonds kann infolgedessen einen Verlust erleiden. Die ICAV unternimmt zumutbare Anstrengungen zur Sicherstellung, dass im Zusammenhang mit solchen Transaktionen auf sie übertragene Sicherheiten von der Konkursmasse der Gegenpartei getrennt werden und den Gläubigern der Gegenpartei nicht zur Verfügung stehen. Anteilseigner werden jedoch darauf hingewiesen, dass Dritte eine solche Trennung anfechten können, was im Erfolgsfall zu einem Totalverlust sowohl der Sicherheiten als auch der Vermögenswerte des Teilfonds führen kann, die entliehen oder anderweitig übertragen wurden.

Mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken

Im Fall, dass die ICAV Sicherheiten entgegennimmt, werden die mit dem Management von Sicherheiten verbundenen Risiken, wie operative und rechtliche Risiken, gemäß dem Risikomanagementprozess der ICAV identifiziert, verwaltet und gemindert. Die Verwaltung und Überwachung erhaltener Sicherheiten, einschließlich der Überwachung ihrer Liquidität, ist abhängig von Systemen und Technologie, die von den Dienstleistern der ICAV betrieben werden. Cyberangriffe, Störungen oder Ausfälle, die sich auf die Dienstleister der ICAV oder Gegenparteien auswirken, können die ICAV nachteilig beeinflussen, u. a. durch Verursachen von Verlusten für einen Teilfonds oder Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds. Wenn ein Teilfonds Sicherheiten auf einer anderen Basis als der Eigentumsübertragung erhält, können lokale Depotdienstleistungen in vielen Schwellenländern unterentwickelt sein und es ist ein Verwahrnisiko mit dem Handel in diesen Märkten verbunden. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass ein Teilfonds einen Teil seiner Sicherheiten nicht wiedererlangt. Diese Umstände können u. a. Handlungen oder Unterlassungen sowie die Liquidation, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug sein.

Leverage-Risiken (Hebelung)

Die Möglichkeit des Einsatzes von Krediten (auch Hebelung genannt) oder derivativen Instrumenten mit eingebetteten Instrumenten durch einen Teilfonds kann bestimmte zusätzliche Risiken mit sich bringen. Gehebelte Anlagen können naturgemäß den potenziellen Verlust des Anlegers erhöhen, der aus einer Wertminderung solcher Anlagen resultiert. Folglich kann eine relativ geringe Preisbewegung im Basiswert eines gehebelten Finanzinstruments zu einem beträchtlichen Verlust für einen Teilfonds führen.

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen die ICAV ihre Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und einem Teilfonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte ein Teilfonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen die ICAV ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den OGAW-Vorschriften gelten für die ICAV keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller ihrer Transaktionen auf eine Gegenpartei. Dass die ICAV Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein geregelter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial eines Teilfonds erhöhen.

Wenn ein Teilfonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder dieser Teilfonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf jeden Teilfonds zwar gemäß den OGAW-Vorschriften überwacht und gemessen, aber ein Teilfonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit dieser Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Fall der Insolvenz oder eines anderen Kreditereignis einer Gegenpartei gilt dieser Teilfonds in der Regel als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber dieser Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass dieser Teilfonds Verbindlichkeiten nicht vollständig begleichen kann.

Ein Teilfonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Kündigungsereignisse auslösen. Gelingt es einem Teilfonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem Aneignung gestellter Sicherheiten und Beendigung ausstehender Transaktionen.

Ein Teilfonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die jeweilige Swap-Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Swap-Vereinbarung nicht erfüllt. Bei der Beurteilung dieses Risikos sollten Anleger den Schutz verstehen, der von der aufsichtsrechtlichen Vorgabe geboten wird, dass das maximale Nettoengagement gegenüber einer solchen Gegenpartei nach Berücksichtigung von Sicherheiten 5 % oder 10 % (abhängig vom Status der Swap-Gegenpartei) des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen sollte.

Broker-Kreditrisiko

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko der Gegenparteien oder der Broker und Händler und Börsen ausgesetzt, über die er handelt, sowohl bei börslich als auch bei außerbörslich abgewickelten Transaktionen. Ein Teilfonds kann im Fall des Konkurses eines Brokers, des Konkurses eines Clearing-Brokers, über den der Broker Transaktionen für einen Teilfonds durchführt und abrechnet, oder des Konkurses einer Clearing-Stelle der Börse dem Risiko eines Verlusts seiner von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte ausgesetzt sein.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass die Anlagen eines Teilfonds nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden können. Es kann für einen Teilfonds schwierig oder teuer sein, Positionen unter schwierigen Marktbedingungen schnell zu liquidieren, insbesondere wenn andere Marktteilnehmer diese (oder ähnliche) Vermögenswerte zur gleichen Zeit veräußern wollen. Der Wert von Wertpapieren unterliegt höherer Unsicherheit und Schwankungen, wenn sie nicht regelmäßig gehandelt werden.

Timing-Risiken bei Transaktionen

Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird mittels Wertpapier- und Devisenwerten zum Bewertungszeitpunkt berechnet, wie im Abschnitt „Bewertung“ beschrieben. Zeichnungen oder Rücknahmen in Bezug auf Anteilklassen können (je nach ihrem Volumen, Timing und ihrer Währung) die Platzierung von damit zusammenhängenden Wertpapier- und Devisentransaktionen erforderlich machen. Der Investmentmanager ist bestrebt, diese zugrunde liegenden Transaktionen rechtzeitig auszuführen, um die Auswirkung auf die Wertentwicklung gering zu halten, die durch Unterschiede zwischen der für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Marktpreise und dem Ausführungspreis dieser Transaktionen entstehen. Aber das Risiko bleibt, dass sich der Ausführungspreis von mit Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten verbundenen Transaktionen von denen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die jeweilige Anteilklasse an einem bestimmten Tag verwendeten unterscheidet. Dies könnte zu einer positiven oder negativen Auswirkung auf die Wertentwicklung führen, die sich in der nächsten Berechnung des Nettoinventarwerts niederschlagen würde. Die potenzielle Auswirkung dieses Risiko steigt bei Zeichnungs- oder Rücknahmeaktivitäten, die einen hohen Anteil am aktuellen Gesamtvermögen eines Teilfonds darstellen. Die Wahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkung dieses Risikos sind auch für diejenigen Teilfonds höher, die in zum Bewertungszeitpunkt geschlossene Wertpapiermärkte investieren. Dies liegt daran, dass der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen anhand von Wertpapierkursen zum letzten Marktschluss berechnet wird, während damit verbundene Transaktionen erst dann platziert werden können, wenn der Markt wieder offen ist.

Bewertungsrisiko

Unsicherheiten im Zusammenhang mit oder eine Verzögerung der Bewertung von Anlagen eines Teilfonds könnten sich nachteilig auf deren Anteilseigner und ihre Anlage im Teilfonds auswirken. Die Bewertung der Anlagen, die sich auf die an den Investmentmanager gezahlte Investmentmanagementgebühr auswirkt, kann mit Schätzungen, Unsicherheiten und Beurteilungen verbunden sein, und falls sich diese Bewertungen als falsch erweisen, könnte der Nettoinventarwert eines Teilfonds – möglicherweise wesentlich – zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen werden. Gleichermaßen können Rücknahmen auf diesen zu hoch oder zu niedrig ausgewiesenen Nettoinventarwert basiert werden, was sich nachteilig für neue oder zurückgebende Anteilseigner oder verbleibende Anteilseigner auswirken kann.

Die Anlagen der ICAV werden zwar generell vom Manager (gemäß den im Abschnitt „Bewertung“ weiter unten beschriebenen Bewertungsgrundsätzen) bewertet, der Verwaltungsrat und der Manager können sich aber bei der Festlegung der angemessenen Bewertungsmethoden für einige Anlagen der ICAV auf den Rat des Investmentmanagers stützen. Die Bewertung dieser Anlagen kann sich sowohl auf die gemeldete Wertentwicklung der ICAV als auch die Berechnung der Investmentmanagementgebühr auswirken. Folglich kann der Investmentmanager einen Interessenkonflikt beim Abgeben einer Empfehlung im Zusammenhang mit einer Bewertung von Wertpapieren haben, da die Bewertung dieser Wertpapiere sich auf die Höhe der Gebühren des Investmentmanagers auswirken kann.

Weder die Register- und Transferstelle, die Verwahrstelle noch der Investmentmanager übernehmen jegliche Haftung, wenn ein Preis, den sie angemessenerweise für eine korrekte Bewertung einer bestimmten Anlage hielten, sich anschließend als falsch herausstellt.

Portfoliumschlagsrisiko

Ein Teilfonds zahlt Transaktionskosten (z. B. Provisionen) beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (d. h. beim „Umschlag“ seines Portfolios). Eine höhere Umschlagshäufigkeit des Portfolios kann auf höhere Transaktionskosten hindeuten und höhere Steuern zur Folge haben, wenn Anteile in einem steuerpflichtigen Depot gehalten werden. Diese Kosten, die in den jährlichen Betriebsaufwendungen eines Teilfonds nicht berücksichtigt werden, haben Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds.

Aufwendungen zu Lasten des Kapitals

Managementgebühren, Aufwendungen und Gründungskosten eines Teilfonds werden in erster Linie von den Erträgen aus den Basiswerten des Teilfonds erhoben. Anteilseigner sollten jedoch beachten, wenn ein Teilfonds nicht genügend Erträge erzielt hat, dass alle oder ein Teil der

Managementgebühren, Auslagen und Gründungskosten gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung dem Kapital des Teilfonds belastet werden kann. Dies hat den Effekt, den Kapitalwert der Anlage des Anteilseigners zu reduzieren, und es könnte zu einer Kapitalerosion dieses Teilfonds kommen.

Kosten

Zusätzlich zu normalen und üblichen Geschäftskosten kann jeder Teilfonds der Investmentmanagementgebühr und der Register- und Transferstellengebühr (je nach den Bestimmungen der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung), die unabhängig von der Rentabilität zahlbar sind, und seinen Transaktionskosten und Verwahrkosten unterliegen.

Gegenseitige Haftung von Teilfonds

Die ICAV wurde als juristische Person mit getrennten Portfolios gegründet. Nach irischem Recht haften die Teilfonds mit ihren Vermögenswerten nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds. Die ICAV ist jedoch ein einzelnes Rechtssubjekt, das in anderen Rechtsordnungen tätig sein oder dort Vermögenswerte in ihrem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann, die diese Haftungstrennung nicht unbedingt anerkennen. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Gerichte einer anderen Rechtsordnung außerhalb von Irland die Haftungsbeschränkungen bei Unternehmen mit getrennten Portfolios anerkennen, noch besteht eine Gewähr dafür, dass die Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen, ihre Forderungen gegenüber einem anderen Teilfonds geltend zu machen.

Eigentums-/Verwahrerisiko

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, das Eigentum jedes Teilfonds der ICAV für seine Anteilseigner zu verwahren und zu halten. Die Zentralbank verlangt, dass die Verwahrstelle die Sachanlagen jedes Teilfonds rechtlich separat hält und ausreichende Aufzeichnungen führt, um das Wesen und den Betrag aller Vermögenswerte, die sie hält, das Eigentum jedes Vermögenswerts und wo die Eigentumsnachweise dieser Vermögenswerte physisch aufbewahrt werden, genau zu identifizieren. Wenn die Verwahrstelle als Depotbank eine Unterdepotbank einsetzt, bleibt die Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass nicht alle Rechtsordnungen dieselben Regeln und Vorschriften wie Irland in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten und die Anerkennung des Rechtsanspruchs eines wirtschaftlichen Eigentümers wie etwa ein Teilfonds haben. Deshalb besteht in diesen Rechtsordnungen ein Risiko, dass im Fall des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Unterdepotbank das wirtschaftliche Eigentum des Teilfonds an den von dieser Unterdepotbank gehaltenen Vermögenswerten möglicherweise nicht anerkannt wird und somit die Gläubiger der Unterdepotbank versuchen können, Rückgriff auf die Vermögenswerte des Teilfonds zu nehmen. In denjenigen Rechtsordnungen, in denen das wirtschaftliche Eigentum eines Teilfonds letztendlich anerkannt wird, können dem Teilfonds Verzögerungen und Kosten bei der Beitreibung dieser Vermögenswerte entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds

Ein Geldkonto des Umbrellafonds wird in Bezug auf die ICAV und nicht einen betreffenden Teilfonds geführt, und die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten anderer als dem betreffenden Teilfonds, auf den sich die Anlegergelder beziehen, hängt unter anderem davon ab, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die den einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, von der ICAV bzw. in ihrem Namen korrekt verbucht wurden.

Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds besteht keinerlei Garantie, dass der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um Verbindlichkeiten gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern (einschließlich der Anleger mit Anspruch auf Anlegergelder) vollumfänglich zu erfüllen.

Anderen Teilfonds zuzuordnende Gelder werden ebenfalls auf den Geldkonten des Umbrellafonds gehalten. Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds (ein „**insolventer Teilfonds**“) unterliegt die Beitreibung von Geldern, die einem anderen Teilfonds zustehen (der „**begünstigte Teilfonds**“), die jedoch infolge der Führung des Geldkontos des Umbrellafonds unter Umständen fälschlicherweise auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, anwendbaren Gesetzen sowie den Verfahren zur Kontoführung in Bezug auf das Geldkonto des Umbrellafonds. Es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung und/oder zu Streitigkeiten bezüglich der Beitreibung solcher Beträge kommen, und

möglicherweise verfügt der insolvente Teilfonds nicht über ausreichende Mittel, um die dem begünstigten Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Versäumt es ein Anleger, die Zeichnungsgelder und alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem Zeichnungsantrag innerhalb des in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung festgelegten Zeitrahmens zu übermitteln, ist der Anleger verpflichtet, den Teilfonds für die Verbindlichkeiten, die dem Teilfonds möglicherweise entstehen, schadlos zu halten. Der Verwaltungsrat kann Anteile, die bereits an den Anleger ausgegeben wurden, wieder stornieren und dem Anleger Zinsen und sonstige dem betreffenden Teilfonds entstandene Kosten in Rechnung stellen. Sollte die ICAV diese Beträge von dem säumigen Anleger nicht eintreiben können, besteht die Gefahr, dass dem betreffenden Teilfonds in Erwartung dieser Beträge Verluste oder Kosten entstehen, für die der betreffende Teilfonds und folglich seine Anteilseigner unter Umständen haften.

Auf die in einem Geldkonto des Umbrellafonds gehaltenen Gelder werden keine Zinsen gezahlt.

Der Leitfaden der Zentralbank mit dem Titel „*Umbrellafonds – Geldkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder*“ kann Änderungen und weiteren Klarstellung unterliegen, und dieser Verkaufsprospekt wird bei Bedarf aktualisiert, um Aktualisierungen und Änderungen im Leitfaden der Zentralbank mit dem Titel „*Umbrellafonds – Geldkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder*“ Rechnung zu tragen. Deshalb kann sich die Struktur eines unterhaltenen Geldkontos des Umbrellafonds wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen unterscheiden.

Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere

Ein Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere investieren. Gegebenenfalls werden nicht öffentlich gehandelte Positionen im Anlageportfolio eines Teilfonds zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person festgesetzt wird, wobei tatsächliche Marktkurse, Marktkurse vergleichbarer Anlagen und/oder diejenigen anderen Faktoren (z. B. die Laufzeit des betreffenden Instruments), wie für angemessen gehalten, berücksichtigt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass der wahrscheinliche Veräußerungswert den Wert darstellt, den ein Teilfonds bei der letztendlichen Veräußerung der Anlage realisiert oder der bei einer sofortigen Veräußerung der Anlage realisiert werden würde. Folglich ist ein Anleger, der Anteile eines Teilfonds vor der Veräußerung einer solchen Anlage zurückgibt, möglicherweise nicht an Gewinnen oder Verlusten daraus beteiligt.

Beherrschender Anteilseigner

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Prozentsatzes der Anteile der ICAV, der sich im Besitz von einer Person oder mehreren verbundenen Personen befinden darf. Deshalb ist es möglich, dass eine Person, einschließlich einer bzw. eines mit dem Investmentmanager verbundenen Person oder Unternehmens, oder ein vom Investmentmanager verwalteter Organismus für gemeinsame Anlagen die Kontrolle über die ICAV oder einen Teilfonds erlangen kann.

Beträchtliche Rücknahmen

Beträchtliche Rücknahmen seitens Anteilseigner können eine Verwertung von Anlagen erforderlich machen. Es ist möglich, dass Verluste aufgrund dieser Verwertungen entstehen können, was ansonsten nicht der Fall gewesen wäre.

Vorübergehende Aussetzung

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe bzw. Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann, wie ausführlicher im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung der Bewertung*“ weiter unten beschrieben.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Die Anteile eines Anteilseigners können zwangsweise zurückgenommen werden, wie ausführlicher im Abschnitt „*Zwangswise Rücknahmen*“ weiter unten beschrieben.

Unterschiedliche Anlageerfahrung von Anlegern

Da Anteilseigner Anteile eines Teilfonds zu unterschiedlichen Zeiten sowohl erwerben als auch zurückgeben, können bestimmte Anteilseigner einen Verlust bei ihren Anteilen erleben, auch wenn andere Anleger Gewinne erzielen und der bestimmte Teilfonds insgesamt profitabel ist. Dementsprechend ist die Wertentwicklung eines Teilfonds nicht unbedingt repräsentativ für die diesbezügliche Anlageerfahrung eines bestimmten Anteilseigners.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstige Entwicklungen der Gesetze und Bestimmungen von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden.

Risiko im Zusammenhang mit Schwellenländern und Grenzmärkten

Bei Anlagen in Schwellenländern und Grenzmärkten müssen Aspekte berücksichtigt werden, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten auf entwickelten Kapitalmärkten in der Regel keine Rolle spielen. Schwellenländer und Grenzmärkte können andere wirtschaftliche und politische Bedingungen als westliche Märkte sowie eine geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität aufweisen. So gab es bis vor relativ kurzer Zeit keine Anzeichen dafür, dass sich Schwellenländer und Grenzmärkte in Richtung geordneter Kapitalmarktstrukturen oder freier Marktwirtschaft bewegen würden, was bedeutet, dass Engagements in Schwellenländern und Grenzmärkten größeren Risiken unterliegen als solche in westlichen Märkten.

Anlagen in Schwellenländern und Grenzmärkten können mit Risiken in Bezug auf fehlgeschlagene oder verzögerte Abwicklungen und die Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren einhergehen. Unternehmen in Schwellenländern und Grenzmärkten unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsnormen oder nicht demselben Niveau staatlicher Überwachung und Regulierung wie in entwickelteren Ländern/Märkten. Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in einigen Schwellenländern und Grenzländern entspricht unter Umständen nicht dem Angebot in entwickelteren Märkten, was zu Problemen bei der Realisierung von Anlagen führen kann. Mangelnde Liquidität und Effizienz an einigen Aktienmärkten oder Devisenmärkten in bestimmten Schwellenländern und Grenzmärkten können bedeuten, dass der dortige Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bisweilen schwierig sein kann.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten wie politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale Instabilität und religiöse Differenzen, politische Veränderungen, Veränderungen von Steuern, Zinssätzen, Währungskonvertibilität und -rückführung sowie andere Entwicklungen auf politischer, wirtschaftlicher oder gesetzlicher Ebene in Schwellenländern und Grenzmärkten beeinflusst werden, und insbesondere durch die Risiken von Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder anderweitigem Entzug von Vermögenswerten, Schuldenmoratorien und/oder Zahlungsausfällen sowie von Änderungen der Gesetze, die das Maß an ausländischen Beteiligungen in bestimmten Wirtschaftssektoren regeln.

Ein Teilfonds kann in Schwellenländern und Grenzmärkten anlegen, wo Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und die an Unterdepotbanken übertragen wurden (in Fällen, in denen die Einschaltung dieser Unterdepotbanken erforderlich ist), können Marktrisiken ausgesetzt sein. Zu diesen Risiken gehören (i) eine nicht echte Wertpapierabwicklung gegen Zahlung, (ii) ein physischer Markt und folglich gefälschte, im Umlauf befindliche Wertpapiere, (iii) schlechte Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen, (iv) ein Registrierungsverfahren mit Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Wertpapiere, (v) ein Mangel an angemessenen rechtlichen/fiskalischen Infrastruktureinrichtungen und (vi) ein Mangel an Entschädigungen/Risikorückstellungen bei der betreffenden zentralen Verwahrstelle. Des Weiteren kann ein Teilfonds, selbst wenn er mit Gegenparteien auf der Basis der Lieferung gegen Zahlung handelt, dennoch einem Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien, mit denen er handelt, ausgesetzt sein.

Daneben sind Anlagen in Schwellenländern und Grenzmärkten noch mit weiteren Risiken verbunden. Zu diesen Risiken zählen ein möglicherweise geringes Niveau an Anlegerschutz (das Fehlen oder die Nichtbeachtung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Standards, die Anleger schützen sollen), eine schlechte oder intransparente Unternehmensführung (Verluste können aufgrund der erfolglosen Art und Weise entstehen, in der eine Organisation kontrolliert oder verwaltet wird), gesetzgeberische

Risiken (Gesetze können rückwirkend und/oder mit sofortiger Wirkung geändert werden) und politische Risiken (die Auslegung oder Methode der Durchsetzung von Gesetzen kann geändert werden, was nachteilige Auswirkungen für einen Teilfonds haben kann).

Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich

Seit dem 1. Januar 2021 haben die Gesetze der Europäischen Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (allgemein als „Brexit“ bekannt) im Vereinigten Königreich keine Gültigkeit mehr.

Die laufenden Auswirkungen des Brexit bleiben zwar unklar (und können für einige Zeit ungewiss bleiben), sie könnten aber eine deutlich nachteilige Auswirkung auf die britischen, europäischen und globalen makroökonomischen Bedingungen haben und könnten zu längerer politischer, rechtlicher, aufsichtsrechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Diese Unsicherheit könnte weiterhin das weltweite Wirtschaftsklima beeinträchtigen und kann sich auf Gelegenheiten, Preisbildung, Verfügbarkeit und Kosten von Bankfinanzierungen, Vorschriften, Werte oder Ausstiegsmöglichkeiten von Unternehmen oder Vermögenswerten auswirken, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich oder in der Europäischen Union haben, dort Geschäfte tätigen oder Dienstleistungs- oder andere wesentliche Beziehungen unterhalten, u. a. Unternehmen oder Vermögenswerte, die von der ICAV gehalten werden oder zur möglichen Anlage erwogen werden.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kann sich auch nachteilig auf die Fähigkeit britischer Dienstleister oder britischer Gegenparteien auswirken, Zugang zu Märkten zu finden, Anlagen zu tätigen oder Vereinbarungen zu treffen (entweder in ihrem eigenen Namen oder im Namen der ICAV oder eines Teilfonds) oder weiterhin mit nicht britischen Gegenparteien und Dienstleistern zusammenzuarbeiten. Das alles kann zu Mehrkosten für die ICAV und/oder einen Teilfonds führen. Es ist möglich, dass britische Anleger in der ICAV einem geringeren Schutz als EU-Anleger in der ICAV unterliegen.

Besteuerung

Jede Änderung im Steuerstatus der ICAV oder im geltenden Steuerrecht oder geltender Steuerpraxis könnte den Wert von Anlagen beeinflussen, die von der ICAV gehalten werden, oder sich auf die Fähigkeit der ICAV auswirken, Anlegern eine Rendite zu bieten. Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten zur Kenntnis nehmen, dass die hierin und in jeder Verkaufsprospektergänzung getätigten Aussagen in Bezug auf die Besteuerung auf der Beratung beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das geltende Steuerrecht und die veröffentlichte Praxis der Steuerbehörden in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Verkaufsprospekts und jeder Verkaufsprospektergänzung eingeholt hat. Wie bei allen Kapitalanlagen kann nicht zugesichert werden, dass eine Besteuerungsgrundlage oder geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in der ICAV auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in der ICAV verbundenen Steuerrisiken hingewiesen, insbesondere der Abschnitt „Besteuerung der ICAV“ weiter unten.

Mit dem gemeinsamen Meldestandard verbundene Risiken

Die Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards („CRS“), die in Irland implementiert wurden, können zusätzliche Due-Diligence-Verfahren, Systeme und/oder Verwaltungslasten und -kosten für die ICAV und/oder ihre Anteilseigner bedingen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen und Kontoangaben möglicherweise den relevanten Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Wenn Anleger fehlerhafte oder unvollständige Angaben einreichen, könnten die Teilfonds der Quellensteuer und anderen Strafen für Nichteinhaltung unterliegen. Die ICAV kann Anteile säumiger Anleger zwangsweise zurücknehmen und Abzüge von Ausschüttungen/Rücknahmeerlösen vornehmen, um Geldstrafen im Zusammenhang mit dem CRS und einem Teilfonds entstandene Kosten weiterzuleiten, aber ausschließlich in Bezug auf säumige Anleger, die die Verbindlichkeiten verursacht haben, und gestattet nicht, dass diese Verbindlichkeiten von den Anlegern als Ganzes getragen werden.

US-amerikanisches Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (US Foreign Account Tax Compliance Act, „FATCA“)

Gemäß FATCA muss die ICAV (oder jeder Teilfonds) und/oder der Manager umfangreiche Berichterstattungs- und Abzugsanforderungen erfüllen bzw. als die Anforderungen erfüllend gelten.

Diese Anforderungen sind darauf ausgelegt, das US-Finanzministerium über ausländische Anlagekonten in US-Besitz zu informieren. Bei Nichterfüllung (bzw. angenommener Nichterfüllung) dieser Anforderungen unterliegt die ICAV (oder jeder Teilfonds) und/oder der Manager US-Quellensteuern von 30 % auf bestimmte in den USA erzielte Erträge und Gewinne. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann die ICAV (oder jeder Teilfonds) und/oder der Manager als die Voraussetzungen erfüllend erachtet werden und deshalb nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie Informationen zu US-Steuerzahlern direkt der irischen Finanzverwaltung melden. Anleger können aufgefordert werden, der ICAV und/oder dem Manager zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die ICAV (oder jeder Teilfonds) und/oder der Manager diese Verpflichtungen erfüllen kann. Werden angeforderte Informationen nicht erteilt, können einem Anleger Haftungsverpflichtungen für dadurch anfallende US-Quellensteuern, die Meldung von US-Steuerinformationen und/oder die zwangsweise Rücknahme, Übertragung oder sonstige Annullierung von Beteiligungen des Anlegers an seinen Anteilen entstehen.

Interessierte Anleger sollten sich in Bezug auf Meldepflichten bei US-bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen und ausländischen Steuern sowie die mit einer Anlage in die ICAV verbundenen Bescheinigungsanforderungen an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Datenschutzrisiko

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen das Datenschutzrecht verstoßende Verarbeitung muss die ICAV, der Manager, die Register- und Transferstelle oder die Verwahrstelle, sofern sie als „Datenverantwortlicher“ agieren, jeweils die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie etwa eine Verschlüsselung, treffen. Diese Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau – auch hinsichtlich der Vertraulichkeit – gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten beachten, dass durch die Verarbeitung personenbezogener Daten gewisse Datensicherheitsrisiken entstehen können wie etwa – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte. In manchen Fällen können Verarbeitungsvorgänge durch die ICAV, den Manager, die Register- und Transferstelle und/oder die Verwahrstelle wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten potenzieller Anleger oder Anteilseigner mit sich bringen. Der betreffende Datenverantwortliche ist jedoch verantwortlich für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für potenzielle Anleger oder Anteilseigner nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem der Schweigepflicht unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person und/oder die ICAV.

Cybersicherheitsrisiko

Es können Verletzungen der Cybersicherheit eintreten, wodurch Unbefugte Zugang zu Vermögenswerten der Teilfonds, den Daten von Anteilseignern oder vertraulichen Informationen erhalten können oder Daten der ICAV, des Managers, des Investmentmanagers, der Register- und Transferstelle oder der Verwahrstelle beschädigt oder deren operative Funktionen beeinträchtigt werden können.

Die Teilfonds können zum Ziel vorsätzlicher Cybersicherheitsverstöße werden, beispielsweise durch nicht autorisierten Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z. B. durch „Hacking“), Infektion mit Computerviren oder anderen Schadprogrammen und Angriffe, die den Betrieb, Geschäftsprozesse oder den Zugang zu Webseiten oder deren Funktion zum Erliegen bringen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Zudem können nicht beabsichtigte Vorfälle auftreten, wie die unbeabsichtigte Offenlegung von vertraulichen Informationen (was möglicherweise zum Verstoß gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze führt). Ein Verstoß gegen die Cybersicherheit könnte zum Verlust oder Diebstahl von Daten von Anteilseignern (u.a. auch von personenbezogenen Daten) oder Geldern führen, zur Unfähigkeit, auf elektronische Systeme zuzugreifen, zum Verlust oder Diebstahl

von urheberrechtlich geschützten Daten oder Unternehmensdaten, zu physischen Schäden an einem Computer oder Netzwerkssystem oder zu Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur des Systems. Solche Vorfälle könnten dazu führen, dass die ICAV, der Manager, der Investmentmanager, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister regulatorische Strafen, Reputationsschäden, zusätzliche Compliance-Kosten oder finanzielle Verluste erleiden. Somit könnten solche Vorfälle erhebliche negative Auswirkungen für einen Teilfonds haben. Darüber hinaus können auch Emittenten, in die ein Teilfonds investiert, von solchen Vorfällen betroffen sein, sodass die Anlagen eines Teilfonds an Wert verlieren und die Anleger, einschließlich des betroffenen Teilfonds und seiner Anteilseigner, möglicherweise ihre Anlage bei diesem Emittenten teilweise oder ganz verlieren.

Höhere Gewalt

Der Manager, die Verwahrstelle, der Investmentmanager und andere Dienstleister der ICAV und ihre Bevollmächtigten können durch Ereignisse höherer Gewalt beeinträchtigt werden, u. a. Naturereignisse, durch Menschen verursachte Katastrophenfälle und Krankheitsepidemien (d. h. außerhalb des Einflussbereichs der Partei, die das Eintreten des Ereignisses geltend macht, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Überflutung, Erdbeben, extreme Wetterverhältnisse, Ausbrüche einer Infektionskrankheit, Pandemien, Krieg, Terrorismus und Arbeitsstreiks, bedeutende Betriebsstörungen, Technologieausfälle, Unfälle, demografische Veränderungen, staatliche makroökonomische Maßnahmen und soziale Instabilität). Manche Ereignisse höherer Gewalt können sich nachteilig auf die Fähigkeit einer dieser Parteien auswirken, ihre Verpflichtungen gegenüber der ICAV zu erfüllen, bis sie in der Lage sind, das Ereignis höherer Gewalt zu beheben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Dienstleister Notfallpläne für die Handhabung von Ereignissen höherer Gewalt implementiert haben, aber es ist dennoch möglich, dass diese Ereignisse höherer Gewalt die Annahmen dieser Pläne übersteigen. Einige Ereignisse höherer Gewalt (wie Krieg oder ein Ausbruch einer Infektionskrankheit) können auch eine breitere negative Auswirkung auf die Weltwirtschaft und internationale Geschäftstätigkeiten generell oder in einem der Länder haben, in denen ein Teilfonds insbesondere investieren kann.

Die Ausbreitung von COVID-19 hatte negative Auswirkungen auf die Märkte und die Weltwirtschaft. Es bleiben erhebliche Unsicherheiten bei der Beurteilung der Auswirkung von COVID-19 und wie sich dies in den kommenden Jahren und darüber hinaus entwickeln wird. Ein längerer Zeitraum eines deutlich reduzierten Wirtschaftslebens infolge der Auswirkung des Ausbruchs könnte nachteilige Folgen für einen Teilfonds und/oder die Anteilseigner haben. Wie ausgeprägt diese ausfallen könnten, richtet sich unter anderem nach der geografischen Reichweite, Infektionsraten, Schwere und Mortalität des Virus, der Art der von Regierungen und privatwirtschaftlichen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus sowie dem Effekt des Virus auf die globalen Märkte und die Zinsen.

Mit dem Investmentmanager verbundene Risiken

Abhängigkeit von den Mitarbeitern des Investmentmanagers. Die Anteilseigner haben keine Befugnis zum Treffen von Entscheidungen oder geschäftliches Ermessen im Namen der ICAV auszuüben. Die Befugnis für sämtliche dieser Entscheidungen wurde an den Verwaltungsrat und den Manager und in Bezug auf das Management der Portfolioanlagen jedes Teilfonds an den Investmentmanager delegiert (vorbehaltlich der Politik und Kontrollen des Verwaltungsrats und des Managers). Der Erfolg jedes Teilfonds hängt von der Fähigkeit der Mitarbeiter des Investmentmanagers ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel dieses Teilfonds erreichen. Obwohl der Investmentmanager mehrere Mitarbeiter hat, die Entscheidungen in Bezug auf das Investmentmanagement für die Teilfonds treffen können, könnte im Fall, dass der für einen bestimmten Teilfonds zuständige Investmentmanager nicht mehr in der Lage ist, am Prozess des Investmentmanagements teilzunehmen, die Folge für diesen Teilfonds wesentlich und nachteilig sein und könnte zur vorzeitigen Auflösung dieses Teilfonds und/oder der ICAV führen.

Betriebshistorie. Potenzielle Anleger haben nur die Betriebshistorie der einzelnen Teilfonds, anhand derer sie die Wertentwicklung dieses Teilfonds beurteilen können. Auf die frühere Wertentwicklung eines Teilfonds oder des Investmentmanagers (einschließlich seiner Anlageexperten oder sonstigem Personal) kann sich nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung oder den künftigen Erfolg des Teilfonds gestützt werden. Bei der Auflegung eines Teilfonds gibt es keine derartige Betriebshistorie, anhand derer ein Teilfonds beurteilt werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds gewinnbringend sein wird oder dass ihm keine beträchtlichen Verluste entstehen.

Interessenkonflikte Die Dienstleistungen des Investmentmanagers und seiner verbundenen

Unternehmen und deren jeweiligen leitenden Angestellten und Mitarbeiter werden nicht ausschließlich für die ICAV erbracht. Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen, die das gesamte oder ein Teil desselben Personals einsetzen, erbringen Vermögensverwaltungsleistungen für andere Fonds und/oder getrennte Portfolios, die ein ähnliches Anlagespektrum wie die Teilfonds haben können. Zudem ist es möglich, dass der Investmentmanager oder seine verbundenen Unternehmen zusätzliche Fonds auflegen oder für die Verwaltung zusätzlicher Vermögenswerte verantwortlich sind. Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen leitenden Angestellten und Mitarbeiter können bei der Zuteilung von Verwaltungszeit, Dienstleistungen oder Aufgaben zwischen der ICAV und denen anderer Fonds in Konflikte geraten.

Der Verwaltungsrat und alle Dienstleister der ICAV können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihren Pflichten gegenüber der ICAV haben. Der Verwaltungsrat ist jedoch bestrebt zu gewährleisten, dass sämtliche dieser potenziellen Interessenkonflikte angemessen und gerecht gelöst werden. Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen führen außer im Namen der ICAV auch beträchtliche andere Geschäftstätigkeiten durch und haben möglicherweise Interessenkonflikte bei der Zuteilung von Anlagegelegenheiten. Einige Anlagen können sowohl für die ICAV als auch für andere vom Investmentmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds geeignet sein. In einem solchen Fall beabsichtigt der Investmentmanager, soweit möglich, dass Anlageentscheidungen im Hinblick darauf getroffen werden, die jeweiligen Anlageziele sämtlicher dieser Fonds zu erreichen und jedem gegenüber gerecht zu sein. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es unter Umständen nicht immer möglich oder steht nicht in Einklang mit den möglicherweise unterschiedlichen Anlagezielen, dieselben Anlagepositionen zur selben Zeit oder zu denselben Preisen einzugehen oder zu liquidieren.

Die vorstehende Liste der Risikofaktoren stellt keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt vollständig sowie die jeweilige Verkaufsprospektergänzung zu lesen und ihre eigenen Rechts-, Finanz- und Steuerberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in die Anteile entscheiden. Potenziellen Anlegern sollte auch bewusst sein, dass sie nach ihrer Entscheidung zum Kauf von Anteilen keine Rolle bei der Verwaltung des Teilfonds haben und sich auf die fachliche Kompetenz des Managers, des Investmentmanagers und des Verwaltungsrats bei der Handhabung der vorgenannten (und anderen) Risiken auf täglicher Basis verlassen müssen.

MANAGEMENT UND ADMINISTRATION

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der ICAV. Der Manager wurde gemäß der OGAW-Richtlinie bestellt und hat einige seiner Aufgaben an die Register- und Transferstelle, den Investmentmanager und die Vertriebsstelle delegiert. Die Verwahrstelle wurde auch zum Halten der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV sind unter anderem für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagepolitik der ICAV und der einzelnen Teilfonds, für die Überwachung der Performance der ICAV und für das gesamte Management und die Kontrolle der ICAV verantwortlich.

Nachstehend aufgeführt sind die Verwaltungsratsmitglieder der ICAV:

Sheila Duignan hat mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und Berufspraxis in Dublin und London. Als ehemalige Partnerin von Grant Thornton, Unternehmen im Bereich Finanzdienstleistungsberatung, verfügt Frau Duignan über beträchtliche Erfahrung in den Bereichen beste Unternehmensführungspraktiken, Risikomanagement, Compliance und Regulierung, in der Vermögensverwaltung, bei Investmentfonds und im Banken-, Versicherungs- und Fintech-Sektor. Frau Duignan ist Mitglied des Institute of Bankers und des Compliance Institute. Sie hat einen Master-Abschluss in digitaler Innovation, einen Master-Abschluss in Compliance vom University College Dublin und einen Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft (LL.B) vom Trinity College Dublin. Frau Duignan ist Vorsitzende und unabhängiges nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei mehreren regulierten Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie hat ihren Wohnsitz in Irland.

Stephan Hromatke ist Senior Manager und stellvertretender Leiter des Produktmanagements im Geschäftsbereich Portfoliomanagement von Universal-Investment Luxembourg, Niederlassung Frankfurt. Er kam 2022 als Produktmanager zur Gesellschaft. Herr Hromatke war als Portfoliomanager und Anlagestrategie bei der Commerzbank AG tätig und diente zuvor als Offizier im Rang des Hauptmanns in der deutschen Bundeswehr. Er hat einen Abschluss und Praxis als Master of Science in Quantitative Finance sowie einen Ingenieurabschluss in Geodäsie & Geoinformation. Des Weiteren hat er ein weiterführendes Studium in nachhaltiger Finanzierung abgeschlossen. Herr Hromatke hat seinen Wohnsitz in Deutschland.

Keith Milne ist Managing Director der Universal-Investment Ireland Fund Management Limited. Er kam 1998 zur Metzler-Gruppe als Fund Accounting Manager des Managers, wo er später als Operations Manager tätig war. Davor war Herr Milne als Fondsbuchhalter bei der Midland Bank Trust Corporation (Cayman) Limited (Teil der HSBC-Gruppe) tätig - und zuvor als auf Investmentfonds spezialisierter Audit-Senior bei Coopers & Lybrand (Grand Cayman). Herr Milne schloss seine Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bei Coopers & Lybrand in Dublin ab, wo er eine Zeitlang arbeitete. Er ist in Irland ansässig.

Damien Owens kam 1999 zur Metzler-Gruppe als Fund Accounting Manager des Managers, danach leitete er den Bereich IT Services und Back Office Support und wurde schließlich Operations Manager. Vor seiner Zeit bei Metzler war er bei der Korea Exchange Bank (Dublin) in der Fondsadministration tätig. Herr Owens hat einen Bachelor of Arts (Hons.) in Buchhaltung und Finanzwesen der Dublin City University (DCU) und ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants (FCCA). Er ist in Irland ansässig.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder und ihre Adresse für die Zwecke der ICAV ist der eingetragene Sitz der ICAV.

Der Manager

Der Manager wurde am 8. August 1994 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Eintragsnummer 220548 gemäß dem Gesetz gegründet. Er hat ein genehmigtes Aktienkapital von 600.000 EUR, unterteilt in 1.200.000 Aktien zu je 0,50 EUR. Zum Datum dieses Dokuments sind 1.200.000 Fondsanteile zu je 0,50 EUR ausgegeben, die voll eingezahlt sind und sich im Besitz der Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH befinden und auf ihren Namen oder dem der von ihr benannten Personen eingetragen sind.

Der Manager ist für die Anlagepolitik, Anlageziele und das Management der ICAV und ihrer Teilfonds

verantwortlich.

Der Manager erhält regelmäßige Berichte vom Investmentmanager, in denen die Wertentwicklung der Teilfonds im Einzelnen angegeben und ihr Anlageportfolio analysiert wird. Der Manager erhält ähnliche Berichte von anderen Dienstleistern in Bezug auf die von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist die HMP Secretarial Limited.

Verwaltungsratsmitglieder des Managers

Keith Milne ist Managing Director der Universal-Investment Ireland Fund Management Limited. Er kam 1998 zur Metzler-Gruppe als Fund Accounting Manager des Managers, wo er später als Operations Manager tätig war. Davor war Herr Milne als Fondsbuchhalter bei der Midland Bank Trust Corporation (Cayman) Limited (Teil der HSBC-Gruppe) tätig – und zuvor als auf Investmentfonds spezialisierter Audit-Senior bei Coopers & Lybrand (Grand Cayman). Herr Milne schloss seine Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bei Coopers & Lybrand in Dublin ab, wo er eine Zeitlang arbeitete. Er ist in Irland ansässig.

Damien Owens kam 1999 zur Metzler-Gruppe als Fund Accounting Manager des Managers, danach leitete er den Bereich IT Services und Back Office Support und wurde schließlich Operations Manager. Vor seiner Zeit bei Metzler war er bei der Korea Exchange Bank (Dublin) in der Fondsadministration tätig. Herr Owens hat einen Bachelor of Arts (Hons.) in Buchhaltung und Finanzwesen der Dublin City University (DCU) und ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants (FCCA). Er ist in Irland ansässig.

Victor Bemann ist für Universal Investment seit Dezember 2019 als Head of Portfolio Management tätig und ist Mitglied der Geschäftsleitung. Er verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung im Portfoliomanagement von Multi-Asset- und Overlay-Portfolios für institutionelle Anleger. Victor Bemann arbeitete davor als Head of Overlay Management bei DWS. Er besitzt ein Diplom in Mathematik und ist in Deutschland ansässig.

Alison Manley hat über 25 Jahre Erfahrung in der Evaluierung und Entwicklung von Fonds und Finanzprodukten und ist ein erfahrenes nicht-geschäftsführendes Verwaltungsmitglied von irischen regulierten OGAWs, AIFs und Fondsmanagementgesellschaften. Sie war Gründerin und CEO von Goodbody Fund Management, einer Super ManCo mit Spezialisierung auf Private-Equity- und Immobilienanlagen. Diese Position hatte sie bis Mai 2022 inne. In ihren 18 Jahren bei Goodbody war sie u.a. verantwortlich für die Evaluierung und Auswahl externer Fonds mit besonderem Fokus auf alternative Strategien, Entwicklung von strukturierten Produkten, Gründung und Erweiterung von Kreditgenossenschaften und Finanzplanung für vermögende Privatkunden. Während ihrer Zeit bei Goodbody war Alison Manly Mitglied des Goodbody Stockbroker's Asset Allocation Committee und Vorsitzende des Alternative Assets Committee und Teilnehmerin und Vorsitzende von Arbeitsgruppen für irische Fonds. Bevor sie zu Goodbody kam, hatte sie Positionen in der Produktentwicklung und im technischen Marketing bei verschiedenen Vermögensverwaltungs- und Versicherungsgesellschaften inne. Sie hat einen Abschluss in internationalem Marketing und Sprachen von der Dublin City University, ist Registered Stockbroker, Certified Financial Planner und Certified Investment Fund Director.

Vergütungspolitik

Der Manager hat eine effektive Vergütungspolitik (die „**Vergütungspolitik**“) eingeführt, die den OGAW-Vorschriften und den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie (die „**Leitlinien**“) entspricht.

Der Manager ist der Auffassung, dass seine Vergütungspolitik in Einklang mit der Strategie sowie den Zielen, Werten und Interessen des Managers, der ICAV, der Teilfonds und der Anteilseigner steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einschließt. Die Vergütungspolitik sieht insbesondere vor, dass die Vergütung der ausgewiesenen Mitarbeiter keine variablen oder performanceabhängigen Elemente enthalten sollte und sie somit ein solides und wirksames Risikomanagement fördert.

Ferner unterliegt jeder relevante Investmentmanager den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Vergütung, die ebenso wirksam sind wie die gemäß den Leitlinien geltenden Anforderungen, oder er unterliegt geeigneten vertraglichen Vereinbarungen, mit denen gewährleistet wird, dass die in den

geltenden Leitlinien festgelegten Vergütungsregelungen nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik des Managers, und insbesondere eine Beschreibung, wie Vergütung und Nebenleistungen berechnet werden, sowie Angaben zu den für die Festlegung von Vergütung und Nebenleistungen verantwortlichen Personen sind einzusehen auf <https://www.universal-investment.com/en/permanent/profile/ireland> . Auf Anfrage wird Anlegern auch ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt.

Management des Liquiditätsrisikos

Der Manager verwendet einen angemessenen Prozess für das Liquiditätsrisikomanagement und hat Verfahren eingeführt, die ihm eine Überwachung des Liquiditätsrisikos der ICAV und jedes Teilfonds und die Sicherstellung ermöglichen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Teilfonds im Einklang mit dessen zugrunde liegenden Verpflichtungen stehen. Der Prozess des Liquiditätsrisikomanagements gewährleistet, dass jeder Teilfonds ein für seine zugrunde liegenden Verpflichtungen angemessenes Liquiditätsniveau beibehält, das auf einer Bewertung der relativen Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds am Markt basiert, wobei die benötigte Zeit zur Verwertung sowie der Preis oder Wert, zu dem diese Vermögenswerte realisiert werden können, sowie ihre Sensibilität gegenüber anderen Marktrisiken oder -faktoren berücksichtigt werden. Der Manager überwacht das Liquiditätsprofil des Anlageportfolios unter Berücksichtigung des Profils der Anlegerbasis des Teilfonds, des relativen Umfangs von Anlagen und der Rückkaufbedingungen, denen diese Anlagen unterliegen. Der Manager implementiert und unterhält angemessene Vereinbarungen und Verfahren zur Liquiditätsmessung, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und geplanten Anlagen zu beurteilen, die eine wesentliche Auswirkung auf das Liquiditätsprofil des Portfolios der Vermögenswerte des Teilfonds haben, damit ihre Auswirkungen auf das Gesamtliquiditätsprofil angemessen gemessen werden können, und prüft und realisiert die für die Steuerung der Liquidität der ICAV benötigten Tools und Vereinbarungen.

Der Investmentmanager

Einzelheiten zum in Bezug auf einen Teilfonds bestellten Investmentmanager sind in der Verkaufsprospektergänzung für den jeweiligen Teilfonds enthalten.

Jeder Investmentmanager kann bisweilen Aufgaben des Investmentmanagements an Unter-Investmentmanager delegieren. Hat ein Unter-Investmentmanager eine diskretionäre Funktion in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds, muss dieser Unter-Investmentmanager vorab von der Zentralbank genehmigt werden. Diese Unter-Investmentmanager werden nicht direkt aus dem Vermögen der ICAV bezahlt. Einzelheiten zu diesen Bestellungen werden Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den regelmäßigen Berichten der ICAV aufgeführt.

Die Register- und Transferstelle

Der Manager hat gemäß den Bedingungen der Register- und Transferstellenvereinbarung die RBC Investor Services Ireland Limited als Register- und Transferstelle in Bezug auf die ICAV bestellt.

Die Register- und Transferstelle wurde in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 31. Januar 1997 gegründet. Die Register- und Transferstelle bietet unter anderem Fondsadministrationsdienste für und in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften.

Die Register- und Transferstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group.

Die Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, Niederlassung Dublin, wurde als Verwahrstelle bestellt, um Verwahr-, Depot-, Abwicklungsdienstleistungen sowie bestimmte andere diesbezügliche Dienstleistungen für die ICAV zu erbringen. J.P. Morgan SE ist eine nach dem Recht Deutschlands gegründete Europäische Gesellschaft (Societas Europaea), die ihren eingetragenen Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, hat und im Handelsregister vom Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 16861 eingetragen ist.

Sie ist ein der sachverständigen Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, die deutsche

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank – die deutsche Zentralbank – unterliegendes Kreditinstitut.

J.P. Morgan SE, Niederlassung Dublin, wurde von der Zentralbank in ihrer Funktion als Verwahrstelle genehmigt. J.P. Morgan SE, Niederlassung Dublin, ist im Companies Registration Office (Unternehmensregister) in Irland eingetragen und unterliegt der Aufsicht der zuvor genannten Aufsichtsbehörden in ihrem Herkunftsland sowie der lokalen Aufsicht durch die Zentralbank. Zu ihren Geschäftsaktivitäten gehören das Angebot von Verwahr- und Bankdienstleistungen, Unternehmensfinanzierung

und Agenturleistungen im Bereich Treasury Management. Das von der Verwahrstelle verwahrte Vermögen belief sich zum 31. August 2021 auf über 507 Mrd. US\$. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist die in Delaware, USA, gegründete JP Morgan Chase & Co.

Die Verwahrstelle wurde von der Zentralbank in ihrer Funktion als Verwahrstelle für die ICAV genehmigt. Die Verwahrstelle sorgt für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der ICAV, die unter der Kontrolle der Verwahrstelle gehalten werden. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Treuhänder und Depotbank für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die ICAV zu fungieren.

Die ICAV und der Manager haben die Verwahrstelle für folgende Aufgaben bestellt:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Kontrollaufgaben,
- (c) Cashflow-Überwachung,
- (d) Überprüfung der Vermögenswerte und

Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung.

Im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben muss die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen der ICAV gemäß der OGAW-Richtlinie, in ihrer jeweils gültigen Fassung, und/oder der Gründungsurkunde der ICAV durchgeführt werden;
- sicherstellen, dass der Wert von Anteilen gemäß der OGAW-Richtlinie, in ihrer jeweils gültigen Fassung, und der Gründungsurkunde der ICAV berechnet wird;
- die Anweisungen der ICAV ausführen, sofern diese keinen Verstoß gegen die OGAW-Richtlinie, in ihrer jeweils gültigen Fassung, oder die Gründungsurkunde der ICAV darstellen;
- sicherstellen, dass bei mit den Vermögenswerten der ICAV verbundenen Transaktionen die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die ICAV überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der ICAV der Gründungsurkunde entsprechend der ICAV zugeordnet werden.

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Verwahrpflichten an Bevollmächtigte und Unterdepotbanken zu delegieren und Depots bei diesen Unterdepotbanken zu eröffnen.

Eine Liste dieser Unterdepotbanken ist in Anhang 5 enthalten sowie auf der Website der Verwahrstelle abrufbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Unterdepotbanken ist auf Anfrage kostenlos von der Verwahrstelle zu beziehen.

Gemäß den OGAW-Vorschriften haftet die Verwahrstelle dem betreffenden Teilfonds und seinen Anteilseignern gegenüber für den Verlust eines Finanzinstruments (d. h. diejenigen Vermögenswerte,

die den OGAW-Vorschriften entsprechend verwahrt werden müssen), die von ihr oder von einer Unterdepotbank verwahrt werden, die gemäß Vorschrift 34(A) der OGAW-Vorschriften von der Verwahrstelle beauftragt wurde. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, die sich in ihrer Verwahrung oder in Verwahrung einer Unterdepotbank befindet, sofern sie beweisen kann, dass der Verlust als Folge eines außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegenden externen Ereignisses entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar waren.

Um auf Situationen mit Interessenkonflikten einzugehen, hat die Verwahrstelle eine Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten implementiert und umgesetzt, die insbesondere darauf abzielt:

- Potenzielle Situationen mit Interessenkonflikten zu ermitteln und zu analysieren;
- Situationen mit Interessenkonflikten aufzuzeichnen, zu bewältigen und zu überwachen, entweder durch:
 - o Stützen auf die dauerhaft etablierten Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten, wie die Führung rechtlich selbständiger Unternehmen, Aufgabentrennung, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - o Einführung eines Fallmanagements, um (i) die angemessenen Präventivmaßnahmen wie die Aufstellung einer neuen Beobachtungsliste (watch list) zu ergreifen, Einführung einer neuen chinesischen Mauer, Sicherstellung, dass Geschäfte zu einem Drittvergleich standhaltenden Bedingungen durchgeführt werden, und/oder Information der betreffenden Anteilseigner der ICAV oder (ii) Weigerung, die Anlass zu dem Interessenkonflikt gebende Tätigkeit auszuführen.

Die vorstehenden Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle sind zum Datum des Verkaufsprospekts korrekt. Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle, Aufgaben der Verwahrstelle sowie zur Delegation und Unterdelegation und diesbezüglichen Interessenkonflikten werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Vertriebsstellen und andere Parteien

Der Manager und/oder der Investmentmanager können von Zeit zu Zeit Vertriebsstellen, Zahlstellen, Vertretungen, Fazilitätsstellen, Informationsstellen oder andere Unternehmen in einem oder mehreren Ländern in Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung oder Vermarktung von Anteilen bestellen.

Lokale Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch solche Beauftragte, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder zu zahlen sind, erfordern. Anleger, die anstelle der direkten Zahlungsabwicklung mit der Verwahrstelle freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme über eine zwischengeschaltete Partei abwickeln (z. B. eine Untervertriebsstelle oder ein Beauftragter in der lokalen Rechtsordnung) tragen ein Kreditrisiko hinsichtlich dieser zwischengeschalteten Partei in Bezug auf (i) Zeichnungsgelder vor der Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle für den jeweiligen Teilfonds und (ii) Rücknahmegelder, die seitens dieser zwischengeschalteten Partei an den jeweiligen Anleger zahlbar sind.

Interessenkonflikte - Allgemeine

Aufgrund der Geschäftstätigkeiten, die der Manager, der Investmentmanager, die Register- und Transferstelle, die Verwahrstelle und der Verwaltungsrat und ihre jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „interessierte Partei“) ausüben bzw. ausüben können, sind Interessenkonflikte möglich.

Der Manager, der Investmentmanager, die Register- und Transferstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsratsmitglieder können ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden erbringen, sofern die von ihnen für die ICAV erbrachten Dienstleistungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine interessierte Partei darf eine Anlage erwerben oder veräußern, ungeachtet dessen, dass dieselben oder ähnliche Anlagen von der ICAV oder für deren Rechnung gehalten werden oder in sonstiger Weise

eine Verbindung mit der ICAV besteht. Ferner kann eine interessierte Partei Anlagen kaufen, besitzen oder veräußern ungeachtet dessen, dass diese Anlagen von oder im Namen der ICAV im Wege einer von der ICAV veranlassten Transaktion erworben oder veräußert wurden, bei der die interessierte Partei betroffen war. Dies setzt voraus, dass der Erwerb oder die Veräußerung dieser Anlagen durch eine interessierte Partei unter gewöhnlichen Handelsbedingungen mit fremden Dritten ausgeführt wurde, und die von der ICAV gehaltenen Anlagen im besten Interesse der Anteilseigner erworben wurden.

Geschäfte gelten als unter gewöhnlichen Handelsbedingungen mit fremden Dritten ausgeführt, wenn:

- (a) eine zu bescheinigende Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachverständig anerkannte Person eingeholt wird; oder
- (b) die Transaktion zu den besten Bedingungen durchgeführt wird, die an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse erzielbar sind; oder
- (c) sofern (a) und (b) nicht praktikabel sind, die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle – bzw., sofern die Verwahrstelle an der betreffenden Transaktion beteiligt ist, nach Überzeugung des Verwaltungsrats – gewöhnlichen Handelsbedingungen mit fremden Dritten entsprechen und im besten Interesse der Anteilseigner sind.

Die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) muss dokumentieren, wie sie die vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) einhält. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat) den Grund dafür dokumentieren, warum sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion den im vorstehenden Absatz (c) genannten Grundsätzen entspricht.

Der Investmentmanager und/oder seine verbundenen Unternehmen können direkt oder indirekt für andere Investmentfonds oder Anlagemandate investieren oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der ICAV gekauft oder verkauft werden können. Weder der Investmentmanager noch mit ihm verbundene Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der ICAV anzubieten oder der ICAV Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit der ICAV zu teilen oder die ICAV darüber zu informieren), jedoch sind sie dazu verpflichtet, solche Gelegenheiten gerecht zwischen der ICAV und anderen Kunden aufzuteilen.

Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, bemüht sich der Verwaltungsrat um Sicherstellung, dass derartige Konflikte gerecht und im besten Interesse der Anteilseigner gelöst werden.

Wenn der Investmentmanager anderen Kunden als der ICAV Dienstleistungen erbringt, was derzeit und in Zukunft der Fall sein kann, ist er verpflichtet, die FCA-Vorschriften in Bezug auf die gerechte Zuweisung von Anlagen auf die verschiedenen Kunden zu befolgen.

Verwendung von Handelsprovisionen

Wenn der Investmentmanager Transaktionen für seine Kunden über Broker oder Makler ausführt, darf der Investmentmanager zusätzlich zur Ausführung keine anderen Waren oder Dienstleistungen annehmen, sofern diese den Investmentmanager nicht angemessen dabei unterstützen, seine Dienstleistungen seinen Kunden gegenüber zu erbringen. Diese Waren oder Dienstleistungen müssen sich entweder direkt auf die Ausführung von Handelsgeschäften im Namen von Kunden beziehen oder sich auf die Bereitstellung von konkretem Research belaufen.

Der Investmentmanager hat Vereinbarungen mit verschiedenen Brokern oder Händlern getroffen, im Rahmen derer diese Gegenparteien diejenigen Waren oder Dienstleistungen dem Portfoliomanager bereitstellen oder vermitteln, die beim Erbringen der Anlagendienstleistungen für die ICAV unterstützen. Nach der Implementierung von MiFID II werden alle diese Dienstleistungen vom Investmentmanager aus seinen eigenen Mitteln gezahlt.

Der Investmentmanager profitiert nicht von einem etwaigen Provisionsrabatt (entweder die Rückzahlung einer Barprovision durch einen Broker oder durch einen Händler an den Investmentmanager), der von diesem Broker oder Händler in Bezug auf ein Geschäft, das bei diesem Broker oder Händler durch den Investmentmanager für oder im Namen der ICAV gezahlt wird oder zahlbar ist. Solche von diesem Broker oder Händler erhaltenen Provisionsrabatte werden vom Investmentmanager unverzüglich an die ICAV gezahlt.

BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Zeichnungen

Die nachfolgende Erörterung bezieht sich auf die für die Teilfonds geltenden Zeichnungs-, Übertragungs- und Rücknahmebedingungen.

Vor der Erstaussgabe von Anteilen eines Teilfonds legt der Verwaltungsrat die Bedingungen fest, anhand derer diese Anteile ausgegeben werden. Diesbezügliche Einzelheiten werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

Nach dem jeweiligen Schließungstermin für jeden Teilfonds können Anleger Anteile eines Teilfonds zu jedem Handelsschluss zeichnen. Der Ausgabepreis (Zeichnungspreis) entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds für den jeweiligen Zeichnungstermin. Weitere Informationen können der Verkaufsprospektergänzung entnommen werden. Wenn der Zeichnungsbetrag für Anteile keiner genauen Anzahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Alle Antragsteller müssen Anteile in Höhe des Mindestbetrags für die Erstzeichnung zeichnen, allerdings kann der Verwaltungsrat und/oder der Manager nach ihrem bzw. seinem Ermessen unter dem Mindestbetrag für die Erstzeichnung liegende Erstzeichnungen gestatten.

Alle Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Antragsformular bei der Register- und Transferstelle einreichen, und zwar entweder:

- direkt; oder
- über ein anerkanntes Clearingsystem (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle).

Um Anteile zu zeichnen, müssen die Antragsteller zunächst ein Konto bei der Register- und Transferstelle eröffnen. Dazu müssen sie das Antragsformular für Erstzeichnungen (erhältlich bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager) ausfüllen und auf eigenes Risiko unverzüglich per Post, Kurierdienst oder Fax (wobei das unterzeichnete Originalformular und die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche umgehend folgen müssen) innerhalb des in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegebenen Orderannahmeschlusses für Zeichnungen an die Register- und Transferstelle senden. Die Zeichnungsverfahren und der Handelsschluss für jeden Teilfonds sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

Nach der Erstzeichnung von Anteilen durch einen Anleger muss jeder Anteilseigner für Folgezeichnungen von Anteilen ein weiteres Zeichnungsformular ausfüllen (erhältlich bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager) und dieses unverzüglich per Post, Kurierdienst oder Fax (wobei das unterzeichnete Originalformular und im Bedarfsfall die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche umgehend nachzureichen sind) an die Register- und Transferstelle übermitteln, damit es dort spätestens zum Handelsschluss eingeht. Alternativ können Folgezeichnungen von Anteilen auch auf elektronischem Wege, etwa über SWIFT (ein „**elektronischer Antrag**“), gestellt werden, ohne dass Originalunterlagen eingereicht werden müssen, und vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit der Register- und Transferstelle zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle. Nicht zulässig sind in diesem Zusammenhang ungesicherte oder als ungesichert geltende Medien wie E-Mail. Elektronische Anträge müssen bei der Register- und Transferstelle bis zu dem in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegebenen Handelsschluss eingehen. Antragsteller sind nicht dazu verpflichtet, ihre Anträge auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Register- und Transferstelle oder der Manager behalten sich das Recht vor, Kommunikationsmittel abzulehnen, die sie im Hinblick auf ihre Sicherheit oder technische Machbarkeit nicht für ausreichend sicher bzw. machbar halten. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur nach Erhalt der Originaldokumente oder einer entsprechend sicheren, auf elektronischem Wege übermittelten Anweisung vorgenommen.

Anträge, die nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt zu den oben genannten Zeitpunkten bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden nach Ermessen des Verwaltungsrats/Managers zurückgehalten und ihnen wird am nächsten Handelsschluss oder bis zum Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars bei der Register- und Transferstelle an dem Tag stattgegeben, an dem dieses bearbeitet wird. Anteile werden in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Zentralbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Central Bank Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism Guidelines) für den Finanzsektor

ausgegeben.

Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz nicht in Irland hat oder ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, eine Erklärung in einem von den Revenue Commissioners of Ireland (irische Finanzverwaltung) vorgeschriebenen Formular abgeben. Diese Erklärung wird in das Antragsformular mit aufgenommen, das bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager erhältlich ist.

Jeder Anteilseigner muss die Register- und Transferstelle schriftlich über etwaige Änderungen in den Angaben im Antragsformular oder ihrem Status in Bezug auf die hierin dargelegten Voraussetzungen für eine Eignung als Anleger zu informieren und der Register- und Transferstelle alle von ihr angeforderten zusätzlichen Unterlagen in Bezug auf derlei Änderungen bereitzustellen.

Jeder Anteilseigner ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob er Anteile halten darf, und sicherzustellen, dass die gehaltenen Anteile zu keiner Zeit für oder zugunsten von Personen gehalten werden, denen der Besitz dieser Anteile verboten ist.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention muss ein Antragsteller der Register- und Transferstelle möglicherweise einen Identitätsnachweis, einen Adressnachweis und einen Nachweis über die Herkunft der Mittel vorlegen.

Die Register- und Transferstelle und/oder der Manager behält sich das Recht vor, derlei Informationen je nach Bedarfsfall anzufordern, um die Identität, Adresse und Herkunft der Mittel des Antragstellers zu bestätigen. Zu diesen Informationen können auch Angaben über den Steuerwohnsitz eines Antragstellers und damit verbundene Dokumente als Nachweis zählen. Anleger werden auf die Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche im Antragsformular hingewiesen. Abhängig von den Umständen eines jeden Antrags ist eine detaillierte Überprüfung der Herkunft der Gelder möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahmen haben nur dann Gültigkeit, wenn die obengenannte Finanzinstitution oder der betreffende Vermittler in einem Land ansässig ist, das eine von Irland als solche anerkannte äquivalente Gesetzgebung zur Geldwäscheprävention hat oder anderen geltenden Bedingungen genüge leistet. Wenn der Antragsteller die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht oder verspätet beibringen sollte, kann die Register- und Transferstelle, der Manager oder der Verwaltungsrat den Antrag und sämtliche Zahlungen von Zeichnungsgeldern ablehnen. Die Register- und Transferstelle und/oder der Manager kann sich außerdem weigern, Anträgen auf Rücknahme stattzugeben oder Rücknahmeerlöse auszuführen, wenn die angeforderten Informationen nicht erhalten wurden.

Zur Klarstellung, ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds wird erst dann bearbeitet, wenn alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind und alle maßgeblichen Kontoeröffnungsunterlagen, gemäß Angabe im Antragsformular (oder gleichwertige Unterlagen), eingegangen sind.

Die Register- und Transferstelle wird die Antragsteller darüber in Kenntnis setzen, wenn zusätzliche Identitätsnachweise erforderlich sind. So kann zum Beispiel eine Person dazu angehalten sein, eine Kopie eines gültigen Reisepasses oder behördlich ausgestellten Personalausweises (mit Unterschrift und Geburtsdatum des Antragstellers) zusammen mit einem Dokument als Nachweis über die Adresse des Antragstellers, etwa in Form einer Kopie von einer Strom- oder Gasrechnung oder eines Bankauszugs (nicht älter als sechs Monate), vorzulegen. Antragsteller, bei denen es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, sind diesbezüglich angehalten, sämtliche ihrer Unterlagen vorzulegen, einschließlich der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), der Satzung, des Gesellschaftsvertrags (oder eines gleichwertigen Dokuments) in Form von Kopien und einer Liste der Zeichnungsberechtigten sowie der Namen, Berufe, Wohn- und Geschäftsadressen und Geburtsdaten aller Geschäftsführer, wirtschaftlichen Eigentümer und Zeichnungsberechtigten. Ebenso kann eine detaillierte Überprüfung der Identität und Anschrift der Geschäftsführer und der wesentlichen wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sein.

Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Register- und Transferstelle und/oder der Manager sämtliche Informationen und Unterlagen zur Überprüfung der Identität, der Adresse, des Steuerstatus und der Herkunft der Gelder des Antragstellers erhalten hat bzw. haben und zufrieden gestellt ist bzw. sind. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Zeichnungstermin ausgegeben werden, der auf den Zeichnungstermin folgt, an dem ein Antragsteller ursprünglich die Anteile ausgestellt haben wollte. Ferner wird anerkannt, dass der Antragsteller die ICAV, die Verwaltungsratsmitglieder, Register- und Transferstelle, den Manager und die Verwahrstelle bezüglich sämtlicher Verluste schadlos hält, die entstehen, wenn ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Rücknahmeerlöse

nicht ausgezahlt werden, sollte der Antragsteller die von der Register- und Transferstelle und/oder vom Manager verlangten Informationen nicht vorgelegt haben. Abgesehen davon wird der Verwaltungsrat, die Register- und Transferstelle oder der Manager die Rücknahmeerlöse erst dann auszahlen, wenn das Original des bei der Erstzeichnung verwendeten Antragsformulars und alle anderen von der Register- und Transferstelle oder dem Manager verlangten Unterlagen, einschließlich aller Unterlagen zur Geldwäscheprävention, von der Register- und Transferstelle erhalten und sämtliche Verfahren zur Geldwäscheprävention abgeschlossen wurden. All diese Unterlagen haben bei der Register- und Transferstelle umgehend einzugehen.

Anteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Eine Ausführungsanzeige, die eine schriftliche Eigentumsbestätigung bezüglich der Anteile darstellt, auf die sie sich bezieht, wird jedem erfolgreichen Antragsteller zugesandt. In der Ausführungsanzeige werden die Anzahl der Anteile, auf die sie sich bezieht, die Anteilklasse, auf die sie sich bezieht, der Teilfonds, auf den sie sich bezieht und der Preis aufgeführt, zu dem die Anteile ausgegeben wurden. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Es werden keine Anteile an Anleger ausgegeben, wenn ihre Zeichnung unter dem Mindestbetrag für die Erstzeichnung (oder einem anderen Mindestbetrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegt) liegt. In diesen Fällen müssen Anleger ihren an den Mindestbetrag für die Erstzeichnung (oder den anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) angepassten Antrag erneut einreichen.

Zeichnungsgelder müssen bei der Register- und Transferstelle in der Währung der betreffenden Anteilklasse zugunsten des ICAV-Sammelkontos spätestens (a) im Fall einer Zeichnung während des Erstaussgabezeitraums für eine bestimmte Anteilklasse, an dem Tag eingehen, an dem der Erstaussgabezeitraum endet, und (b) danach, sobald der Erstaussgabezeitraum für die betreffende Anteilklasse beendet ist, in der Regel binnen zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Zeichnungstermin gemäß Angabe in der Verkaufsprospektergänzung für den betreffenden Teilfonds (oder innerhalb eines längeren, nach Ermessen des Managers festgelegten Zeitraums). Einzelheiten zum Erstaussgabezeitraum und zum Handelsschluss für jeden Fonds sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten.

Anteile werden ausgegeben nach: (i) Erfüllung der Bedingungen für zulässige Zeichnungen; (ii) der Bereitstellung aller maßgeblichen Unterlagen zur Vermeidung der Geldwäsche und (iii) Erhalt frei verfügbarer Gelder durch die ICAV und den Manager gemäß den Bedingungen des Verkaufsprospekts und der Verkaufsprospektergänzungen zum Zeitpunkt der Zeichnung. Wenn die ICAV keine frei verfügbaren Gelder innerhalb der in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegebenen Fristen erhält, kann dies zu einer Stornierung der Zeichnung führen.

Anleger müssen einwilligen, die ICAV, die Verwaltungsratsmitglieder, den Manager, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle im Hinblick auf Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen und von diesen freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass der Anleger Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln nicht innerhalb der in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegebenen Frist auf das Konto der ICAV überweist. Sollten der Manager und/oder die ICAV diese Beträge von dem zahlungspflichtigen Anleger nicht eintreiben können, besteht die Gefahr, dass dem betreffenden Fonds in Erwartung dieser Beträge Verluste oder Kosten entstehen, für die der betreffende Fonds und folglich die Anteilseigner unter Umständen haften.

Zudem wird der Verwaltungsrat, der Manager oder die Register- und Transferstelle die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen verzögern, bis die ordnungsgemäßen Informationen einschließlich maßgebliche Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche eingegangen sind, und diese Verzögerungen könnten dazu führen, dass Rücknahmeanträge bis zu nachfolgenden Rücknahmeterminen zurückgehalten werden. Die Verwaltungsratsmitglieder, die ICAV, der Manager und die Register- und Transferstelle werden vom Antragsteller bezüglich sämtlicher Verluste infolge solcher Verzögerungen schadlos gehalten.

Der Verwaltungsrat oder der Manager kann nach seinem alleinigen Ermessen einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen. An die ICAV gezahlte Beträge für abgelehnte Zeichnungsanträge (bzw. bei nicht vollständig angenommenen Anträgen der gezahlte Saldobetrag) werden dem Antragsteller soweit nach geltendem Recht zulässig auf eigenes Risiko und eigene Kosten ohne Zinsen zurückerstattet.

Durch das Einreichen eines Antragsformulars bei der Register- und Transferstelle unterbreitet ein Anleger ein Angebot zur Zeichnung von Anteilen, das nach Annahme durch die ICAV die Wirkung eines verbindlichen Vertrags hat. Bei der Ausgabe von Anteilen wird ein Anleger in einem Register eingetragen, wird ein Anteilseigner und ist an die Bedingungen der Gründungsurkunde gemäß dem

ICAV-Gesetz gebunden. Die Gründungsurkunde unterliegt dem Recht Irlands und ist diesem entsprechend auszulegen und kann nur durch einen Sonderbeschluss gemäß dem ICAV-Gesetz geändert werden. Das Antragsformular unterliegt gemäß seinen Bedingungen ebenfalls irischem Recht und ist diesem entsprechend auszulegen. Die ICAV hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist eine eigene juristische Person, die der alleinige Eigentümer (ob direkt oder indirekt) der Kapitalanlagen in das Portfolio der ICAV ist. Folglich haben Anteilseigner keinen direkten rechtlichen oder wirtschaftlichen Anspruch auf diese Anlagen. Die Haftung eines Anteilseigners gegenüber der ICAV ist generell auf den von ihnen für ihre Anteile gezahlten Betrag beschränkt. Die Rechte eines Anteilseigners in Bezug auf seine Anlage in die ICAV unterliegen der Gründungsurkunde, dem ICAV-Gesetz, den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen, der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung und dem Antragsformular.

Die gesetzliche Durchsetzung in Irland von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen, die in einer ausländischen Rechtsordnung erwirkt wurden, ist vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen in Bezug auf diejenigen gerichtlichen Entscheidungen möglich, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen (gemäß EU-Verordnung des Rates Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 zur gerichtlichen Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und der Entscheidung des Rates 2006/325/EG vom 27. April 2006 bezüglich der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark zur gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) sowie in Bezug auf diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, die aus Norwegen, Island oder der Schweiz stammen (gemäß dem Übereinkommen zur gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das in Lugano am 30. Oktober 2007 unterzeichnet wurde, wie es in Irland durch Teil IIIA des Gesetzes über die Zuständigkeit von Gerichten und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen von 1998 [Jurisdiction of Courts and Enforcement of Judgments Act 1998], in der jeweils gültigen Fassung, umgesetzt wird). Des Weiteren wird eine endgültige und nicht rechtsmittelfähige gerichtliche Entscheidung, die aus einer anderen ausländischen Rechtsordnung herrührt und zur Zahlung eines feststehenden Betrags verpflichtet, in den Gerichten Irlands nach angelsächsischem Recht anerkannt und vollstreckt, ohne erneute Überprüfung der Umstände der zugrunde liegenden Streitigkeit, sofern diese gerichtliche Entscheidung bestimmte Kriterien erfüllt.

Zeichnungen über anerkannte Clearingsysteme

Dieser Abschnitt ist für Antragsteller relevant, die ein anerkanntes Clearingsystem zur Zeichnung von Anteilen der ICAV nutzen möchten.

Ein anerkanntes Clearingsystem kann Nomineeservices für Anleger anbieten. Anleger können so über das Clearingsystem Anteile erwerben bzw. kann das Clearingsystem die erworbenen Anteile auch zu Gunsten und im Namen von Anteilseignern halten.

Wenn ein Anleger oder ein Dritter Nominee ein vom Manager anerkanntes und akzeptiertes Clearingsystem dazu beauftragt, können Anteile an das Clearingsystem (oder dessen Nominee) auf dessen Namen ausgegeben und registriert werden.

Detaillierte Anweisungen zur Zeichnung über anerkannte Clearingsysteme (Zeichnungs- und Zahlungsabläufe) sind beim anerkannten Clearingsystem erhältlich. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die ihre Anteile über ein anerkanntes Clearingsystem beziehen, den Bestimmungen des Verkaufsprospekts unterliegen.

Zeichnungen gegen Sachleistung (*in specie*)

Sofern nicht anderweitig in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung vorgesehen, kann der Manager oder der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Zahlung für Anteile durch eine Sachübertragung von Vermögenswerten akzeptieren, deren Art dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds entspricht, und deren Wert (einschließlich deren Nettoinventarwert je Anteil) wird gemäß den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Bewertungsgrundsätzen und gemäß geltendem Recht bestimmt. Der Verwaltungsrat stellt ferner sicher, dass die Anzahl der in Bezug auf eine derartige Sachübertragung ausgegebenen Anteile der Anzahl entspricht, die bei einer Barabwicklung auszugeben gewesen wären. Potenzielle Anleger, die Anteile durch eine Sachübertragung von Vermögenswerten zeichnen möchten, müssen etwaige von der Verwahrstelle und dem Manager für die Übertragung festgelegte administrative oder sonstige Maßnahmen (einschließlich Zusicherungen gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den

etwaigen Übergang des Rechtsanspruchs an diesen Vermögenswerten auf die Verwahrstelle) erfüllen. Der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle müssen sich davon überzeugt haben, dass eine solche Sachübertragung und die Bedingungen des Tauschs keine wesentlichen Beeinträchtigungen für bestehende Anteilseigner zur Folge haben.

Übertragungen

Ein Anteilseigner kann seine Anteile einzeln oder insgesamt durch ein bei der Register- und Transferstelle eingereichtes Schriftstück oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen, unter der Maßgabe, dass Anteile nicht an Personen übertragen werden dürfen, die gegen die im Abschnitt „Anlegerbeschränkungen“ weiter unten dargelegten Beschränkungen verstoßen. Der Übertragende gilt solange weiterhin als der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen, die er übertragen will, bis der Name des Übertragungsempfängers in Bezug auf diese Anteile ins Register der Anteilseigner der ICAV eingetragen worden ist. Zu diesem Zeitpunkt wird der Übertragungsempfänger der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile.

In Bezug auf die Anteile muss jeder Übertragungsempfänger der ICAV und dem Manager dieselben Informationen, einschließlich Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche, Erklärungen und Zusicherungen, vorlegen, die von jedem Zeichner von Anteilen verlangt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen. Die Genehmigung zur Eintragung von Übertragungen von Anteilen darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

Die ICAV und der Manager können insbesondere die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn sich herausstellt, dass diese Übertragung wahrscheinlich zu einem gesetzlichen oder Nießbrauchanspruch dieser Anteile zugunsten einer Person führen würde, die die ICAV nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzen würde.

Die ICAV muss für Gewinne in Bezug auf die übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern erheben, es sei denn, sie erhielt vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem seine Anteile übertragenden Anteilseigner nicht um eine Person mit Wohnsitz in Irland oder sich um eine steuerbefreite Person mit Wohnsitz in Irland handelt. Die ICAV und der Manager behalten sich das Recht vor, die notwendige Anzahl von Anteilen eines Übertragenden zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerverbindlichkeit erforderlich ist. Die ICAV und der Manager behalten sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Status und Wohnsitzes des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Form erhalten haben.

Jeder von einem Anteilseigner gestellte Übertragungsantrag gilt als unwiderruflich, die ICAV kann jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen den Widerruf eines Übertragungsantrags gestatten, sofern das Ermessen der ICAV in angemessener Weise ausgeübt wird.

Rücknahmen

Nach dem jeweiligen Schließungstermin für jeden Teilfonds können Anteile nach Wahl des Anteilseigners an jedem Handelsschluss gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zurückgenommen werden. Das Verfahren für die Rücknahme von Anteilen ist in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschrieben.

Um seinen Anteilsbestand ganz oder teilweise zurückzugeben, muss ein Anteilseigner der Register- und Transferstelle bis zum in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegebenen Handelsschluss einen Rücknahmeantrag einreichen, entweder:

- direkt; oder
- über ein anerkanntes Clearingsystem (zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle).

Rücknahmeanträge können per Post, per Kurierdienst oder per Fax (mit dem Original, das umgehend nachgereicht wird) eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse werden allerdings erst dann überwiesen, wenn die Register- und Transferstelle das Original des zur Erstzeichnung verwendeten Antragsformulars und alle begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche erhalten hat. Rücknahmeanträge können auch auf elektronischem Wege gestellt werden, ohne dass Originalunterlagen eingereicht werden müssen, und vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit

der Register- und Transferstelle zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle. Nicht zulässig sind in diesem Zusammenhang ungesicherte oder als ungesichert geltende Medien wie E-Mail.

Rücknahmeanträgen wird nur nach Erhalt einer per Fax erteilten Anweisung stattgegeben, wenn Zahlungen auf ein in den Unterlagen eingetragenes Bankkonto erfolgen sollen. Soll die Zahlung auf ein nicht in den Unterlagen vermerktes Bankkonto erfolgen, wird der Rücknahmeantrag von der Register- und Transferstelle angenommen, solange der Rücknahmeantrag von einem Zeichnungsberechtigten des Anteilseigners unterzeichnet ist. Der Rücknahmeerlös wird jedoch erst dann dem Anteilseigner ausbezahlt, wenn das eingetragene Bankkonto formell abgeändert wurde. Darüber hinaus kann der Manager oder der Verwaltungsrat sich weigern, einen Rücknahmeantrag zu bearbeiten, solange die ordnungsgemäßen Informationen nicht bereitgestellt wurden. Der Manager, die Register- und Transferstelle und der Verwaltungsrat werden vom Antragsteller bezüglich sämtlicher Verluste infolge einer solchen Weigerung schadlos gehalten. Sämtliche Änderungen an den Registrierungsdaten eines Anteilseigners oder dessen Zahlungsanweisungen werden ausschließlich nach Eingang der Originaldokumente bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Jeder von einem Anteilseigner eingereichte Rücknahmeantrag gilt als unwiderruflich; unter der Voraussetzung, dass sich die ICAV nach ihrem alleinigen Ermessen für die Ablehnung eines Rücknahmeantrags entscheiden kann oder den Widerruf eines Rücknahmeantrags gestatten kann.

Die ICAV ist nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzunehmen. Wenn die Gesamtanträge an einem Handelstag dieses Limit überschreiten, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Rücknahme von Anteilen ablehnen, die 10 % übersteigen. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeanträge werden anteilmäßig reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Die ICAV, der Manager und/oder die Register- und Transferstelle sind gegebenenfalls verpflichtet, Steuern auf Gewinne in Bezug auf Rücknahmen zum anwendbaren Satz einzubehalten, sofern sie vom Anteilseigner keine Erklärung über dessen Status und Wohnsitz in einer von der irischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Form erhalten haben, in der bestätigt wird, dass der Anteilseigner entweder (i) keine Person mit Wohnsitz in Irland ist oder (ii) ein steuerbefreiter Anleger mit Wohnsitz in Irland ist, in welchem Falle jeweils kein Steuerabzug erforderlich ist. Die ICAV und der Manager behalten sich das Recht vor, die notwendige Anzahl von Anteilen eines Übertragenden zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerverbindlichkeit erforderlich ist. Die ICAV und der Manager behalten sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Status und Wohnsitzes des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Form erhalten haben.

Der Verwaltungsrat kann den Rücknahmeerlös in Bezug auf Anteilseigner reduzieren, soweit die ICAV durch US-Recht oder durch Vereinbarung mit dem US-Finanzministerium oder ähnlichen Ministerien oder staatlichen Behörden oder durch das IGA oder aufgrund von Gesetzen verpflichtet ist, in Bezug auf eine Zahlung von Rücknahmeerlösen an diesen Anteilseigner oder anderweitig Beträge in Bezug auf diesen Anteilseigner einzubehalten.

Umtausch von Anteilen

Anteilseigner können an jedem Handelstag sämtliche oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse (die „**ursprüngliche Klasse**“) in Anteile einer anderen Klasse (die „**neue Klasse**“) des betreffenden Teilfonds umtauschen.

Das Verfahren für den Umtausch von Anteilen ist in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschrieben.

Der Umtausch erfolgt durch die Rücknahme von Anteilen einer Klasse, gegebenenfalls die Umwandlung des Rücknahmeerlöses in die Währung der Klasse und die Zeichnung der Anteile der anderen Klasse mit dem Rücknahmeerlös oder dem Erlös aus der Währungskonvertierung. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben. Während des Zeitraums zwischen der Ermittlung des für die zurückzunehmenden Anteile geltenden Nettoinventarwerts und der Zeichnung von Anteilen ist der Anteilseigner nicht der Eigentümer oder Anspruchsberechtigte von Ausschüttungen, weder in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile noch auf die zu erwerbenden Anteile.

Der Umtausch erfolgt unter Beachtung der nachstehenden Formel:

$$\text{NSH} = \frac{\text{OSH} \times \text{RP}}{\text{AP}}$$

Dabei ist:

- NSH = die Anzahl der Anteile, die in der neuen Klasse ausgegeben werden;
- OSH = die Anzahl der umzutauschenden Anteile;
- RP = der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile nach Abzug der etwaigen Rücknahmegebühr; und
- SP = der Ausgabepreis der Anteile in der neuen Klasse an diesem Geschäftstag nach Hinzurechnung der etwaigen Zeichnungsgebühr.

Falls NSH keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Manager das Recht vor, Bruchteile von Anteilen in der neuen Klasse auszugeben.

Aufschiebung von Rücknahmen

Der Manager oder der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Anzahl der Anteile, die an einem beliebigen Rücknahmetermin zurückgenommen werden können, auf den Betrag bzw. die Beträge begrenzen, die gegebenenfalls in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben sind. Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Aufschiebung von Rücknahmen in Bezug auf jeden Teilfonds sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten.

Rücknahmen gegen Sachleistung

Sofern nicht anderweitig in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung vorgesehen, kann der Manager oder der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen ganz oder teilweise durch die Sachübertragung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds mit einem Wert in Höhe des gesamten Rücknahmepreises (der auch zusammen mit einer Barauszahlung in einer Höhe, die zusammen mit dem Wert der ausgeteilten Wertpapiere dem Rücknahmepreis entspricht) erfüllt wird. Diese Sachübertragungen können nur mit der Zustimmung des zurückgebenden Anteilseigners erfolgen, sofern der Rücknahmeantrag nicht 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmacht. In diesem Fall ist die Zustimmung des zurückgebenden Anteilseigners nicht erforderlich, aber der Manager oder der Verwaltungsrat werden sich auf Wunsch dieses Anteilseigners angemessen darum bemühen, die Vermögenswerte zu verkaufen, die zur Erfüllung des Rücknahmeantrags zugeordnet wurden, wobei die Kosten des Verkaufs der Vermögenswerte vom Rücknahmeerlös abgezogen wird, der an diesen Anteilseigner überwiesen wird. Der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle müssen sich davon überzeugen, dass eine solche Sachrücknahme und die Bedingungen des Tauschs keine wesentlichen Beeinträchtigungen für bestehende Anteilseigner zur Folge haben. Wenn die Rücknahme der Anteile durch eine Sachausschüttung von Wertpapieren, die von der ICAV gehalten werden, beglichen wird, hat die Verwahrstelle diese Wertpapiere nach den Anweisungen des Managers oder seiner bevollmächtigten Vertreter so bald wie möglich nach dem betreffenden Rücknahmetermin auf den Anteilseigner zu übertragen. Sämtliche Kosten und Risiken einer solchen Übertragung tragen diese Anteilseigner. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, darf die Anzahl der zugeteilten Fondsanteile nicht über der Anzahl liegen, die bei Barzahlung des Gegenwertes zu Grunde gelegt worden wäre.

Die Allokation der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, die zur Erfüllung aller Rücknahmeanträge gegen Sachleistung verwendet werden, unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle.

Zwangswise Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann Anteilsbestände zwangsweise zurücknehmen oder übertragen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass diese Anteile direkt oder wirtschaftlich von einer Person gehalten werden, die nicht zur Zeichnung von Anteilen berechtigt ist, wie ausführlicher im Abschnitt „Anlegerbeschränkungen“ weiter unten beschrieben. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht

vor, alle von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von dem Anteilseigner gehaltenen Anteile geringer ist als der in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegebene Mindestbestand. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, alle von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn diese Rücknahme die Gefahr nachteiliger steuerlicher Auswirkungen auf die ICAV oder ihre Anteilseigner beseitigen oder reduzieren würde. Vor einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen informiert der Verwaltungsrat den Anteilseigner schriftlich und räumt diesem Anteilseigner eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen ein, oder diejenige andere Zeitspanne gemäß Angabe in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung, um zusätzliche Anteile zu kaufen, damit der geforderte Mindestbestand erreicht wird.

Der Verwaltungsrat ist auch zur zwangsweisen Rücknahme von Anteilen unter bestimmten anderen Umständen befugt, wie in der Verkaufsprospektergänzung für den betreffenden Teilfonds vorgesehen.

Rücknahmegebühr

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben, eine Rücknahmegebühr erheben.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Übermäßige kurzfristige Handelsaktivitäten (oder Market Timing) oder sonstige missbräuchliche Handelspraktiken können Strategien des Portfoliomanagements stören und die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen. Um Nachteile für einen Teilfonds und seine Anteilseigner gering zu halten, behält sich der Verwaltungsrat in Zusammenarbeit mit dem bestimmten Geldwäschebeauftragten das Recht vor, Zeichnungen (einschließlich Übertragungen) von einem Anleger abzulehnen oder Anteile zwangsweise von einem Anleger zurückzunehmen, der nach seiner Überzeugung eine Historie missbräuchlichen Handels hat oder dessen Handel, nach dessen Ermessen, für einen Teilfonds störend gewesen ist oder sein kann. Beim Treffen dieser Entscheidung kann der Verwaltungsrat erfolgte Handelsaktivitäten auf mehreren Konten im Gemeinschaftseigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen.

Informationen zum Datenschutz

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der ICAV und dem Manager durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts darstellen können. Diese personenbezogenen Daten werden nur so lange wie nötig behalten und zur Kundenidentifikation, Verwaltung, Aktualisierung der Unterlagen der ICAV für Gebührenabrechnungen, zur Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Kommunikationen zu Qualitätszwecken und zu Zwecken von Geschäftsanalysen, Schulung, Nachprüfung und Betrugsvermeidung, zur Aufdeckung, Vermeidung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten und zur Durchsetzung oder zum Schutz der Rechte des Managers, der Register- und Transferstelle oder der Verwahrstelle direkt oder durch Dritte, an die der Manager, die Register- und Transferstelle oder die Verwahrstelle diese Rechte oder Aufgaben, statistische Analysen und Marktanalysen delegiert hat, um geltende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen wie Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und damit verbundene Maßnahmen einzuhalten, die die ICAV, der Manager, die Register- und Transferstelle oder die Verwahrstelle für notwendig erachten, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen, und – wenn ein Antragsteller seine Zustimmung erteilt hat – zu Zwecken des Direktmarketings. Die ICAV, der Manager und die Register- und Transferstelle speichern personenbezogene Daten in Bezug auf einen Anteilseigner für die Dauer der Anlage eines Anteilseigners in die ICAV und solange dies für die ICAV oder die Register- und Transferstelle erforderlich ist, um diesbezüglich die Dienstleistungen zu erbringen oder Untersuchungen durchzuführen, abhängig davon, ob zusätzliche rechtliche/aufsichtsrechtliche Pflichten die ICAV dazu verpflichten, dass die ICAV die personenbezogenen Daten eines Anteilseigners speichert. Die Daten können an Dritte, unter anderem Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard und anderen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister der ICAV und ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter der Vorgenannten und der ICAV sowie deren jeweilige verbundenen, Partner- oder Konzernunternehmen unabhängig von deren Sitz (auch außerhalb des EWR) zu den genannten Zwecken weitergegeben werden. Anleger haben die folgenden Rechte in Bezug auf ihre von der ICAV, vom Manager, von der Register- und Transferstelle oder der Verwahrstelle geführten personenbezogenen Daten: das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht zur Einschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht zur Beantragung

der Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht zur Ablehnung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (in einigen bestimmten Fällen, wie im Antragsformular ausführlicher angegeben).

Geldkonten des Umbrellafonds

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen oder anderen relevanten Zahlungen an oder von Anleger(n) oder Anteilseigner(n) kann die ICAV in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank Geldkonten des Umbrellafonds eröffnen oder führen. In Bezug auf die Barsalden auf diesen Konten erfolgen keine Anlagen bzw. kein Handel im Namen der ICAV oder einer ihrer Teilfonds. Etwaige Salden auf diesen Konten sind das Eigentum der ICAV oder des betreffenden Teilfonds und werden nicht in treuhänderischer Funktion im Namen eines Anlegers oder Anteilseigners oder einer anderen Person gehalten.

Barzeichnungen, die vor dem betreffenden Handelstag eingehen, werden bis zum betreffenden Handelstag, nach dem die Anteile ausgegeben werden und der Anleger zu einem Anteilseigner des betreffenden Teilfonds wird, als Barvermögen des betreffenden Teilfonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds gehalten. In Bezug auf solche Zeichnungsgelder, die vor dem maßgeblichen Handelstag eingehen, ist der Anleger bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile an den Anleger kein Anteilseigner in Bezug auf diese Zeichnungen und im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des betreffenden Teilfonds ist der Anleger ein allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger der ICAV oder des betreffenden Teilfonds in Bezug auf diese Zeichnungsgelder.

Wenn Zeichnungsgelder mit unzureichenden Unterlagen, um die Identität des Eigentümers festzustellen, eingehen, müssen der Manager und die Verwahrstelle sicherstellen, dass falls die Gelder nicht zugeordnet werden können sie innerhalb von fünf Arbeitstagen an den Einzahler zurücküberwiesen werden.

In Fällen, in den Zeichnungserlöse nicht bis zum jeweiligen Abwicklungstermin eingegangen sind, kann die ICAV – vorbehaltlich der Beschränkungen eines Teilfonds für Kreditaufnahmen – vorübergehend einen Betrag in Höhe der betreffenden Zeichnung aufnehmen und den aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds investieren. Sobald die erforderlichen Zeichnungsgelder erhalten wurden, wird die ICAV diese zur Rückzahlung der Fremdmittel aufwenden. Im Fall einer Verzögerung bei der Abrechnung der Zeichnungsgelder des Anlegers behält sich die ICAV das Recht vor, dem Anteilseigner Zinsen oder andere Kosten in Rechnung zu stellen, die der ICAV infolge dieser Kreditaufnahme entstehen. Erstattet der Anteilseigner der ICAV diese Kosten nicht, ist sie berechtigt, alle oder einen Teil der Anteile des Teilfonds im Bestand des Anlegers zu verkaufen, um diese Kosten zu decken und/oder diesen Anteilseigner für diese Kosten in Regress zu nehmen.

Erklärte und einem Anteilseigner zustehende Ausschüttungen, die aus einem beliebigen Grund nicht ausgezahlt werden können, etwa wenn der betreffende Anteilseigner nicht die erforderlichen Informationen oder Unterlagen bei der ICAV, dem Manager oder der Register- und Transferstelle eingereicht hat, werden als Barvermögen des betreffenden Teilfonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds gehalten. Dieses verbleibt auf dem Konto, bis der Grund zur Nichtzahlung des Ausschüttungsbetrags an den betreffenden Anteilseigner behoben wurde, woraufhin die ICAV, der Manager oder die Register- und Transferstelle umgehend den Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner auszahlt. Der betreffende Anteilseigner sollte daher versuchen, den Grund, aus dem die ICAV oder die Register- und Transferstelle nicht in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag an den betreffenden Anteilseigner auszuzahlen, umgehend zu beheben. In Bezug auf diese Ausschüttungsbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anteilseigner im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des betreffenden Teilfonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt wurde, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der ICAV bzw. des Teilfonds in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag und, zur Klarstellung, kein Anteilseigner des betreffenden Teilfonds.

Im Fall der Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Beitreibung von Geldern, die einem anderen Teilfonds zustehen, die jedoch infolge der Führung des Geldkontos des Umbrellafonds unter Umständen fälschlicherweise auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, anwendbaren Gesetzen sowie den Verfahren zur Kontoführung in Bezug auf das Geldkonto des Umbrellafonds. Es kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung und/oder zu Streitigkeiten bezüglich der Beitreibung solcher Beträge kommen, und möglicherweise verfügt der insolvente Teilfonds nicht über ausreichende Mittel, um die dem begünstigten Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

Die ICAV oder der Manager kann sich bei Rücknahmeanträgen weigern, die Rücknahmeerlöse auszuzahlen, bis der Anteilseigner der ICAV oder dem Manager die erforderlichen Informationen oder Unterlagen vorgelegt hat, wie von der ICAV oder vom Manager von Zeit zu Zeit gefordert. Unter solchen Umständen wird der Manager den vom Anteilseigner erhaltenen Rücknahmeantrag bearbeiten, wodurch der Anteilseigner ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Anteilseigner des betreffenden Teilfonds gilt, und die Erlöse aus dieser Rücknahme werden als Barvermögen des betreffenden Teilfonds auf einem Geldkonto des Umbrellafonds gehalten, bis die ICAV oder der Manager alle erforderlichen Informationen oder Unterlagen erhalten und die Identität des Anteilseigners zu ihrer Zufriedenheit bestätigt hat, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Der betreffende Anteilseigner sollte daher versuchen, den Grund, infolgedessen die ICAV oder der Manager nicht in der Lage sind, die Rücknahmeerlöse an den betreffenden Anteilseigner auszuzahlen, umgehend zu beheben. In Bezug auf diese Ausschüttungsbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anteilseigner im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des betreffenden Teilfonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt wurde, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der ICAV bzw. des Teilfonds in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag und, zur Klarstellung, kein Anteilseigner des betreffenden Teilfonds.

Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf in Bezug auf für die zuvor beschriebenen Umbrella-Geldkonten geltende Änderungen aktualisiert.

Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds finden Sie unter „Risiken im Zusammenhang mit Geldkonten des Umbrellafonds“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt.

Anlegerbeschränkungen

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Beschränkungen in Bezug auf die Personengattungen bestehen, an die Anteile ausgegeben und übertragen werden können. Diese Beschränkungen gelten *unter anderem*, um die Gesetze und Vorschriften bestimmter Rechtsordnungen, Irland inbegriffen, einzuhalten.

Anteile werden nur an Anleger ausgegeben oder auf Anleger übertragen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats keine eingeschränkt zugelassenen Personen sind. Eine „**eingeschränkt zugelassene Person**“ ist eine Person in Bezug auf die der Verwaltungsrat Beschränkungen zwecks Sicherstellung verhängt hat, dass keine Anteile von einer Person oder Personen gehalten werden:

- (i) die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder staatlichen Behörde verstoßen; oder
- (ii) unter Umständen (ganz gleich, ob diese Person(en) unmittelbar oder mittelbar davon betroffen ist/sind, und ob allein oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Person(en), die miteinander verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant zu sein scheinen), die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der ICAV oder ihren Anteilseignern eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere rechtliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleiden könnten; oder
- (iii) die scheinbar gegen Erklärungen in Zeichnungsdokumenten verstoßen oder falsche Erklärungen abgegeben haben, oder wenn das Halten der Anteile durch einen Anteilseigner ungesetzlich ist; oder
- (iv) die weniger als den Mindestbestand hält; oder
- (v) gegen Beschränkungen in Bezug auf den Anteilbesitz verstößt, die von Zeit zu Zeit in diesem Verkaufsprospekt oder in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben sind; oder
- (vi) die sich an missbräuchlichen Handelspraktiken (gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen), wie übermäßige kurzfristige Handelsaktivitäten (oder Market Timing) oder andere missbräuchliche Handelspraktiken, welche die Strategie des Portfoliomanagements stören und die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen können; oder
- (vii) die keine erforderlichen Informationen oder Erklärungen (wozu Steuerunterlagen oder begleitende Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche gehören können) nach einer

Anforderung durch den Verwaltungsrat liefern oder abgeben; oder

- (viii) bei der es sich um eine US-Person handelt, sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt und immer vorausgesetzt, dass:
- (a) diese Kapitalanlage nicht zu einem Verstoß gegen den US-amerikanischen Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der USA führt;
 - (b) die ICAV durch diese Kapitalanlage nicht zur Registrierung nach dem US-amerikanischen Investment Company Act (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, oder zum Einreichen des Verkaufsprospekts bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß dem Commodity Exchange Act verpflichtet; und
 - (c) diese US-Person sowohl ein „akkreditierter Anleger“ als auch ein „qualifizierter Käufer“ gemäß Definition dieser Begriffe nach bundesstaatlichen US-Wertpapiergesetzen ist.

Falls der Verwaltungsrat zu dem Schluss gelangt, dass die Anteile oder eine Beteiligung daran an eine eingeschränkt zugelassene Person ausgegeben, verkauft oder übertragen wurden, kann die ICAV ihre Rechte gemäß ihrer Gründungsurkunde ausüben und diese Anteilseigner zur Rückgabe dieser Anteile zwingen.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der ICAV bzw. der einzelnen Teilfonds oder einzelnen Anteilklassen wird vom Manager zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstermin gemäß den ausführlicher im Abschnitt „Bewertung“ weiter unten beschriebenen Grundsätzen berechnet.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt ist der aggregierte Wert der jedem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte (insbesondere einschließlich nicht abgeschriebener Aufwendungen) abzüglich der jedem Teilfonds zuzuordnenden aggregierten Verbindlichkeiten (insbesondere einschließlich seiner aufgelaufenen Aufwendungen, unter anderem aufgelaufene Performancegebühren und ein solcher Betrag für bedingte oder eingeplante Aufwendungen, den der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält). Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert wird.

Wenn ein Teilfonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse berechnet, indem der Teil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der auf jede dieser Anteilklassen entfällt, bestimmt wird und dieser Wert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse dividiert wird. Ein Anstieg oder Rückgang im Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird zwischen den Anteilklassen basierend auf ihren anteiligen letzten Nettoinventarwerten aufgeteilt. Der Nettoinventarwert von auf andere Währungen als die Basiswährung eines Teilfonds lautenden Anteilklassen wird mittels des jeweiligen zum betreffenden Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkurses berechnet.

Wenn innerhalb des Teilfonds auf andere Währungen lautende Anteilklassen aufgelegt werden und Währungssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken getätigt werden, sind solche Geschäfte eindeutig einer bestimmten Anteilklasse zuordenbar und alle Kosten bzw. Gewinne/Verluste aus dem Absicherungsgeschäft werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeschrieben. Des Weiteren darf keine Währungsanteilklasse als Folge des Einsatzes dieser Währungsabsicherungsgeschäfte gehebelt werden. Währungsabsicherungen sind auf 100 % des der einzelnen Anteilklasse zuzuschreibenden Nettoinventarwerts begrenzt. Die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte fallen ausschließlich für die betreffende Anteilklasse an. Diese Strategie kann Anteilseigner der Anteilklassen wesentlich darin beschränken, an den Vorteilen zu partizipieren, die entstehen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der/den Währungen, auf der bzw. denen die Vermögenswerte eines Teilfonds lauten, fällt.

Der Nettoinventarwert je Anteil steigt oder fällt entsprechend den von der ICAV erzielten Gewinnen oder den ihr entstandenen Verlusten.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Gründungsurkunde schreibt vor, dass der Verwaltungsrat getrennte Teilfonds wie folgt errichten muss:

- a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils sind den Geschäftsbüchern und Unterlagen des für diesen Anteil gegründeten Teilfonds zuzuordnen, und die auf diesen Anteil entfallenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten zuzüglich Erträge und abzüglich Aufwendungen sind diesem Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde zuzurechnen.
- b) Wenn sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet (gleich ob Barmittel oder nicht), wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Teilfonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertgewinn oder -verlust dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen.
- c) Im Fall eines Vermögenswerts, den der Verwaltungsrat als nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar erachtet, bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, auf welcher Basis die Verteilung eines solchen Vermögenswerts unter den Teilfonds erfolgt, und der Verwaltungsrat ist, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, befugt, diese Basis zu ändern, wobei die Zustimmung der Verwahrstelle in einem solchen Fall, wenn die Verteilung des Vermögenswerts zwischen allen Teilfonds anteilig zu ihren Nettoinventarwerten erfolgt, zum Zeitpunkt der Verteilung nicht erforderlich ist.
- d) Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle nach seinem Ermessen entscheiden, auf welcher Basis die Verteilung von Verbindlichkeiten (insbesondere alle Geschäftskosten der ICAV wie Stempelsteuern, Steuern, Maklerkosten und andere Kosten beim Erwerb und der Veräußerung von Kapitalanlagen, die Gebühren und Auslagen der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater, die Kosten für den Druck und die Verteilung von Berichten, Abschlüssen und Verkaufsprospekten, die Veröffentlichung von Preisen sowie relevante Registrierungsgebühren usw.) zwischen Teilfonds (einschließlich Bedingungen in Bezug auf die anschließende Neuordnung, wenn die Umstände dies erlauben) erfolgt und sind befugt, diese Basis jederzeit und bisweilen zu ändern, unter der Maßgabe, dass die Zustimmung der Verwahrstelle in Fällen, wenn eine Verbindlichkeit zwischen den Teilfonds anteilig zu ihren Nettoinventarwerten umgelegt wird, nicht erforderlich ist; und
- e) vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte auf und aus einem bzw. mehreren Teilfonds übertragen, falls – aufgrund der Tatsache, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der ICAV vorgeht oder aus anderen Gründen – eine Verbindlichkeit auf eine andere Weise als auf die in vorstehendem Absatz (d) beschriebene Weise oder unter ähnlichen Bedingungen zu tragen wäre.

Bewertung

Der Nettoinventarwert für jede Anteilklasse wird gesondert unter Bezugnahme auf den Teilfonds der entsprechenden Anteilklasse ermittelt. Für jede solche Ermittlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ermittelt und entspricht dem Wert aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.
2. Als Vermögenswerte des Teilfonds gelten:-
 - (a) Alle Barmittel, Barkredite oder Bankguthaben oder Sichteinlagen, einschließlich der darauf angewachsenen Zinsen;
 - (b) Alle Wechsel, Forderungspapiere, Schuldscheine und Forderungen;
 - (c) Alle Anleihen, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktienwerte, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen, Terminkontrakte (Forwards), Swaps, anderen Derivate und anderen Anlagen im Besitz und auf die Anspruch besteht (jedoch keine vom Teilfonds ausgegebenen Bezugsrechte und Wertpapiere);

- (d) Alle Gratisaktien, Bardividenden und Barausschüttungen, die nach Meinung des Verwaltungsrats von der ICAV für einen Teilfonds zwar vereinnahmt werden, jedoch noch nicht eingegangen sind. Solche Dividenden müssen vor dem Bewertungsdatum vom Emittenten als zahlbar an eingetragene Aktionäre erklärt worden sein;
 - (e) „Mark-to-Market“-Gewinne aus Derivaten;
 - (f) Alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die zu einem Teilfonds gehören, und
 - (g) alle im Voraus gezahlten Aufwendungen, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, und ein Anteil an jeglichen im Voraus gezahlten Aufwendungen, die sich auf die ICAV im Allgemeinen beziehen, wobei solche im Voraus gezahlten Aufwendungen von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat zu bewerten und zu definieren sind.
3. Als Verbindlichkeiten des Teilfonds gelten:-
- (a) Alle Wechsel, Schuldscheinverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten;
 - (b) Alle zahlbaren und/oder (auf täglicher Basis) aufgelaufenen Auslagen, insbesondere die Gebühren und Auslagen, die der Verwahrstelle und dem Manager bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen entstanden sind;
 - (c) Alle bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich des Betrags etwaiger nicht bezahlter Ausschüttungen, die hinsichtlich der Anteile des Teilfonds erklärt wurden, vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen oder anderen Vermögenswerten oder für die Zahlung von Geldern und ausstehenden Zahlungen für zuvor zurückgenommene Anteile;
 - (d) Eine angemessene Rückstellung für Steuern (die nicht bereits als Steuern und Abgaben berücksichtigt wurden) und zeitweise vom Manager festgelegte Eventualverbindlichkeiten;
 - (e) „Mark-to-Market“-Verluste bei Derivaten und
 - (f) Alle anderen Verbindlichkeiten des Teilfonds jeglicher Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die die Anteile des betreffenden Teilfonds darstellen.
4. Bei der Ermittlung der Höhe solcher Verbindlichkeiten kann der Manager die Verwaltungs- und sonstigen Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art anhand einer geschätzten Zahl (basierend auf einem Jahresbudget) für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und in gleichen Teilen über jeden solchen Zeitraum abgrenzen.
- Alle Aufwendungen oder Verbindlichkeiten der ICAV können über einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum amortisiert werden (und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit einen solchen Zeitraum verlängern oder verkürzen). Nicht amortisierte Beträge werden als Vermögen der ICAV angesehen.
5. Vermögenswerte sind wie folgt zu bewerten:-
- (a) sofern nicht anderweitig in diesem Verkaufsprospekt festgelegt oder in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung für die einzelnen Teilfonds angegeben, sind börsennotierte Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt gelistet sind oder gehandelt werden, zum Bewertungszeitpunkt zu bewerten: (i) im Fall von Anleihen, der Schlussmittelkurs, und (ii) im Fall von Aktien, der (von einer Börse veröffentlichte) amtliche Schlusskurs oder, wenn der (von einer Börse veröffentlichte) amtliche Schlusskurs nicht verfügbar ist, der zuletzt gehandelte Kurs, jeweils an dem anerkannten Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere auf mehr als einem anerkannten Markt gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt derjenige, der nach alleiniger Auffassung des Managers der anerkannte Hauptmarkt ist, auf dem die besagten Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, beziehungsweise der anerkannte Markt, der nach Feststellung des Managers die angemessensten Wertkriterien für das betreffende Wertpapier bietet. Ist der zum Bewertungszeitpunkt berechnete

Handelspreis für die Wertpapiere nach alleiniger Auffassung des Managers nicht verfügbar oder nicht repräsentativ für den Wert der Wertpapiere oder im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren oder Wertpapieren die nicht an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, so wird (i) der wahrscheinliche Veräußerungswert angesetzt, der vom Manager oder einer/mehreren kompetenten Person(en), die vom Manager bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde(n), mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wurde, oder (ii) ein auf andere Weise berechneter Wert angesetzt, sofern die Bewertung von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

- (b) An einem anerkannten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch außerhalb des anerkannten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags bei der jeweiligen Bewertung bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist;
- (c) Börsengehandelte derivative Instrumente werden zu dem von dem Markt, an dem das börsengehandelte Derivat gehandelt wird, ermittelten Abrechnungskurs bewertet. Ist dieser Abrechnungskurs nicht verfügbar, so wird (i) der wahrscheinliche Veräußerungswert angesetzt, der vom Manager oder einer/mehreren kompetenten Person(en), die vom Manager bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde(n), mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wurde, oder (ii) der vom Manager oder einer/mehreren kompetenten Person(en), die vom Manager bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde(n), berechnete Wert angesetzt, oder (iii) ein auf andere Weise berechneter Wert angesetzt, sofern die Bewertung von der Verwahrstelle genehmigt wurde.
- (d) Außerbörsliche oder OTC-Derivatkontrakte werden unter Bezugnahme auf gegebenenfalls frei verfügbare Marktkurse bewertet. Wenn solche frei verfügbaren Marktkurse verwendet werden, müssen diese Kurse nicht einer unabhängigen Prüfung unterzogen oder mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen werden. Alternativ, wenn es keine frei verfügbaren Marktkurse gibt, werden diese Kontrakte täglich von der Gegenpartei bewertet. Die Bewertung der Gegenpartei muss wöchentlich von einer Drittpartei, die von der Gegenpartei unabhängig ist und zu dem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, genehmigt oder überprüft werden.

Eine alternative Bewertung kann ebenfalls verwendet werden. Bei der Verwendung einer alternativen Bewertung müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Der Manager befolgt international anerkannte Marktstandards („Best Practice“) und die Grundsätze zur Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, „IOSCO“) und der AIMA ausgegeben wurden.
 - Die alternative Bewertung wird von einer vom Manager benannten und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle bestätigten kompetenten Person erstellt, oder die Bewertung wird auf andere Weise erstellt, vorausgesetzt, der ermittelte Wert wird von der Verwahrstelle anerkannt.
 - Die alternative Bewertung muss mit der Bewertung der Gegenpartei auf monatlicher Basis abgeglichen werden. Sollten sich nennenswerte Differenzen ergeben, müssen diese umgehend untersucht und geklärt werden; und
 - da eine Währungsabsicherung zugunsten einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds eingesetzt werden kann, werden die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten und/oder der Gewinn hieraus nur dieser Anteilklasse zugerechnet. Entsprechend schlagen sich diese Kosten der Absicherung und die mit ihr verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für Anteile dieser Anteilklasse nieder.
- (e) Barmittel (Kassenbestand oder Sichteinlagen) sind zum Nennwert (zusammen mit bis zum jeweiligen Bewertungstermin aufgelaufenen Zinsen) zu bewerten.

- (f) Der Wert von Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen ist (i) falls an einem anerkannten Markt gelistet, notiert oder gehandelt, gemäß dem obigen Absatz (a) zu bewerten, oder (ii) zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis des Organismus für gemeinsame Anlagen, der vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, zu bewerten.
 - (g) Ungeachtet des Vorstehenden kann der Manager, wenn er dies für notwendig erachtet, mit der Genehmigung der Verwahrstelle eine andere Bewertungsmethode für einen bestimmten Vermögenswert gestatten, wenn der Manager der Auffassung ist, dass die alternative Bewertungsmethode den Zeitwert dieses Vermögenswerts besser widerspiegelt, und der Manager muss die Begründung für und die Methodik der alternativen Bewertungsmethode eindeutig dokumentieren.
 - (h) Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Manager mit der Genehmigung der Verwahrstelle angepasst werden, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen Gesichtspunkten, die als relevant erachtet werden, den Zeitwert solcher Anlagen widerzuspiegeln.
 - (i)
6. Kursinformationsdienste, ob automatisiert oder nicht, von einem oder mehreren Drittanbietern können zur Bestimmung des Werts einer Anlage (gemäß den hierin beschriebenen Bewertungsbestimmungen) herangezogen werden. Kursinformationsdienste werden vom Manager oder einem Bevollmächtigten, Vertreter oder verbundenem Unternehmen des Managers ausgewählt.
 7. Währungen oder Werte in anderen Währungen als der Basiswährung eines bestimmten Fonds werden, sofern vom Manager nicht anderweitig festgelegt, zu dem Kurs, den der Manager nach Rücksprache mit der Verwahrstelle oder nach einer von der Verwahrstelle genehmigten Methode für angemessen hält, in die Basiswährung des Fonds umgerechnet oder umgetauscht. Dabei werden (unter anderem) Auf- oder Abschläge, die relevant sein können, und Kosten für den Umtausch in die Basiswährung dieses Teilfonds berücksichtigt.
 8. Sofern nicht anderweitig in der Managementvereinbarung, der Verwahrstellenvereinbarung, der Register- und Transferstellenvereinbarung oder der Investmentmanagementvereinbarung vorgegeben, haftet weder die ICAV, der Manager, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle noch der Investmentmanager, falls sich ein Preis oder eine Bewertung, der bzw. die in Verbindung mit den vorgenannten Verfahren im guten Glauben verwendet wird, als eine unrichtige oder ungenaue Schätzung oder Bestimmung des Preises oder Werts eines Teils des Vermögens des Teilfonds herausstellt.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung

Die ICAV kann unter den folgenden Umständen jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen der ICAV oder eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der vom Teilfonds jeweils gehaltenen Vermögenswerte notiert, gelistet oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer aufgrund gesetzlicher Feiertage) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der ICAV liegen und nicht von dieser zu verantworten sind, die Veräußerung oder Bewertung von jeweils vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise oder nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen von Anteilseignern erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- (c) während eines Ausfalls der Einrichtungen zur Kommunikation oder Berechnung, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der jeweils vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils vom Teilfonds gehaltenen Anlagen nach

Auffassung des Verwaltungsrats nicht zeitnah oder genau bestimmt werden kann;

- (d) während eines Zeitraums, in dem die ICAV nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahme- oder Kaufzahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von jeweils vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrats nachteilige Folgen für den Teilfonds oder die verbleibenden Anteilseigner des Teilfonds haben kann; oder
- (f) während eines Zeitraums, in dem die Ausgabe, die Bewertung, der Verkauf, der Kauf, die Rücknahme, der Rückkauf und der Umtausch von Anteilen in einem zugrunde liegenden Fonds, in den der Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist.

Ferner kann die ICAV mit vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle in Bezug auf einen Teilfonds jederzeit die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme, den Rückkauf und den Umtausch von Anteilen des Teilfonds in einem Zeitraum vorübergehend aussetzen, wenn der Verwaltungsrat dies für im besten Interesse der Anteilseigner hält.

Jede derartige Aussetzung wird umgehend der Zentralbank mitgeteilt, und soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Handelstag im Internet unter <https://fondsfinder.universal-investment.com> abgefragt werden. Darüber hinaus werden sie auf Reuters oder Bloomberg, auf www.Fundinfo.com in der Schweiz oder in anderen Publikationen bzw. elektronischen Medien veröffentlicht, die der Manager von Zeit zu Zeit für geeignet hält und vorab den Anteilseignern mitteilt, und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise seitens des Managers gilt als verbindlich, ausgenommen bei offenkundigen Fehlern. Nähere Informationen zu den genutzten elektronischen Medien geben bei Bedarf der Manager oder sein bevollmächtigter Vertreter. Wenn Zeichnungs- und Rücknahmepreise über elektronische Medien veröffentlicht werden, werden diese regelmäßig aktualisiert.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Managementvergütung

Nach den Bestimmungen der Managementvereinbarung zahlt jeder Teilfonds oder jede Anteilklasse dem Manager eine Managementgebühr für seine Aufgaben als Manager des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zu entnehmen.

Der Manager hat auch Anspruch auf Rückerstattung sämtlicher ordnungsgemäß nachgewiesener Spesen (einschließlich MwSt.), die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten hierunter entstanden sind.

Investmentmanagementgebühr

Gemäß den Bestimmungen der Investmentmanagementvereinbarung hat der Investmentmanager Anspruch auf eine Investmentmanagementgebühr in Bezug auf seine Aufgaben als Investmentmanager des jeweiligen Teilfonds. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zu entnehmen.

Performancegebühr

Gemäß den Bestimmungen der Investmentmanagementvereinbarung kann in Bezug auf jede Anteilklasse eines Teilfonds eine Performancegebühr an den Investmentmanager zahlbar sein, wie in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben. Einzelheiten zu einer solchen Performancegebühr sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten.

Register- und Transferstellengebühr

Nach den Bestimmungen der Register- und Transferstellenvereinbarung erhält die Register- und Transferstelle eine Gebühr für ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zu entnehmen.

Verwahrstellengebühren

Nach den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung zahlt jeder Teilfonds oder jede Anteilklasse der Verwahrstelle eine Gebühr für ihre Aufgaben als Verwahrstelle des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zu entnehmen. Die Verwahrstelle hat auch Anspruch auf Erstattung von Transaktionsgebühren und Unterdepotbankgebühren, die zu marktüblichen Sätzen erhoben werden, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds.

Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Aufwendungen, die sie aus eigener Kasse bestritten hat, wozu auch Telefon- und Telefaxgebühren, Stempelsteuern, Gebühren im Zusammenhang von Stimmrechtsvertretungen und Registrierungsgebühren zählen.

Vertriebsgebühren

Die Gebühren und Spesen von Vertriebsstellen, Zahlstellen, Vertretungen, Fazilitätsstellen, Informationsstellen oder anderen Unternehmen, deren Dienste im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung oder Vermarktung von Anteilen in Anspruch genommen werden, die marktüblichen Sätzen entsprechen und vom jeweiligen Teilfonds getragen werden und/oder aus der Management- bzw. Investmentmanagementgebühr zahlbar sind, werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

Zahlstellengebühren

Sofern nicht anderweitig festgelegt, werden die Gebühren und Auslagen von Zahlstellen zu marktüblichen Sätzen berechnet und vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Dienste zu einem Satz, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Der Gesamtbetrag der Verwaltungsratsbezüge darf jedoch pro Jahr 50.000 € je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können auch sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten bezahlt werden, die ihnen ordnungsgemäß in Verbindung mit ihrer Teilnahme an und der Rückreise von Versammlungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen der ICAV oder im Zusammenhang mit dem Geschäft der ICAV entstehen. Mit der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern in den Verwaltungsrat der ICAV verbundene Kosten, wie die Versicherung für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte, sind ebenfalls von der ICAV zahlbar.

Einrichtungskosten

Die Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung der ICAV, der Erstellung und Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und alle damit verbundenen Rechtskosten und Auslagen werden voraussichtlich 60.000 € nicht überschreiten. Diese Gebühren und Auslagen sind in der zwischen der ICAV und dem Manager festgelegten Art und Weise aufzuteilen. Der jeweilige Anteil dieser Gebühren und Auslagen, die von der ICAV zu tragen sind, werden linear in den Geschäftsbüchern der ICAV über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit der ICAV oder über einen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls beschlossenen kürzeren Zeitraum abgeschrieben. Innerhalb der ersten zwölf Monate der Gründung der ICAV erfolgt noch keine Abschreibung, der Verwaltungsrat kann jedoch eine Vorverlegung dieser Abschreibung beschließen und alle oder einen Teil dieser Auslagen im ersten Jahr nach seinem Ermessen in Rechnung stellen. Obgleich dies nicht den in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und zu einer diesbezüglichen Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Jahresbericht führen kann, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen ist.

Allen Teilfonds der ICAV wird der Anteil der Gründungskosten der ICAV zugewiesen, den der Verwaltungsrat unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet. Einzelheiten zu den Gründungskosten für Teilfonds sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten.

Sonstige Aufwendungen

Die ICAV zahlt auch die folgenden Kosten und Aufwendungen:

- (i) alle Stempelsteuern (außer denen, die von einem Anteilszeichner oder von einem Anteilseigner zu zahlen sind) oder sonstige Steuern oder Abgaben, die bisweilen für oder in Bezug auf die ICAV oder bei der Auflegung oder Ausgabe von Anteilen erhoben werden oder zahlbar sind bzw. anderweitig anfallen;
- (ii) alle Steuer- und Kauf- bzw. Steuer- und Verkaufsabgaben, die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen entstehen;
- (iii) alle im Zusammenhang mit der Registrierung von Kapitalanlagen auf den Namen der ICAV oder ihrer Nominees oder mit der Übertragung von Kapitalanlagen aus dem Namen der ICAV oder ihrer Nominees oder dem Besitz oder der Verwahrung von Kapitalanlagen und/oder diesbezügliche Verkaufsprospekte oder Rechtsansprüche (einschließlich Bankgebühren, Versicherung der Urkunden über einen Rechtsanspruch gegen Verlust beim Versand, Übergang oder anderweitig) entstehenden Auslagen;
- (iv) alle bei der Einziehung von Erträgen der ICAV entstandenen Auslagen;
- (v) alle Kosten und Auslagen für und im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Anteilseignerbeschlüssen, um sicherzustellen, dass die ICAV nach dem Gründungsdatum der ICAV in Kraft tretende Gesetze erfüllt (einschließlich entstandene Kosten und Auslagen für gegebenenfalls abgehaltene Versammlungen von Anteilseignern). alle Auslagen für und im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Druck und den Versand des Jahresabschlusses der ICAV und/oder der einzelnen Teilfonds und von Berichten des Verwaltungsrats, des Managers und/oder der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang damit sowie Mitteilungen an Anteilseigner;
- (vi) alle Steuern, die im Zusammenhang mit dem Besitz von oder dem Handel mit oder mit dem Vermögen der ICAV verbundenen Erträgen und im Zusammenhang mit der Zuweisung und

Ausschüttung von Erträgen an Anteilseigner anfallen, mit Ausnahme der Steuern, die von Anteilseignern zu zahlen sind oder aufgrund der Steuerverbindlichkeiten von Anteilseignern einbehalten wurden;

- (vii) alle Provisionen, Stempelsteuern, Mehrwertsteuern und sonstigen Kosten und Auslagen aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Veräußerung oder dem sonstigen Handel mit Anlagen, Devisenoptionen, Finanzterminkontrakten oder anderen derivativen Instrumenten oder der Stellung von Sicherheiten oder Einschüssen dafür oder in Bezug darauf oder im Zusammenhang damit anfallen;
- (viii) alle Kosten für Büromaterial, Druck und Postversand im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Vollmachten, Steuerbescheinigungen, Auszügen, Abschlüssen und Berichten, die gemäß der Gründungsurkunde erfolgten, ausgegeben oder versandt wurden;
- (ix) die Gebühren und Auslagen der Wirtschaftsprüfer (einschließlich aller berufsmäßigen und Prüfungshonorare im Zusammenhang mit der Ermittlung, Zahlung und Anforderungen von Steuerbelastungen oder -befreiungen im Namen der ICAV), Steuer- und Rechtsberater (im Zusammenhang mit der Zulassung, der Regulierung, dem Status, der Registrierung des Managers oder der ICAV in einer Rechtsordnung, in der die Anteile vermarktet oder anderweitig verkauft werden, der Finanzstruktur, den Beziehungen zu ihren Anteilseigner und anderen Angelegenheiten), der Übersetzer und anderen Fachberatern für den Manager oder die ICAV (einschließlich der Kosten von Abgrenzungssystemen für Gebühren/Kosten);
- (x) von der ICAV an Regulierungsbehörden ein einem anderen Land oder Territorium zahlbare Gebühren, die Kosten und Auslagen (einschließlich Rechts-, Buchhaltungs- und sonstiger Honorare und Druckkosten), die im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und sonstigen Anforderungen jeder dieser Regulierungsbehörden entstehen sowie die Gebühren und Auslagen lokaler Vertretungen oder Fazilitätsstellen in jedem solchem anderen Land oder Territorium;
- (xi) alle Gebühren und Spesen anderer Dienstleister der ICAV, insbesondere Unternehmen, die Dienstleistungen des Geldwäschebeauftragten, Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf das Online-Berichtssystem (ONR-System) der Zentralbank, Mehrwertsteuerdienstleistungen, Dienstleistungen in Bezug auf die Abwicklung von Gehaltszahlungen, länderspezifische Dienstleistungen für Registrierungen oder das Steuerberichtswesen oder die DSGVO-Konformität für die ICAV und/oder Teilfonds erbringen (einschließlich MwSt.). Zu diesen Auslagen können insbesondere Transaktionskosten gehören, und alle diese Gebühren und Auslagen werden zu marktüblichen Sätzen erhoben;
- (xii) alle vom Manager und anderen Dienstleistern des Managers oder der ICAV (einschließlich MwSt.) zahlbaren Kosten oder Auslagen, wie zwischen dem Manager und dem jeweiligen Dienstleister vereinbart. Zu diesen Auslagen können insbesondere die an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Gebühren (und damit verbundene Kosten wie die Versicherung für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte), die Gebühren und Spesen des MLRO des Managers (falls zutreffend) und des Gesellschaftssekretärs sowie die Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung des Managers gehören;
- (xiii) Gebühren im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Gesellschaftssekretärs;
- (xiv) alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit einem Reorganisations- und Zusammenschlussvorhaben (soweit nicht vereinbart wurde, dass diese Kosten von anderen Parteien zu tragen sind), im Rahmen dessen die ICAV Vermögen erwirbt;
- (xv) von der ICAV an Regulierungsbehörden ein einem anderen Land oder Territorium zahlbare Gebühren, die Kosten und Auslagen (einschließlich Rechts-, Buchhaltungs- und sonstiger Honorare und Druckkosten), die im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und sonstigen Anforderungen jeder dieser Regulierungsbehörden entstehen sowie die Gebühren und Auslagen lokaler Vertretungen oder Fazilitätsstellen in jedem solchem anderen Land oder Territorium; und
- (xvi) alle anderen der ICAV und anderen ihrer Beauftragten entstandenen Kosten und Auslagen, die nach der Gründungsurkunde gestattet sind, und/oder alle anderen normalen und üblichen Geschäftskosten, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats der ICAV zuzuordnen

sind.

Alle im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds entstandenen Kosten werden diesem Teilfonds zugeordnet. Im Zusammenhang mit mehr als einem Teilfonds entstandene Kosten werden unter den betreffenden Teilfonds angemessen und gerecht verteilt, wie vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

BESTEUERUNG

Die Besteuerung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen der ICAV und der Anteilseigner unterliegt den Steuergesetzen und -praktiken von Irland, der Länder, in denen die ICAV investiert und der Rechtsordnungen, in denen Anteilseigner im steuerlichen Sinn ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind.

Die folgende Zusammenfassung ist eine ausschließlich für potenzielle Anleger und Anteilseigner bestimmte allgemeine Leitlinie und stellt keine Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern und Anteilseignern wird daher empfohlen, im Hinblick auf mögliche steuerliche oder sonstige Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs der Anteile oder der sonstigen Verfügung über Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts ihre fachkundigen Berater zu konsultieren. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, alle Aspekte der Besteuerung zu berücksichtigen, die für potenzielle Anteilseigner relevant sein können, da für einige von ihnen eventuell besondere Regeln gelten.

Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten beachten, dass die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Datum dieses Verkaufsprospekts erhalten hat. Wie bei allen Kapitalanlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in der ICAV auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

Irland

Besteuerung der ICAV

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die ICAV – solange die ICAV im steuerlichen Sinn ihren Sitz in Irland hat – steuerlich wie nachstehend beschrieben behandelt wird.

Ansässigkeit der ICAV

Die ICAV wird als mit Sitz in Irland angesehen, wenn sie ihre Hauptgeschäftstätigkeit und das tatsächliche Management und ihre Kontrollfunktionen in Irland ausübt. Der Verwaltungsrat der ICAV unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Geschäfte der ICAV so geführt werden, dass die ICAV ihren Sitz in Irland hat.

Befreiungen von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer

Abgesehen von den unten beschriebenen Sachverhalten im Zusammenhang mit Gewinnen aus steuerpflichtigen Ereignissen unterliegt die ICAV als Anlageorganismus nicht der irischen Steuer auf der ICAV entstehende Einkünfte oder Kapitalerträge.

Steuer aus steuerpflichtigen Ereignissen

Eine Besteuerungspflicht kann bei Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ in Bezug auf die ICAV entstehen. Zu den steuerpflichtigen Ereignissen zählen:-

- (a) Ausschüttungszahlungen an einen Anteilseigner;
- (b) Einlösungen, Rücknahmen, Rückkäufe, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen;
- (c) das Ende eines relevanten Zeitraums und
- (d) die Zuteilung oder Annullierung von Anteilen, um den in Bezug auf bestimmte steuerpflichtige Ereignisse – die nicht mit der Leistung einer Zahlung an einen Anteilseigner verbunden sind – zahlbaren Steuerbetrag zu gleichen.

Nicht alle steuerpflichtigen Ereignisse sind mit der Leistung einer Zahlung seitens der ICAV an einen Anteilseigner verknüpft (beispielsweise das Ende eines relevanten Zeitraums).

Ein steuerpflichtiges Ereignis schließt nicht ein:

- (a) einen Umtausch von Anteilen der ICAV durch einen Anteilseigner zu Bedingungen, wie sie unter unabhängigen Dritten üblich sind, in andere Anteile der ICAV;
- (b) einen Umtausch von Anteilen eines Teilfonds durch einen Anteilseigner zu Bedingungen, wie sie unter unabhängigen Dritten üblich sind, in Anteile eines anderen Teilfonds der ICAV, bei dem keine Zahlung an den Anteilseigner erfolgt;
- (c) Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (d) einen Übertrag des Anspruchs auf einen Anteil seitens eines Anteilseigners, wenn dieser Übertrag zwischen Ehepartnern bzw. Lebenspartnern oder ehemaligen Ehepartnern bzw. ehemaligen Lebenspartnern und unter bestimmten Bedingungen erfolgt;
- (e) eine Annullierung von Anteilen aufgrund eines „Reorganisations- oder Zusammenschlussvorhabens“ (im Sinne von Abschnitt 739H(1) des irischen Steuergesetzes) oder eines „Zusammenschlussvorhabens“ (im Sinne von Abschnitt 739HA(1) des irischen Steuergesetzes) der ICAV oder anderer Anlageorganismen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; oder
- (f) Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf vom Courts Service gehaltene(n) Anteile(n) (wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts unterliegen, für den Erwerb von Anteilen verwendet werden, übernimmt der Court Service für die erworbenen Anteile die Verantwortung der ICAV unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge bei steuerpflichtigen Ereignissen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Ein steuerpflichtiges Ereignis zieht keine entsprechende steuerliche Verpflichtung für die ICAV nach sich, wenn:

- (i) das steuerpflichtige Ereignis ausschließlich aufgrund eines Umtauschs von Anteilen eintritt, der sich aus einem Zusammenschlussvorhaben im Sinne von Abschnitt 739D (8C) des irischen Steuergesetzes ergibt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
- (ii) das steuerpflichtige Ereignis ausschließlich aufgrund eines Umtauschs von Anteilen eintritt, der sich aus einem Transfer- und Zusammenschlussvorhaben im Sinne von Abschnitt 739D (8D) des irischen Steuergesetzes ergibt, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; oder
- (iii) das steuerpflichtige Ereignis ausschließlich aufgrund eines Transfervorhabens im Sinne von Abschnitt 739D (8E) des irischen Steuergesetzes eintritt – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die ICAV kann unter bestimmten Umständen von der Pflicht zum Abführen von Steuern im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ereignissen befreit sein. Zu diesen Umständen zählen:

- (a) ein steuerpflichtiges Ereignis in Bezug auf einen Anteilseigner, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist;
- (b) ein steuerpflichtiges Ereignis in Bezug auf einen Anteilseigner, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses ein steuerbefreiter Gebietsfremder ist und
- (c) das Ende eines relevanten Zeitraums, wenn:-
 - (i) unmittelbar vor Eintritt des steuerpflichtigen Ereignisses der Wert der Anzahl der Anteile der ICAV, für die Gewinne anfallen, die als für die ICAV anfallend behandelt werden, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses weniger als 10 % des Werts der Gesamtanzahl von Anteilen der ICAV zu diesem Zeitpunkt ausmacht; und
 - (ii) die ICAV der irischen Finanzverwaltung schriftlich ihre Wahl mitgeteilt hat, dass sie der irischen Finanzverwaltung für jedes Bemessungsjahr eine von ihr

geprüfte Erklärung in elektronischer Form übermitteln wird (einschließlich gegebenenfalls einer Erklärung über einen Nullbetrag). Eine solche Erklärung wird am oder vor dem 31. März des auf das Bemessungsjahr folgenden Jahres eingereicht und enthält folgende Daten zu jedem Anteilseigners:

- (1) Name und Adresse des Anteilseigners;
- (2) Der Wert der Anteile am Ende des Bemessungsjahres, die dem Anteilseigner zu diesem Zeitpunkt zustehen; und
- (3) sonstige andere Informationen, wie von der irischen Finanzverwaltung gegebenenfalls angefordert.

Die ICAV ist verpflichtet, die betroffenen Anteilseigner schriftlich über eine solche Wahl zu informieren.

Zahlbare Steuern

Wenn die obigen Befreiungen nicht gelten, muss die ICAV irische Steuern im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ereignissen wie folgt abführen:

- (a) zu einem irischen Steuersatz von 25 %, wenn sich das steuerpflichtige Ereignis auf einen von einem Anteilseigner gehaltenen Anteil bezieht, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, und dieses Unternehmen der ICAV eine Erklärung vorgelegt hat, die bescheinigt, dass es ein Unternehmen ist, und die die irische Körperschaftsteuernummer der ICAV enthält; und
- (b) wenn der obige Absatz (a) nicht gilt, sind in allen anderen Fällen irische Steuern zu einem Steuersatz von 41 % zahlbar.

Wenn die ICAV im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Ereignis Steuern abführen muss, so hat die ICAV das Recht, von einem zahlbaren Betrag, den das steuerpflichtige Ereignis ausgelöst hat, einen Betrag in Höhe der Steuer abzuziehen und/oder (einschließlich in Fällen, in denen keine Zahlung von der ICAV an einen Anteilseigner geleistet wird, z. B. das Ende eines relevanten Zeitraums) die dem Steuerbetrag, der von diesem Anteilseigner zu zahlen ist, entsprechende Anzahl von Anteilen des Anteilseigners oder wirtschaftlichen Eigentümers sich anzueignen oder zu annullieren. Wenn kein solcher Abzug, keine Aneignung oder Annullierung von Anteilen erfolgte, haftet der betroffene Anteilseigner der ICAV gegenüber für einen der ICAV aus einem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Verlust und hat sie schadlos zu halten.

Soweit Steuern aus einem steuerpflichtigen Ereignis, dass allein aufgrund des Endes eines relevanten Zeitraums eintritt, gezahlt werden, können solche Steuern gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 739E des irischen Steuergesetzes als Steuerguthaben angerechnet oder von der ICAV an den Anteilseigner bei Eintritt eines nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses gezahlt werden.

Stempelsteuer

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Rücknahme, dem Verkauf, Umtausch oder der Neuausgabe von Anteilen entsteht der ICAV als Anlageorganismus keine Stempelsteuerpflicht (Stamp Duty) in Irland. Wenn Zeichnungen von Anteilen durch eine Sachübertragung von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Vermögenswerten erfüllt werden, kann der Übertrag solcher Wertpapiere oder Vermögenswerte einer irischen Stempelsteuerpflicht unterliegen.

Generell ist von der ICAV keine irische Stempelsteuer bei Überschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren zahlbar, vorausgesetzt, dass diese nicht von einer in Irland gegründeten Gesellschaft emittiert worden sind, und sofern die Überschreibung oder die Übertragung in keinem Bezug steht zu Immobilienbesitz in Irland oder zu irgendeinem Anrecht an solchem oder auf solchen Besitz oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer in Irland gegründeten Gesellschaft (die nicht gemäß Abschnitt 739B des irischen Steuergesetzes als OGAW definiert werden kann oder eine qualifizierte Gesellschaft ist).

Quellensteuer auf Dividenden

Dividenden, die die ICAV von Unternehmen erhält, die ihren Sitz in Irland haben, können dem Abzug einer irischen Quellensteuer auf Dividenden (derzeit 25 %) unterliegen. Wenn die ICAV dem Zahlungspflichtigen gegenüber jedoch eine entsprechende Erklärung gemäß Abschnitt 6, Anhang 2A des irischen Steuergesetzes abgibt, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 172A(1) des irischen Steuergesetzes ist, dann ist sie berechtigt, diese Dividenden ohne Steuerabzug zu erhalten.

Als Anlageorganismus ist die ICAV nicht verpflichtet, Dividendenquellensteuern von Dividendenzahlungen an Anteilseigner abzuziehen, vorausgesetzt, die ICAV ist weiterhin ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Definition in Abschnitt 172A(1) des irischen Steuergesetzes (wobei diese Definition einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des irischen Steuergesetzes einschließt).

Besteuerung außerhalb von Irland

Die Erträge und Gewinne der einzelnen Teilfonds aus ihren Anlagen können Quellensteuern der Länder unterliegen, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen. Die Quellensteuern sind in diesen Ländern möglicherweise nicht erstattungsfähig. Ein Teilfonds kann unter bestimmten Umständen möglicherweise auch nicht von den geltenden ermäßigten Quellensteuersätzen profitieren, die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehen sind. Demnach ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, die in bestimmten Rechtsordnungen auferlegte Quellensteuer zurückzufordern. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Quellensteuersatzes zu einer Rückzahlung an den betreffenden Teilfonds führt, wird der Nettinventarwert des Teilfonds nicht für vorherige Zeiträume neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum oder um den Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilseigner verteilt, sofern vom Verwaltungsrat nicht anderweitig festgelegt.

Besteuerung von Anteilseignern

Anteilseigner, die ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und keine steuerbefreite irische Gebietsansässige sind

Wenn die ICAV gegebenenfalls Steuern im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Anteilseigner in Abzug gebracht hat, der seinen Wohnsitz in Irland oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, unterliegt dieser Anteilseigner keiner weiteren irischen Einkommensteuer in Verbindung mit diesem steuerpflichtigen Ereignis.

Wenn ein Anteilseigner von der ICAV informiert wird, dass sie keine Steuer am Ende eines relevanten Zeitraums (siehe oben) erheben muss, gilt dieser Anteilseigner als steuerpflichtige Person im Sinne der Abschnitte 951 und 1084 des irischen Steuergesetzes und ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen und der irischen Finanzverwaltung am oder vor dem Datum für die jeweilige Bemessungsperiode einzureichen und Steuern zu einem Satz von 41 % (im Fall einer natürlichen Person) auf den etwaigen am Ende eines relevanten Zeitraums entstehenden Gewinn zu zahlen.

Die Einkommensteuererklärung muss die folgenden Angaben enthalten:-

- (a) Name und Adresse der ICAV und
- (b) der aus dem steuerpflichtigen Ereignis entstehende Gewinn.

Wenn die ICAV nicht verpflichtet ist, etwaige Steuern im Zusammenhang mit Zahlungen an einen Anteilseigner, der in Irland ansässig ist, abzuziehen, müssen diese Zahlungen korrekt in der jährlichen Einkommensteuererklärung des Anteilseigners ausgewiesen werden und der Anteilseigner muss entsprechend Steuern darauf zahlen. Bei einer natürlichen Person wären dies Steuern zu einem Satz von 41 % auf die jeweiligen Erträge/den jeweiligen Gewinn. Ein Anteilseigner, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, würde Steuern zu einem Satz von 12,5 % bei einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Handelsgeschäft, ansonsten 25 % zahlen.

Ein von einem Anteilseigner bei der Veräußerung von Anteilen erzielter Währungsgewinn kann der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Anteilseigner, die steuerbefreite irische Gebietsansässige sind

Anteilseigner, die zum Zeitpunkt des steuerlichen Ereignisses steuerbefreite irische Gebietsansässige sind, unterliegen keinen irischen Steuern auf Einkünfte aus ihren Anteilen oder Kapitalerträgen aus der Veräußerung ihrer Anteile.

Anteilseigner, die weder ihren Wohnsitz in Irland noch ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Irland haben

Anteilseigner, die zum Zeitpunkt des steuerlichen Ereignisses steuerbefreite Gebietsfremde, unterliegen keinen irischen Steuern auf Einkünfte aus ihren Anteilen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung ihrer Anteile.

Rückerstattungen von einbehaltenen Steuern

Wenn die ICAV auf der Grundlage, dass der Anteilseigner keine relevante Erklärung bei der ICAV eingereicht hat, Steuern einbehält, sieht die irische Gesetzgebung nur in den folgenden Fällen eine Rückerstattung der Steuer an einen Anteilseigner vor:

- (a) Die entsprechende Steuer wurde von der ICAV in ihrer Steuererklärung korrekt ausgewiesen und die ICAV kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der irischen Finanzverwaltung nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, die gezahlte Steuer an die ICAV zurückzuerstatten; oder
- (b) der Anteilseigner ist berechtigt, eine Befreiung von der Einkommensteuer gemäß der Abschnitte 189, 189A oder 192 des irischen Steuergesetzes zu beantragen (Freistellungsbestimmungen bezüglich geschäftsunfähiger Personen, damit verbundener Unternehmen und Personen, die aufgrund der Einnahme von Medikamenten mit dem Wirkstoff Thalidomid (Contergan) geschäftsunfähig sind). In diesen Fällen wird der Anteilseigner so behandelt, als ob er einen Nettobetrag der Erträge von dem Bruttobetrag erhalten hat, von dem Steuern abgezogen wurden, und dieser Bruttobetrag wird als eine Ertragshöhe behandelt, die gemäß Fall III von Anhang D steuerpflichtig ist.

Kapitalerwerbsteuer

Eine Verfügung von Anteilen kann der irischen Kapitalerwerbsteuer unterliegen. Auf der Basis dass die ICAV ein Anlageorganismus ist, fällt eine Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilseigner jedoch nicht unter die Kapitalerwerbsteuer in Irland, wenn (a) der Beschenkte oder der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt für Kapitalerwerbssteuerzwecke hat, (b) zum Datum der Verfügung der über die Anteile verfügende Anteilseigner weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland für Kapitalerwerbssteuerzwecke hat oder aber die Verfügung nicht der irischen Gesetzgebung untersteht, und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstermin Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gilt ein Beschenkter oder Veräußerer ohne Sitz in Irland zum maßgeblichen Datum nicht als Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, es sei denn, diese Person hatte ihren Wohnsitz in Irland in fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, die dem Jahr der Veranlagung unmittelbar vorangehen, in das das Datum der Schenkung oder Erbschaft fällt, und diese Person hat an diesem Datum entweder ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Erteilung von Informationen über Anteilseigner

Gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 891C des irischen Steuergesetzes und gemäß den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die ICAV verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung bestimmte Informationen über Anteilseigner, die nicht „befreite Anteilseigner“ im Sinne der relevanten Vorschriften sind („befreite Anteilseigner“), zur Verfügung zu stellen.

Folgende Informationen müssen der irischen Finanzverwaltung mitgeteilt werden:

- (a) Name, eingetragene Adresse, Kontaktangaben und Steuernummer der ICAV;

- (b) Name, Adresse, Steuernummer und (ggf.) Geburtsdatum jedes Anteilseigners, der kein befreiter Anteilseigner ist; und
- (c) die Investment-Nummer und der Wert der Anlage, die von jedem Anteilseigner gehalten wird, der kein befreiter Anteilseigner ist.

Steuerbefreite irische Gebietsansässige und steuerbefreite Gebietsfremde wären für diese Zwecke befreite Anteilseigner.

Automatischer Austausch von Informationen für Steuerzwecke

Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates) („DAC2“) sieht die Implementierung des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten (und bestimmten Drittstaaten, mit denen Vereinbarungen über den Informationsaustausch getroffen wurden) in Bezug auf verschiedene Kategorien von Erträgen und Kapital vor und verpflichtet die Mitgliedstaaten in Bezug auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen jährlich Informationen über Finanzkonten auszutauschen.

Am 14. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information, „der Standard“), darin enthalten ist der CRS. Die anschließende Einführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten liefert den internationalen Rahmen für die Umsetzung des CRS seitens der teilnehmenden Rechtsordnungen.

Das Hauptziel des CRS ist der jährliche automatische Informationsaustausch zu bestimmten Finanzkonten zwischen den maßgeblichen Steuerbehörden teilnehmender Rechtsordnungen.

Im Rahmen des CRS sind die Regierungen der teilnehmenden Länder (derzeit mehr als 100) verpflichtet, detaillierte Informationen zu erheben, die jährlich an andere Länder weitergegeben werden.

Der CRS wird in Irland gemäß den „Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015, S.I. 583 of 2015“ unter Section 891F des Taxes Act implementiert.

DAC2 wird in Irland gemäß den „Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations of 2015, S.I. No. 609 of 2015“ unter Section 891G des Taxes Act implementiert.

Gemäß dieser Vorschriften ist die ICAV verpflichtet, über bestimmte neuen und bestehenden nicht irischen und nicht US-amerikanischen Kontoinhaber in Bezug auf ihre Anteile bestimmte Konteninformationen und andere Informationen zu erheben und einmal jährlich der irischen Finanzverwaltung zu melden. Die Erklärungen müssen jährlich bis zum 30. Juni eingereicht werden. Die Informationen beinhalten unter anderem Angaben wie Namen, Adresse, Steuernummer, Wohnort und bei natürlichen Personen Geburtsdatum und -ort sowie Details zu Zahlungen an die Kontoinhaber und zu deren Depotbeständen. Diese Informationen können an die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten und von Ländern, die den CRS implementieren, weitergegeben werden.

Alle Anteilseigner müssen diese Informationen und Unterlagen, sofern zutreffend, der ICAV mitteilen bzw. einreichen, und jeder Anteilseigner erklärt sich mit seiner Zeichnung von Anteilen oder durch seinen Besitz von Anteilen einverstanden oder gilt als einverstanden, die gegebenenfalls vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen der ICAV auf Anforderung ihrerseits oder von ihren Dienstleistern einzureichen, so dass die ICAV ihre Verpflichtungen nach dem CRS erfüllen kann.

Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) in Irland

Die FATCA-Bestimmungen des HIRE-Gesetzes (Hiring Incentives to Restore Employments Act) wurden erlassen, um US-Personen zu identifizieren, die entweder direkt außerhalb der USA investieren oder über ausländische Unternehmen indirekt Einkünfte innerhalb oder außerhalb der USA beziehen.

Die FATCA-Verpflichtungen der irischen Finanzinstitute sind in den Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Irland und den USA (Ireland/US Intergovernmental

Agreement – kurz „IGA“) sowie in den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, in der jeweils gültigen Fassung (die „Regulations“) geregelt. Im Rahmen des IGA und der Regulations sind alle irischen Finanzinstitute, die nach Definition des IGA als irische Finanzinstitute bezeichnet werden, verpflichtet, jährlich an die irische Finanzverwaltung Details über ihre US-amerikanischen Kontoinhaber zu melden, einschließlich deren Namen, Adresse und Steueridentifikationsnummer („TIN“) sowie bestimmte andere Details.

Die ICAV ist bestrebt sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen gemäß IGA und der Regulations eingehalten werden, wenn erforderlich wird sie dazu die Unterstützung ihrer Dienstleister einholen.

Die Möglichkeit der ICAV, ihre im IGA und in den Regulations festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, hängt von jedem Anteilseigner der ICAV ab, der ihr Informationen zur Verfügung stellt, einschließlich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer solcher Anteilseigner, die aus Sicht der ICAV zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten erforderlich sind. Jeder Anteilseigner erklärt im Antragsformular sein Einverständnis, solche Informationen auf Nachfrage der ICAV zur Verfügung zu stellen. Wenn die ICAV ihre im IGA und in den Regulations festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann sie in bestimmten Fällen von den US-Steuerbehörden als nicht kooperationswilliges Finanzinstitut behandelt werden und würde somit einer Quellensteuer von 30 % unterliegen auf ihr in den USA erzielt Einkommen sowie auf alle Erlöse aus dem Verkauf von Eigentum, der ein in den USA erzielt Einkommen zur Folge haben könnte. Anteilseigner sind angehalten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der möglichen Implikationen von FATCA auf ihre Beteiligung an der ICAV zu konsultieren.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen worden sind, wurden seit der Gründung der ICAV geschlossen oder werden geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein.

Die Managementvereinbarung

Die Managementvereinbarung sieht *unter anderem* vor, dass:

- (a) die Bestellung des Managers so lange Gültigkeit hat, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Bei der Insolvenz einer der Parteien oder beim Eintreten bestimmter anderer Ereignisse kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (b) Die ICAV haftet gegenüber dem Manager (und jedem seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Vertreter) und hält den Manager (und jedes/jeden seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Vertreter) bezüglich aller Ansprüche, Forderungen, Verluste oder Schäden (einschließlich sich hieraus ergebender oder damit im Zusammenhang stehender Kosten und Auslagen), die gegen den Manager (oder seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter) gemacht oder erhoben oder ihm (bzw. ihnen) in Verbindung mit der Erfüllung seiner (bzw. ihrer) Pflichten und Aufgaben gemäß der Managementvereinbarung entstehen oder gegen ihn (bzw. ihnen) geltend gemacht werden, schad- und klaglos, sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Unredlichkeit seitens oder durch den Manager oder einen seiner Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Managementvereinbarung oder wie anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sein kann vorliegt. Die ausdrücklich gegenüber dem Manager gemäß dieser Klausel gewährte Schadloshaltung wird auch gegenüber jedem dieser Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeitern gewährt und erfolgt zusätzlich und unbeschadet einer nach dem Recht Irlands zulässigen Schadloshaltung.
- (c) der Manager hat für die Erbringung seiner Dienstleistungen ein Anrecht auf die Zahlung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen, wie ausführlicher im Abschnitt „Gebühren und Auslagen – Managementgebühr“ beschrieben.

Die Register- und Transferstellenvereinbarung

Der Manager und die ICAV haben die Register- und Transferstelle gemäß den Bedingungen der Register- und Transferstellenvereinbarung bestellt, um als Register- und Transferstelle für die ICAV zu fungieren und die in der Register- und Transferstellenvereinbarung festgelegten Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

Die Register- und Transferstellenvereinbarung sieht unter anderem vor, dass:

- (a) die Bestellung der Register- und Transferstelle so lange Gültigkeit hat, bis sie von einer Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Die Vereinbarung bei Eintritt bestimmter Ereignisse mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden kann, unter anderem wenn eine der Parteien (a) in Liquidation tritt oder ein Konkursverwalter bestellt wird, (b) nicht mehr befugt ist, in ihrer derzeitigen Eigenschaft zu handeln, oder (c) gegen die Vereinbarung wesentlich verstößt, ohne diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Der Manager kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn dies im besten Interesse der Anteilseigner ist.
- (b) Der Manager hält die Register- und Transferstelle bezüglich sämtlicher Forderungen, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden oder sonstiger Verbindlichkeiten sowie ordnungsgemäß belegter und angemessener Kosten und Auslagen (insbesondere angemessener Honorare und Auslagen von Rechtsberatern), die der Register- und Transferstelle, ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung entstanden sind, aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds schadlos, insbesondere bei der Erfüllung von ordnungsgemäß erteilten Anweisungen und

sonstigen Instruktionen, gemäß denen die Register- und Transferstelle im Rahmen der Register- und Transferstellenvereinbarung berechtigt ist zu handeln oder die sie entsprechend als Handlungsgrundlage heranziehen kann, unter der Maßgabe, dass diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind; und

- (c) die Register- und Transferstelle hat für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Anspruch auf die Zahlung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen, wie ausführlicher im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUSLAGEN – Register- und Transferstellengebühr“ beschrieben.

Die Verwahrstellenvereinbarung

Die ICAV hat die Verwahrstelle gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung bestellt, um als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der ICAV zu fungieren.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht *unter anderem* vor, dass:

- (a) Die Verwahrstelle Anspruch auf Erhalt von Gebühren aus dem Vermögen der ICAV hat, wie zwischen der Verwahrstelle und dem Manager im Namen der ICAV von Zeit zu Zeit vereinbart. Diesbezügliche Einzelheiten sind in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung enthalten.
- (b) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der ICAV und den Anteilseignern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sich in Verwahrung der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an die die Verwahrung von treuhänderisch gehaltenen Finanzinstrumenten gemäß Absatz (4)(a) von Vorschrift 34 der OGAW-Vorschriften delegiert wurde, befinden. Bei einem solchen Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der ICAV unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet der ICAV und den Anteilseignern gegenüber für den Verlust von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung verwahrt werden
- (c) die ICAV hält die Verwahrstelle (einschließlich ihrer in der Verwahrstellenvereinbarung angegebenen Entschädigungsberechtigten) schad- und klaglos bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Forderungen, Schäden, Strafen, Bußgelder, Verpflichtungen, Steuern (mit Ausnahme von ausschließlich auf die Einnahmen der Verwahrstelle basierenden Steuern) oder Auslagen gleich welcher Art (ob tatsächliche oder eventuelle und insbesondere angemessene Honorare von Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder Fachleuten sowie Aufwendungen), die bisweilen offen sind, die gegen die Verwahrstelle oder ihre Entschädigungsberechtigten in den in der Verwahrstellenvereinbarung festgelegten Fällen verhängt oder geltend gemacht werden oder ihnen entstehen können. Die ICAV haftet gegenüber der Verwahrstelle für direkte Verluste, die der Verwahrstelle dadurch entstehen, dass die ICAV ihren Verpflichtungen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung nicht nachkommt bzw. diese nicht erfüllt, oder nicht dafür sorgt, dass der Manager eine Verpflichtung im Namen der ICAV gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung nicht erfüllt; und
- (D) die Verwahrstellenvereinbarung bleibt uneingeschränkt in Kraft, bis sie von einer der Parteien durch ein der anderen Partei zugestelltes Schriftstück gekündigt wird, wobei diese Kündigung frühestens nach neunzig (90) Tagen (oder einer entsprechend kürzeren Frist, sofern die jeweils andere Partei dem zustimmt, oder wie von der Verwahrstelle nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt, wenn sie nach Treu und Glauben handelnd entscheidet, dass die Anlagen der ICAV nicht ausreichend geschützt sind) in Kraft tritt, unter der Maßgabe, dass die Verwahrstellenvereinbarung in bestimmten Fällen, wie ausführlicher in der Verwahrstellenvereinbarung angegeben, mit sofortiger Wirkung durch eine der Parteien mit schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden kann.

ALLGEMEINES

Gründung und Gesellschaftskapital

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts beträgt das maximal ausgegebene Gesellschaftskapital der ICAV 500 Milliarden nennwertlose Anteile und zwei Zeichneranteile von jeweils 1 €, die an Keith Milne und Damien Owens ausgegeben wurden, um den OGAW-Vorschriften zu entsprechen. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber nicht zu Ausschüttungen, und bei einer Liquidation berechtigen sie den Inhaber zum Erhalt des eingezahlten Betrags, jedoch nicht zur anderweitigen Beteiligung am Vermögen der ICAV. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Gesellschaftskapitals der ICAV entspricht immer dem Wert der Vermögenswerte der ICAV nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten.

Gründungsurkunde

Teil A, Klausel 4 der Gründungsurkunde sieht *unter anderem* vor, dass das alleinige Ziel der ICAV in der gemeinsamen Anlage des von der Öffentlichkeit aufgebrauchten Kapitals entweder oder sowohl in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung, besteht.

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, alle Befugnisse der ICAV, relevante Wertpapiere anzubieten, zuzuteilen oder anderweitig damit zu verfahren oder zu veräußern, bis zu einer Höhe auszuüben, die dem genehmigten, aber bis jetzt noch nicht ausgegebenen Gesellschaftskapital der ICAV entspricht.

Der Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet.

Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank neue Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat ist befugt, verschiedene Anteilklassen in jedem Teilfonds auszugeben.

Rechte von Zeichneranteilen

Da die Zeichneranteile keine gewinnberechtigten Anteile sind (und als solche keine Beteiligung an einem Teilfonds darstellen), berechtigen sie ihre Inhaber nicht zur Beteiligung an Ausschüttungen (Dividenden) eines Teilfonds.

Jeder Inhaber von Zeichneranteilen ist berechtigt an Hauptversammlungen teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, vorausgesetzt, dass Inhaber von Zeichneranteilen nicht zur Stimmabgabe auf diesen Hauptversammlungen berechtigt sind zu einem Zeitpunkt, wenn ausgegebene Anteile von zwei oder mehr Anteilseignern gehalten werden. Im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der ICAV berechtigen die Zeichneranteile zu den im Abschnitt „Auflösung“ weiter unten genannten Ansprüchen.

Änderung von Rechten

Die für eine Anteilklasse bestehenden Rechte, können, egal ob die ICAV aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlicher Genehmigung von 75 % der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit Billigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer separaten Hauptversammlung der Anteilseigner dieser Klasse verabschiedet wurde, variiert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde in Bezug auf Hauptversammlungen gelten für jede dieser gesonderten Hauptversammlungen, aber die notwendige Beschlussfähigkeit auf diesen Versammlungen sind zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder als Stimmrechtsbevollmächtigte repräsentieren. Jeder Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse, der persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten wird, kann eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

Stimmrechte von Anteilen

Vorbehaltlich eines Ausschlusses im Fall der Nichtbefolgung einer Mitteilung, die Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen verlangt, sieht die Gründungsurkunde vor, dass bei einer

Abstimmung durch Handzeichen auf einer Hauptversammlung der ICAV, auf einer Versammlung der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder auf einer Versammlung der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse jeder Inhaber von Anteilen, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme, und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder Inhaber von Anteilen, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen vollen Anteil.

Änderung des Gesellschaftskapitals

Die ICAV kann von Zeit zu Zeit ihr Kapital durch einen ordentlichen Beschluss erhöhen, konsolidieren und ihre Anteile neu einteilen, so dass Anteile mit höherem Wert oder Anteile mit niedrigerem Wert entstehen, oder Anteile annullieren, die keine Person übernommen oder sich zu deren Übernahme einverstanden erklärt hat. Die ICAV kann gegebenenfalls durch Sonderbeschluss entscheiden, ihr Gesellschaftskapital auf eine gesetzlich zulässige Weise zu senken.

Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Ein Verwaltungsratsmitglied kann neben seiner Position als Verwaltungsratsmitglied auch andere vergütete Funktionen oder Positionen bei der ICAV haben, wobei der Verwaltungsrat den Zeitraum und die sonstigen Bedingungen festlegt.

Kein Verwaltungsratsmitglied oder künftiges Verwaltungsratsmitglied ist durch sein Amt davon ausgeschlossen, mit der ICAV als Veräußerer, Erwerber oder anderweitig Verträge abzuschließen, noch muss ein solcher Vertrag, ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen der ICAV geschlossen wurde oder an dem/der die ICAV beteiligt ist, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise Interessen hat, vermieden werden oder muss ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge geschlossen hat oder solche Interessen hat, der ICAV Rechenschaft über realisierte Gewinne aus solchen Verträgen oder Vereinbarungen ablegen, weil es als Verwaltungsratsmitglied dieses Amt innehat oder wegen des dadurch begründeten Treuhandverhältnisses. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auf irgendeine Weise direkt oder indirekt an einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder geplantem Vertrag oder geplanter Vereinbarung mit der ICAV beteiligt ist, muss die Art seiner Beteiligung – wenn seine Beteiligung dann bereits besteht – angeben oder in jedem anderen Fall auf der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem er sich so beteiligt hat. Eine allgemeine, von einem Verwaltungsratsmitglied gemachte Mitteilung, aus der hervorgeht, dass er Gesellschafter eines bestimmten Unternehmens, einer Gesellschaft oder Firma ist und als an allen Transaktionen mit diesem Unternehmen, dieser Gesellschaft oder Firma interessiert anzusehen ist, gilt als ausreichende Erklärung eines Interesses, und nach dieser allgemeinen Mitteilung ist es nicht erforderlich, eine spezielle Mitteilung in Bezug auf anschließende Transaktionen mit diesem Unternehmen, dieser Gesellschaft oder Firma zu machen, vorausgesetzt, dass die Mitteilung entweder auf einer Verwaltungsratssitzung erfolgt oder dass das Verwaltungsratsmitglied, das die Mitteilung macht, angemessene Schritte einleitet, um sicherzustellen, dass die Mitteilung auf der nächsten Verwaltungsratssitzung nach ihrer Erteilung vorgelegt und vorgelesen wird.

Vorbehaltlich der Bedingungen des unmittelbar vorstehenden Absatzes kann ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Vertrag, eine Bestellung oder Vereinbarung, an der er interessiert ist, abstimmen und wird bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit auf der Versammlung mitgezählt. Des Weiteren, wenn ein Verwaltungsratsmitglied (oder wenn der Verwaltungsrat) der Auffassung ist, dass das Verwaltungsratsmitglied sich bei der Abstimmung in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit in einem Konflikt befindet, kann dieses Verwaltungsratsmitglied freiwillig (oder der Verwaltungsrat kann dieses Verwaltungsratsmitglied dazu auffordern) wegen Befangenheit auf seine Stimmabgabe in Bezug auf diese Angelegenheit verzichten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann eigenständig oder durch seine Firma in beruflicher Eigenschaft für die ICAV tätig sein, und er bzw. seine Firma hat/haben genauso Anspruch auf eine Vergütung für ihre professionellen Dienste, wie wenn es kein Verwaltungsratsmitglied wäre.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein Verwaltungsratsmitglied, Managing Director, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilseigner eines von der ICAV geförderten Unternehmens oder eines Unternehmens, an dem die ICAV gegebenenfalls beteiligt ist, bleiben oder werden, und kein derartiges Verwaltungsratsmitglied ist rechenschaftspflichtig für Vergütungen oder sonstige Leistungen, die er als Verwaltungsratsmitglied, Managing Director, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilseigner dieses anderen Unternehmens erhält. Die Verwaltungsratsmitglieder

können die Stimmrechte, die ihnen durch die Anteile an anderen Unternehmen, die von der ICAV gehalten werden oder sich in deren Besitz befinden, übertragen wurden oder von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder dieser anderen Unternehmen ausübbar sind, in der Art und Weise und in jeder Hinsicht, wie sie dies für angemessen halten, ausüben (einschließlich der Ausübung derselben zugunsten eines Beschlusses zu ihrer eigenen Ernennung oder der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, Managing Director, Manager oder sonstigen leitenden Angestellten dieses Unternehmens, oder der Abstimmung oder Festlegung in Bezug auf die Zahlung einer Vergütung an diese Verwaltungsratsmitglieder, Managing Director, Manager oder sonstigen leitenden Angestellten dieses Unternehmens).

Kreditaufnahmebefugnisse

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der ICAV zur vorübergehenden Kreditaufnahme oder Mittelbeschaffung in beliebiger Währung und Besicherung oder Begleichung von Schulden oder Verpflichtungen der ICAV oder für die die ICAV haftet in jeglicher Art und weise ausüben. Die ICAV kann über Parallelkredite („Back-to-Back“ Loans) Devisen erwerben. Der Manager stellt sicher, dass wenn die ICAV den Wert der Paralleleinlage übersteigende Fremdwährungskredite hat, der darüber hinausgehende Betrag im Sinne von Vorschrift 103 der OGAW-Vorschriften sowie von Vorschrift 14 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank als Kreditaufnahme behandelt wird.

Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, turnusmäßig oder bei Erreichen eines bestimmten Alters zurückzutreten.

Ausschüttungen (Dividenden)

Die Gründungsurkunde gestattet dem Verwaltungsrat, in Bezug auf die Anteile oder auf Anteilklassen diejenigen Ausschüttungen, einschließlich Zwischenausschüttungen, zu beschließen, wie der Verwaltungsrat dies für gerechtfertigt hält. Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds wird in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung beschrieben. Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum des Ausschüttungsbeschlusses in Anspruch genommenen wird, verjährt und fällt wieder dem jeweiligen Teilfonds zu.

Rücknahme von Anteilen

Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass Anteile sich im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden: (i) die gegen Gesetze oder Anforderungen irgendeines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder die aufgrund dieser nicht qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, oder (ii) die einer vom Verwaltungsrat und der Verwahrstelle wie vorstehend erläutert bestimmten Kategorie von Personen angehört oder angehören kann oder in dieser einbezogen ist oder einbezogen werden kann, oder (iii) durch die der Status, das Ansehen oder die steuerliche Ansässigkeit der ICAV gefährdet sind oder werden könnten, oder durch die der ICAV finanzielle Nachteile entstehen, die andernfalls nicht entstanden wären, kann der Verwaltungsrat diese Person auffordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz dieser Anteile qualifiziert oder berechtigt ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Anteile beantragen. Wenn eine Person, der eine derartige Mitteilung zugestellt wurde, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Mitteilung ihre Anteile an eine Person überträgt, die zum Besitz dieser Anteile qualifiziert ist, oder zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats (dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist) darlegt, dass sie für den Besitz der Anteile qualifiziert, berechtigt und zulässig ist, wird nach Ablauf dieser dreißig (30) Tage davon ausgegangen, dass die Person einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme sämtlicher ihrer Anteile gestellt hat.

Auflösung

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:-

- (i) Im Fall einer Abwicklung hat der Liquidator die Vermögenswerte jedes Teilfonds in einer Weise und Reihenfolge zuzuweisen, die er zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen dieses Teilfonds für angemessen hält.
- (ii) Der Liquidator hat die Vermögenswerte jedes Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden, die im Namen dieses Teilfonds entstanden sind oder

diesem Teilfonds zuzurechnen sind, und darf die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind.

- (iii) Die zur Ausschüttung an die Anteilseigner verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:
- (a) Erstens für die Zahlung eines Betrags an die Anteilseigner jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung und zu dem von diesem festgelegten Wechselkurs), der so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Teilfonds entspricht, die von diesen Anteilseignern jeweils am Datum des Beginns der Auflösung gehalten werden.
 - (b) Zweitens für die Zahlung an die Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile von 1 € je Anteil aus dem Vermögen der ICAV, das keinem Teilfonds zuzurechnen ist, vorausgesetzt, dass, sofern unzureichende Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um eine vollständige Zahlung zu ermöglichen, kein Rückgriff auf die innerhalb eines Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte möglich ist.
 - (c) Drittens für die Zahlung der im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Vermögenswerte an die Anteilseigner der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur gehaltenen Anzahl von Anteilen in der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Teilfonds; und
 - (d) viertens wird ein danach verbleibender Restbetrag, der keinem Teilfonds oder keiner Klasse zuzurechnen ist, unter den Teilfonds und Klassen *anteilig* auf der Basis des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder des jeder Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts aufgeteilt, wobei dies unmittelbar vor einer Ausschüttung an Anteilseigner erfolgt und die so aufgeteilten Beträge *anteilig* zur von ihnen gehaltenen Anzahl von Anteilen in diesem Teilfonds oder dieser Klasse ausgezahlt werden.
- (iv) Falls die ICAV abgewickelt werden soll (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Liquidation oder um eine Liquidation unter Aufsicht oder durch das Gericht handelt), dann kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss oder eine andere vom Act geforderte Bewilligung das Vermögen der ICAV ganz oder teilweise im Wege einer Sachausschüttung an die Anteilseigner verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Vermögensklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält, und kann festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Inhabern verschiedener Anteilklassen zu erfolgen hat. Der Wert dieser Vermögenswerte entspricht dem Betrag, den ein Anteilseigner bei einer Abwicklung in bar erhalten hätte. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilseigner auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Abwicklung der ICAV abgeschlossen und diese aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilseigner gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Zur Klarstellung: Falls der vorstehende Sonderbeschluss verabschiedet wird, ist jeder Anteilseigner berechtigt, bei einer Auflösung zu wählen, ob er eine Sachausschüttung oder eine Barausschüttung gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes (ii) wünscht. Falls ein Anteilseigner bei Auflösung eine solche Wahl zur Entgegennahme einer Sachausschüttung jedoch nicht trifft, erhält der Anteilseigner eine Barausschüttung gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes (ii).

Die Teilfonds

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden in den Geschäftsbüchern der ICAV für den betreffenden Teilfonds verbucht und werden für den Erwerb von Vermögenswerten im Namen des betreffenden Teilfonds verwendet, in die der Teilfonds investieren kann. Die Unterlagen und Aufzeichnungen der einzelnen Teilfonds werden getrennt geführt.

Das Vermögen jedes Teilfonds gehört ausschließlich diesem Teilfonds, wird in den für den Teilfonds geführten Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen als für diesen Teilfonds und getrennt vom

Vermögen anderer Teilfonds gehalten verzeichnet und kann nicht dazu verwendet werden, um die Verbindlichkeiten von oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds direkt oder indirekt abzulösen und steht nicht für einen derartigen Zweck zur Verfügung. Der Verwaltungsrat behält sich ferner das Recht vor, Klassen gewinnberechtigter Anteile von Zeit zu Zeit neu zu benennen, vorausgesetzt, dass Anteilseigner dieser Klasse zuvor von der ICAV informiert wurden, dass die Anteile neu benannt werden, und Gelegenheit erhalten haben, die Rücknahme ihrer Anteile durch die ICAV zu verlangen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Fälle, in denen der Verwaltungsrat ausgegebene Anteile zur Ermöglichung der Schaffung einer zusätzlichen Anteilklasse umbenennet.

Wenn ein Teilfonds (oder eine Anteilklasse eines Teilfonds) seine (bzw. ihre) Erträge ausschüttet, berechtigt jeder der gewinnberechtigten Anteile eines Teilfonds (oder einer Klasse des Teilfonds) die Anteilseigner zur paritätischen Beteiligung auf anteiliger Basis an den Ausschüttungen und dem Nettovermögen der ICAV, außer im Fall von Ausschüttungen, die beschlossen wurden, bevor sie Anteilseigner waren.

Jeder der Anteile berechtigt den Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung an bzw. auf Versammlungen der ICAV. Keine Anteilklasse verleiht ihrem Inhaber Vorzugs- oder Bezugsrechte oder irgendwelche Rechte auf Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen anderer Anteilklassen oder auf Stimmrechte, die sich ausschließlich auf andere Anteilklassen betreffende Angelegenheiten beziehen.

Jeder Beschluss zur Änderung der Rechte der Anteile bedarf der schriftlichen Zustimmung von 75 % der Inhaber der Anteile (bzw. der betreffenden Anteilklasse) oder von 75 % der auf einer Hauptversammlung, die gemäß der Gründungsurkunde ordnungsgemäß einberufen wurde, vertretenen oder anwesenden und abstimmenden Anteilseigner.

Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilseignern

Sämtliche Hauptversammlungen der ICAV sind in Irland abzuhalten. Die ICAV hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Der Verwaltungsratsmitglieder der ICAV kann beschließen, auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung zu verzichten, indem er dies allen Anteilseigner der ICAV mit einer Frist von sechzig Tagen schriftlich mitteilt. Auf einer Hauptversammlung darf kein Beschluss in Form eines Sonderbeschlusses der ICAV verabschiedet werden, um die in der Gründungsurkunde enthaltenen Bestimmungen auf eine Art und Weise zu ändern, die nicht den Auflagen der Zentralbank entspricht. Jeder Inhaber von Zeichneranteilen ist zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen berechtigt, wenn keine gewinnberechtigten Anteile im Umlauf sind. Wenn gewinnberechtigte Anteile im Umlauf sind, ist jeder Inhaber von einem oder mehreren Zeichneranteil(en) berechtigt an Hauptversammlungen teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, vorausgesetzt, dass Inhaber von Zeichneranteilen nicht zur Teilnahme oder Stimmabgabe auf Hauptversammlungen zu einem Zeitpunkt berechtigt sind, wenn gewinnberechtigte Anteile von zwei oder mehr Personen gehalten werden. Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder zur Stimmabgabe berechtigte Anteilseigner eine Stimme in Bezug auf sämtliche der von diesem Anteilseigner gehaltenen gewinnberechtigten Anteile. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder zur Stimmabgabe berechtigte Anteilseigner eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteil und Zeichneranteil. Für alle Zwecke besteht die Beschlussfähigkeit für eine Hauptversammlung aus mindestens zwei Anteilseignern, die persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten und zur Stimmabgabe berechtigt sind, außer wenn es weniger als zwei Anteilseigner in einer Klasse gibt, dann besteht die Beschlussfähigkeit aus einer Person. Ist innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Hauptversammlung anberaumten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben, dann wird die Hauptversammlung aufgelöst. Jeder Anteilseigner kann sich durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten lassen. Eine Stimmrechtsvollmacht ist auf einem üblichen Vordruck oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form auszustellen.

Auflösung von Teilfonds und Gesamtrückkauf

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen bestimmten Teilfonds durch schriftliche Mitteilung an die Anteilseigner dieses Teilfonds mit einer Frist von dreißig (30) Tagen an jedem Rücknahmetermin zu schließen, (i) wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds auf ein Niveau sinkt, auf dem nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats der Teilfonds nicht mehr wirtschaftlich ist oder (ii) aus anderen Gründen, wenn der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass es im besten Interesse der Anteilseigner eines bestimmten Teilfonds insgesamt ist. Der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, einen Teilfonds mit der Billigung durch einen Sonderbeschluss der Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds aufzulösen.

Beschließt der Verwaltungsrat die Auflösung eines Teilfonds, wenn dieser Teilfonds unter ein tragfähiges Mindestvolumen gefallen ist (das vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen bestimmt wird), dann wird der Teilfonds abgewickelt und alle Anteile der Anteilseigner werden gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde zwangsweise zurückgenommen.

Des Weiteren kann die ICAV durch Mitteilung an alle Anteilseigner mit einer Frist von mindestens vier Wochen alle (aber nicht nur einige) der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds oder der ICAV als Ganzes in den folgenden Fällen zum Nettoinventarwert je Anteil an diesem Rücknahmetermin zurückkaufen:

- (i) Wenn die ICAV oder ein Teilfonds nicht mehr von der Zentralbank genehmigt oder zugelassen ist.
- (ii) Wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung der ICAV oder eines Teilfonds gesetzwidrig wird oder nach vernünftiger Ansicht des Verwaltungsrats unpraktikabel oder nicht ratsam ist.
- (iii) Wenn die Managementvereinbarung gekündigt wird und der Verwaltungsrat beschließt, dass kein neuer Manager für die ICAV oder einen Teilfonds bestellt wird, oder
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der ICAV ihren Rücktrittswunsch gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung mitteilt, oder ab dem Datum, an dem die Bestellung der Verwahrstelle durch die ICAV gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung gekündigt wird, oder ab dem Datum, ab dem die Verwahrstelle nicht länger die Voraussetzungen erfüllt, als Verwahrstelle zu fungieren, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist.

Berichte

Das Geschäftsjahresende der ICAV ist der 31. Dezember jeden Jahres, und der erste Jahresbericht wird in Bezug auf den am 31. Dezember 2023 endenden Berichtszeitraum veröffentlicht. Der Jahresbericht, einschließlich des geprüften Jahresabschlusses für jeden Teilfonds, wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht, und der erste geprüfte Jahresabschluss erfolgt innerhalb von 18 Monaten nach der Gründung der ICAV.

Der Bilanzstichtag für Halbjahreszeiträume ist der 30. Juni jeden Jahres, und der erste Halbjahresbericht wird in Bezug auf den am 30. Juni 2023 endenden Berichtszeitraum veröffentlicht. Der Halbjahresbericht, der den ungeprüften Halbjahresabschluss für jeden Teilfonds enthält, wird innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht.

Nach der Veröffentlichung werden die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte bei der Zentralbank eingereicht und allen Anteilseignern im Internet unter <https://fondsfinder.universalinvestment.com> zur Verfügung gestellt.

Erhältliche Dokumente

Exemplare der Gründungsurkunde der ICAV bzw. der Finanzberichte der ICAV sind auf Anfrage kostenlos vom eingetragenen Sitz der ICAV zu beziehen.

ANHANG 1

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Jeder Teilfonds der ICAV unterliegt den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften sowie den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegt sind. Für einen Teilfonds geltende (etwaige) zusätzliche Beschränkungen werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

1. Die Anlagen der ICAV beschränken sich auf:-

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder die an einem Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;
- (b) Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- (d) Anteile von OGAWs;
- (e) Anteile von AIFs;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten; und
- (g) DFI.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, bei denen es sich nicht um die in Absatz 1 genannten handelt.
- (b) Vorbehaltlich Absatz 2 darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere der Art anlegen, für die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften gilt.

Der obige Absatz 1 gilt nicht für eine Anlage durch eine verantwortliche Person in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt, dass:

- (i) die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert wurden, sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) zu registrieren; und
 - (ii) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können von einem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden, veräußert werden.
- (c) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von den Emittenten gehalten werden, in die er jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
 - (d) Die unter (c) erwähnte Grenze von 10 % wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgestellt sind, das seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat und gesetzlicher öffentlicher Aufsicht zum Schutz von Investoren dieser Papiere untersteht, auf 25 % angehoben. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Eine derartige Anlage erfordert die

vorherige Genehmigung der Zentralbank.

- (e) Die unter (c) erwähnte Grenze von 10% wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht- Mitgliedsstaat oder einer internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied(er) ist/ sind, ausgegeben oder garantiert werden.
- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Ermittlung der unter (c) festgelegten 40-%-Grenze nicht berücksichtigt.
- (g) Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, außer einem in Vorschrift 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank näher beschriebenen Kreditinstitut (d. h. (a) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut: (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut, oder (c) ein auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut), die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen folgende Limits nicht übersteigen:
 - (i) 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder
 - (ii) Wenn die Barmittel auf einem Konto bei der Verwahrstelle verbucht sind, 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.
- (h) Die Risikoposition eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10 % im Fall von Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind; einem in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder einem auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.

- (i) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen (c), (g) und (h) darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Wertpapiere oder Geschäfte, das/die von demselben Aussteller ausgegeben bzw. mit diesem eingegangen oder abgeschlossen wird/werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:-
 - (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) Gegenparteirisiken aus OTC-Derivatgeschäften.
- (j) Die unter (c), (d), (e), (g), (h) und (i) erwähnten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigt.
- (k) Konzerngesellschaften werden für die Zwecke der (c), (d), (e), (g), (h) und (i) als ein Aussteller betrachtet. Auf Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds angewandt werden.
- (l) Ein Teilfonds darf bis zu 100 % des Vermögens seines Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer öffentlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied(er) ist/ sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Die individuellen Aussteller sind der folgenden Liste zu entnehmen:

- OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment-Grade eingestuft sind),
- Regierung der Volksrepublik China,
- Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als Investment-Grade eingestuft sind),

- Regierung von Indien (sofern die Emissionen als Investment-Grade eingestuft sind),
- Regierung von Singapur,
- Europäische Investitionsbank,
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
- Internationale Finanz-Corporation,
- Internationaler Währungsfonds,
- Euratom,
- Asiatische Entwicklungsbank,
- Europäische Zentralbank,
- Europarat,
- Eurofima,
- Afrikanische Entwicklungsbank,
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank),
- Interamerikanische Entwicklungsbank,
- Europäische Union,
- Federal National Mortgage Association (Fannie Mae),
- Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac),
- Government National Mortgage Association (Ginnie Mae),
- Student Loan Marketing Association (Sallie Mae),
- Federal Home Loan Bank,
- Federal Farm Credit Bank,
- Tennessee Valley Authority und
- Straight-A Funding LLC.

Ein Teilfonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; die Wertpapiere jeder Emission dürfen 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

3. Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- (a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGA anlegen.
- (b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen.
- (c) Der OGA, in den ein Teilfonds investiert, darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- (d) Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder per Auslagerung vom Manager oder einem anderen mit dem Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung in Verbindung stehendem Unternehmen verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder dieses andere Unternehmen für die Anlagen des Teilfonds in die Anteile dieser anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmegebühren berechnen.
- (e) Erhält ein Investmentmanager oder ein Anlageberater aufgrund der Anlage in den Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des Teilfonds (einschließlich einer rückvergüteten Provision), muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision dem Vermögen des Teilfonds zufließt.

4. Indexfonds

- (a) Zielt die Anlagepolitik eines Teilfonds darauf ab, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel von ein und demselben Emittenten investieren.
- (b) Die unter (a) angeführte Beschränkung kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Aussteller angewandt werden, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die ICAV oder der Manager darf, wenn sie bzw. er im Zusammenhang mit allen von ihr bzw. ihm verwalteten OGA handelt, keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr bzw. ihm ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (b) Ein Teilfonds darf höchstens:-
 - (i) 10% der stimmrechtslosen Anteile desselben Ausstellers;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen desselben Ausstellers;
 - (iii) 25 % der Anteile an einem einzelnen OGAW erwerben, oder
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Ausstellers erwerben.

Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermitteln lässt.

- (c) die vorstehenden Absätze 5(a) und 5(b) gelten nicht in Bezug auf:-
 - (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedsstaat oder seine Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht- Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen ausgegeben werden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied ist/sind;
 - (iv) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital eines in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmens, das sein Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in den Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Befreiung findet nur dann Anwendung, wenn das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat in seiner Anlagepolitik die unter 2 (c) bis 2 (k), 3 (a), 3 (b), 5 (a), 5 (b), 5 (d), 5 (e) und 5 (f) oben dargelegten Grenzen einhält, und unter der Voraussetzung, dass bei einer Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Bestimmungen 5 (e) und 5 (f) beachtet werden; oder
 - (v) von einem oder mehreren Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in deren Auftrag lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingleistungen in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Anfrage der Anteilseigner in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat.
- (d) Teilfonds müssen die hier dargelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn sie die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil ihres Vermögens sind,

verbundenen Bezugsrechte ausüben.

- (e) Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Teilfonds erlauben, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrer Genehmigung von den Regelungen der Abschnitte 2 (c) bis 2 (l), 3 (a), 3 (b), 4 (a) und 4 (b) oben abzuweichen – vorausgesetzt, dass sie das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- (f) Wenn die hier dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es ein vorrangiges Ziel des Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen sein, diese Situation zu beheben, wobei der Teilfonds die Interessen der Anteilseigner zu wahren hat.
- (g) Die ICAV darf keine Leerverkäufe tätigen von:-
 - (i) Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten¹;
 - (iii) Anteilen von Investmentfonds oder
 - (iv) DFI.
- (h) Ein Teilfonds darf ergänzend liquide Vermögenswerte halten.

6. Derivative Finanzinstrumente

- (a) Das Gesamtengagement des Teilfonds in DFI darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen;
- (b) Das Positionsengagement in den Basiswerten der DFI, unter anderem in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete DFI, darf, wenn gegebenenfalls mit Positionen aus Direktbeteiligungen kombiniert, die in den OGAW-Vorschriften/Leitlinien der Zentralbank angeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien entspricht.)
- (c) Der Teilfonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelte DFI investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei den Gegenparteien der OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- (d) Anlagen in derivative Finanzinstrumente unterliegen den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

ANHANG 2

LISTE ANERKANNTER MÄRKTE

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder in Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen sind die Anlagen der Gesellschaft auf Wertpapiere beschränkt, die an den nachstehend genannten Börsen und Märkten notiert sind oder gehandelt werden:-

Zulässige Wertpapiermärkte

Ein Teilfonds kann über im Vereinigten Königreich, Mitgliedstaaten der EU oder des EWR gegründete Wertpapiermärkte handeln, an denen zur amtlichen Notierung in diesen Ländern zugelassene Wertpapiere gehandelt werden. Ferner können bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in Wertpapiere investiert werden, die nicht so notiert sind.

Ein Teilfonds kann auch auf dem Alternative Investment Market (Markt für alternative Anlagen) im Vereinigten Königreich handeln, der durch die London Stock Exchange (Londoner Börse) reguliert wird.

Ein Teilfonds kann auch an einer bzw. einem der nachstehend aufgeführten Börsen oder Märkten handeln:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Bolsa de Comercio de Cordoba Bolsa de Comercio de Rosario
Australien	Australian Securities Exchange National Stock Exchange of Australia
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Chittagong Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	BM&FBovespa S.A. – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros
Kanada	Toronto Stock Exchange TSX Venture Exchange Montreal Exchange TSX Alpha Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange La Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Columbia
Ägypten	Egyptian Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong Ltd Shanghai-Hong Kong Connect Shenzhen Hong Kong Connect
Indien	Bombay Stock Exchange Delhi Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Ltd The National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange

Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Japan	Tokyo Stock Exchange Osaka Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (mexikanische Börse);
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Namibia	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	New Zealand Stock Market
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Islamabad Stock Exchange Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange, Inc.
Katar	Qatar Exchange
Russland	Moscow Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Exchange (Stock Market) KOSDAQ Market
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	Bourse de Tunis
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange PFTS Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Gold and Commodities Exchange DMCC NASDAQ Dubai Dubai Mercantile Exchange

	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
USA	New York Stock Exchange NASDAQ Chicago Stock Exchange CBOE
Vietnam	Hanoi Stock Exchange Hanoi Stock Exchange (Handelsplattform für nicht notierte Publikumsgesellschaften) HoChiMinh Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange

Zulässige Derivatemärkte

Ein Teilfonds kann auch an den nachstehend aufgeführten Derivatemärkten handeln:

- (a) London International Financial Futures Exchange und
- (b) OMLX The London Securities and Derivatives Exchange.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten können bestimmte Teilfonds in Wertpapiere investieren, die an anderen Börsen und Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und dies wird in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung für diese Teilfonds angegeben.

Diese Liste der anerkannten Märkte entspricht den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Märkte heraus.

ANHANG 3

SICHERHEITENPOLITIK

Im Zusammenhang mit EPM-Techniken und/oder dem Einsatz von DFI für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten des jeweiligen Teilfonds entgegengenommen oder bei einer Gegenpartei durch oder für den jeweiligen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch den Teilfonds erfolgt gemäß den Auflagen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Sicherheitenpolitik der ICAV.

Eine Gegenpartei stellt einem Teilfonds gegebenenfalls Sicherheiten, so dass die Risikoposition des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei in dem von der Zentralbank geforderten Maß reduziert wird. Das Nettoengagement des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei wird 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (gemäß Vorschrift 70(1)(c)(i) der OGAW-Vorschriften) nicht übersteigen. Der Teilfonds kann auch gemäß den Bedingungen der betreffenden Vereinbarung verpflichtet sein, der Gegenpartei Sicherheiten in Fällen zu stellen, wenn die Gegenpartei ein Gegenpartei-Kreditrisiko gegenüber dem Teilfonds hat (z. B. wenn der Wert des jeweiligen Kontrakts zu einer Verbindlichkeit seitens des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei führt). Veränderungen bei Sicherheiten zwischen einem Teilfonds und der Gegenpartei erfolgen gemäß den Anforderungen von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Marktinfrastrukturverordnung, „EMIR“) und damit verbundener Vorschriften. Sicherheiten bezeichnet Vermögenswerte, die gemäß den jeweiligen Vereinbarungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts geliefert werden, und in Bezug auf Sicherheiten, die ein Teilfonds von der Gegenpartei erhält, Sicherheiten, die gemäß den Auflagen der Zentralbank zulässig sind.

Zu den für einen Teilfonds zulässigen Formen von Sicherheiten zählen: (i) Barmittel; (ii) Wertpapiere, die von Staaten oder anderen öffentlichen Stellen emittiert sind; (iii) von relevanten Instituten emittierte Einlagenzertifikate; (iv) von relevanten Instituten oder Nichtbanken emittierte Anleihen/Commercial Papers und (v) an bestimmten Börsen gehandelte Anteilspapiere.

Sicherheiten – Vom Teilfonds entgegengenommen

Von einer Gegenpartei zugunsten eines Teilfonds hinterlegte Sicherheiten können als Minderung des Risikos gegenüber dieser Gegenpartei berücksichtigt werden. Der Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe entgegennehmen, damit er sicherstellen kann, dass die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen des Gegenparteirisikos nicht überschritten werden. Das Gegenparteirisiko kann um einen Betrag reduziert werden, der nach Berücksichtigung angemessener Abschläge dem Wert der erhaltenen Sicherheiten entspricht.

Der Manager oder sein Vertreter steht mit der Verwahrstelle (und/oder einem anderen Sicherheitenmanagement-Dienstleister, der jeweils beauftragt werden kann) in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Gegenparteien zu steuern. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der ICAV gemindert werden.

Erhält der jeweilige Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, etabliert er eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Sicherstellung, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der jeweilige Teilfonds das mit den Sachsicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditäts-Stresstests in Bezug auf Sachsicherheiten muss mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- (a) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Limit-/Verlusttoleranzschwellen; und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Sämtliche Vermögenswerte, die vom jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierleih-

/Pensionsgeschäften entgegengenommen werden, gelten als Sicherheiten und müssen die Bedingungen der Sicherheitenpolitik der ICAV erfüllen.

Sachsicherheiten

In Bezug auf das Sicherheitenmanagement bevorzugt die ICAV Barmittel als Sicherheiten. Beim Einsatz von Sachsicherheiten akzeptiert die ICAV in der Regel nur staatliche Wertpapiere unterschiedlicher Laufzeiten als Sachsicherheiten, die keine hohe Kursvolatilität aufweisen. Entgegengenommene Sachsicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen:

Liquidität - Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als Barmittel sollten höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen.

Bewertung - Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Sachsicherheiten werden täglich zum aktuellen Marktkurs neu bewertet und unterliegen täglichen Veränderungen der Nachschussmarge.

Bonität des Emittenten - Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Der Investmentmanager stellt sicher, dass: (i) wenn für den Emittenten ein Kreditrating einer bei der ESMA registrierten und von dieser beaufsichtigten Ratingagentur vorliegt, dieses Rating vom Investmentmanager bei der Prüfung der Bonität berücksichtigt wird; und wenn das Rating eines Emittent durch die unter (i) genannte Ratingagentur unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, dies dazu führt, dass der Investmentmanager den Emittenten unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung unterzieht. Ratingdienste werden nicht als unfehlbare Quelle für die Bewertung der Kreditwürdigkeit erachtet, genau so wenig wie die Empfehlung eines Brokers in Bezug auf eine Aktie unbedingt richtig ist.

Korrelation - Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist. Es müssen berechtigte Gründe bestehen, damit der Investmentmanager annimmt, dass sie keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweisen würden.

Diversifizierung (Anlagekonzentration) - Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten gemäß Anhang 3 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank ausreichend diversifiziert sein. Wenn der Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die jeweilige Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Teilfonds kann vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer Gebietskörperschaft, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, die der Emittentenliste zu entnehmen sind, begeben oder garantiert sind. Der Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, aber auf Wertpapiere einer einzelnen Emission werden höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen, und der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts als Sicherheit von diesen in Teil 2, Abs. (I) von Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Unternehmen annehmen. Gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank sollten investierte Barsicherheiten in Übereinstimmung mit der für Sachsicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderung breit gestreut sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem mit der Gegenpartei verbundenem Unternehmen hinterlegt werden.

Unverzüglich verfügbar - Entgegengenommene Sicherheiten sollten vom Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung von der Gegenpartei vollständig vollstreckbar sein.

Verwahrung - Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, sollten von der Verwahrstelle (oder der Unterdepotbank) gehalten werden. Erhält der Teilfonds Sicherheiten nicht auf der Basis einer Eigentumsübertragung sondern auf anderer Basis, können die Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden und von diesem unabhängig ist.

Bewertungsabschläge (Haircuts) - Der Manager (oder sein Bevollmächtigter) wendet für den Teilfonds entsprechend konservative Bewertungsabschläge auf den Marktwert von als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Der Manager hat festgelegt, dass falls die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht von sehr hoher Qualität ist oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität einhergehen, ein konservativer Bewertungsabschlag gemäß der Haircut-Richtlinie der ICAV anzuwenden ist. Die Anwendung eines solchen Abschlags wird jedoch fallweise entschieden. Der Manager kann im Namen der ICAV nach eigenem Ermessen bestimmte Sicherheiten akzeptieren, bei denen entsprechend ihrer Haircut-Richtlinie ein konservativerer, ein weniger konservativer oder gar kein Bewertungsabschlag erfolgte.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barmittel, die als Sicherheit von einem Teilfonds entgegengenommen wurden, dürfen nur wie folgt investiert werden:

- (a) Einlagen bei relevanten Instituten;
- (b) erstklassige Staatsanleihen;
- (c) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer sachkundigen Aufsicht unterliegen und der Teilfonds den aufgelaufenen Barbetrag jederzeit in voller Höhe abrufen kann;
- (d) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049).

Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss gemäß den Auflagen der Zentralbank diversifiziert sein. Reinvestierte Barsicherheiten setzen die Teilfonds bestimmten Risiken aus, wie das Risiko eines Ausfalls oder Verzugs seitens des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden. Anleger werden hinsichtlich Informationen über Gegenparteiisiken und diesbezügliche Broker-Kreditrisiken auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen

Sicherheiten – Vom Teilfonds hinterlegt

Bei einer Gegenpartei durch oder für den Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Gegenparteiisikos berücksichtigt werden. Bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten und von dieser Gegenpartei erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich geltend machen kann.

Zwecks Bereitstellung von Margeneinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und gemäß den Auflagen der Zentralbank übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

ANHANG 4

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften, den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und im Verkaufsprospekt aufgeführten Grenzen und Beschränkungen kann ein Teilfonds die nachstehend angegebenen DFI zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung einsetzen. Die von einem Teilfonds verwendeten DFI und ihre damit verbundene Verwendung oder Verwendungen werden in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung für die einzelnen Teilfonds aufgeführt. DFI können an einer Börse oder außerbörslich („OTC“) gehandelt werden. Sämtliche Short-Positionen werden nur synthetisch mittels DFI generiert.

Derivative Finanzinstrumente	
Art des DFI	Beschreibung und Nutzung
<p><u>Futures</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Index. 	<p>Futures sind standardisierte, börsengehandelte Instrumente, die den Käufer zum Kauf eines Vermögenswerts (oder den Verkäufer zum Verkauf eines Vermögenswerts) zu einem festgelegten künftigen Termin und Preis verpflichten. Die anfängliche Barauslage ist gering, aber der Teilfonds ist den vollen Marktschwankungen des wirtschaftlichen Engagements in den zugrunde liegenden Wertpapieren ausgesetzt, somit kann ihre Verwendung – auch wenn sie ein Engagement auf kosteneffizienter und liquider Art und Weise bieten – zu einer starken Hebelung (Leverage) führen. (Index-Futures beziehen sich auf Indizes von Anleihen, Aktien, CDS, Währungen und Swaps).</p>
<p><u>Terminkontrakte (Forwards)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Devisenterminkontrakte. 	<p>Forwards werden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an Märkten an einem bestimmten Termin zu einem vorab festgelegten Preis genutzt.</p> <p>Devisenterminkontrakte ermöglichen eine Absicherung gegen das Wechselkursrisiko. Devisenterminkontrakte können zum Erhalt eines effizienten Engagements in einer Währung oder zur Senkung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung und in anderen Währungen gehaltenen Vermögenswerten, der Basiswährung und der Währung von Anteilklassen oder der Währung von Anteilklassen und der Währung der Vermögenswerte eingesetzt werden.</p>
<p><u>Swaps</u></p>	<p>Swaps bieten ein geeignetes Instrument zur Absicherung von Marktpreisbewegungen zu den gewünschten Bedingungen und entsprechen den Risikosensitivitätsprofilen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Ferner kann der Teilfonds durch Swaps auf kosteneffiziente und liquide Art und Weise ein wirtschaftliches Engagement im zugrunde liegenden Markt eingehen. Swaps sind üblicherweise OTC-Finanzderivate, bei denen zwei Gegenparteien zwei Sätze von Cashflows tauschen, die entweder vorher festgelegt (Fixed Leg) oder von Wirtschaftsvariablen (Floating Leg) für den vorher festgelegten Zeitraum oder bis zum Eintritt eines Kündigungsereignisses abhängen, wie im Fall von Credit Default Swaps („CDS“).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Credit Default Swaps; 	<p>CDS bieten Schutz vor Kreditausfällen auf Seiten von Emittenten oder das diesbezügliche Risiko. Die Verpflichtungen der Parteien hängen davon ab, ob ein Kreditereignis im Zusammenhang mit dem Referenzwert (bei dem es sich um einen einzelnen</p>

Derivative Finanzinstrumente

Art des DFI	Beschreibung und Nutzung
	<p>Vermögenswert, einen Korb von Vermögenswerten oder einen Index handeln kann) eingetreten ist. Die Kreditereignisse werden im Kontrakt festgehalten und dienen dazu, den Eintritt einer erheblichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Referenzwerts zu identifizieren. Bei der Abwicklung können die Credit Default-Produkte in bar oder durch physische Erfüllung einer Verpflichtung der betreffenden Partei nach einem Ausfall ausgeglichen werden. Bei einem CDS-Kontrakt ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer über die Laufzeit des Kontrakts regelmäßige Zahlungen zu leisten, sofern in Bezug auf einen zugrunde liegenden Referenzwert kein Ausfallereignis eingetreten ist. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert des Referenzwerts zahlen, der möglicherweise einen geringen oder keinen Wert hat. Der Teilfonds kann CDS auch zum Eingehen synthetischer Short- oder direktonaler Positionen verwenden, und deshalb werden sie häufiger zur Absicherung von oder zum effizienten Eingehen von Kreditrisiken eingesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Total Return Swaps; und 	<p>Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein Kontrakt, bei dem sich eine Partei verpflichtet, eine Reihe von Zahlungen an eine andere Partei basierend auf der Gesamrendite des Basiswerts während des festgelegten Zeitraums zu leisten. Als Gegenleistung verpflichtet sich die andere Partei des Kontrakts, eine Reihe von Zahlungen zu leisten, die unter Bezugnahme auf einen Zinssatz und/oder anderen vereinbarten Betrag berechnet werden. TRS können eingesetzt werden, um ein wirtschaftliches Engagement in einem Vermögenswert zu erhalten, ohne ihn zu besitzen oder physisch zu beziehen. Ein TRS ist ein äußerst anpassbarer Kontrakt zwischen zwei Gegenparteien, deshalb sind die potenziellen Basiswerte und Laufzeiten weitreichend. TRS können auf bestimmte Laufzeiten zugeschnitten werden und können sich über lange Zeithorizonte erstrecken. Der Teilfonds kann TRS einsetzen, um effizienter Long- oder Short-Positionen in mehreren wirtschaftlichen Engagements – wie Wertpapierindizes, bestimmte Wertpapierkurse, Zinsen oder Wechselkurse – einzugehen oder um Veränderungen in diesen abzusichern. Der Teilfonds handelt TRS nur mit angesehenen, ziemlich großen Institutionen, die einer sachverständigen Regulierung unterliegen. Gegenparteien von TRS, mit denen der Teilfonds handelt, haben keinen Einfluss auf oder Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds. Die mit Gegenparteien verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschrieben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zinsswaps. 	<p>Zinsswaps sind Vereinbarungen zum Tausch von Zins-Cashflows, die auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu festgelegten Zeitpunkten während der Laufzeit des Swaps berechnet werden. Die Zahlungsverpflichtung jeder Partei wird anhand eines unterschiedlichen Zinssatzes berechnet. Der eigentliche Kapitalbetrag wird nie getauscht und dient nur zur Berechnung der Zahlungen. Bei einem typischen Zinsswap zahlt eine Partei einen variablen Zinssatz gegen Erhalt eines festen Zinssatzes. Ein Zinsswap kann als Kuponswap, bei dem regelmäßige Zahlungen von beiden Parteien zu den maßgeblichen Sätzen geleistet werden,</p>

Derivative Finanzinstrumente

Art des DFI	Beschreibung und Nutzung
	<p>oder als Bullet-Swap, bei dem eine einmalige Zahlung am Laufzeitende des Swaps als Gegenleistung für regelmäßige Zahlungen während der Laufzeit des Swaps geleistet wird, strukturiert sein.</p>
<p><u>Optionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktienoptionen; • Indexoptionen; • Zinsoptionen; 	<p>Optionen sind Finanzderivate, die den Inhaber der Option zum Kauf (Kaufoptionen) oder Verkauf (Verkaufsoptionen) des im Kontrakt festgelegten Basiswerts am Fälligkeitstermin (europäischer Stil) oder an mehreren festgelegten Terminen (bermudischer Stil) oder jederzeit vor dem Fälligkeitstermin des Kontrakts (amerikanischer Stil) berechtigen aber nicht verpflichten. Optionen können als eigenständige Instrumente oder eingebettet in andere finanzielle Vermögenswerte wie eine kündbare Anleihe gekauft oder verkauft werden. Optionen geben dem Investmentmanager die Möglichkeit zur Absicherung des Engagements in zugrunde liegenden Finanzmärkten, ohne die Basiswerte direkt zu halten. Ferner bieten sie dem Investmentmanager eine Möglichkeit, auf kosteneffiziente und liquide Art und Weise ein wirtschaftliches Engagement im zugrunde liegenden Markt einzugehen. (Indexoptionen beziehen sich auf Indizes von Anleihen, Aktien, CDS, Währungen und Swaps).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bezugsrechte; 	<p>Eine Bezugsrechtsemission an die bestehenden Aktionäre eines Unternehmens, die diese zum Kauf zusätzlicher Aktien direkt vom Unternehmen im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbestand innerhalb einer bestimmten Frist berechtigen. Bei einer Bezugsrechtsemission enthält der Zeichnungspreis, zu dem jede Aktie gekauft werden kann, im Allgemeinen einen Abschlag auf den aktuellen Marktkurs. Bezugsrechte sind häufig übertragbar, und der Inhaber kann sie auf dem offenen Markt verkaufen, um vom Gewinn durch den ermäßigten Zeichnungspreis zu profitieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anleiheoptionen; und 	<p>Eine Anleiheoption ist eine Option (wie vorstehend beschrieben), bei der das Basiswertpapier eine Anleihe ist. Eine Anleiheoption berechtigt den Inhaber, verpflichtet ihn aber nicht, die Basisanleihe am Fälligkeitstermin (europäischer Stil) oder jederzeit vor dem Fälligkeitsterm des Kontrakts (amerikanischer Stil) zu kaufen (Kaufoptionen) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionen).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • CDS-Optionen. 	<p>Eine CDS-Option ist eine Option (wie vorstehend beschrieben), bei der das Basisinstrument ein CDS ist. Eine CDS-Option berechtigt den Inhaber, verpflichtet ihn aber nicht, den Basis-CDS am Fälligkeitstermin (europäischer Stil) oder jederzeit vor dem Fälligkeitsterm des Kontrakts (amerikanischer Stil) zu kaufen (Kaufoptionen) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionen).</p>
<p><u>Eingebettete Derivate</u></p>	<p>Eingebettete Derivate sind eine Komponente von hybriden finanziellen Vermögenswerten mit den Merkmalen von Wertpapieren als auch von Derivaten. Sie werden zur Reduzierung oder Übertragung Risiken eingesetzt oder können zum Eingehen eines wirtschaftlichen Engagements für einen Fonds genutzt werden.</p>

Derivative Finanzinstrumente

Art des DFI	Beschreibung und Nutzung
<ul style="list-style-type: none">• Wandelanleihen;	Eine Wandelanleihe zahlt genau wie herkömmliche Anleihen Zinsen an den Halter der Anleihe auf regelmäßiger und festgelegter Basis und zahlt den Kapitalwert bei Fälligkeit zurück. Im Gegensatz zu herkömmlichen Anleihen hat der Halter jedoch das Recht, zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit der Anleihe den Anteilsbesitz in eine vorab festgelegte Anzahl von Stammaktien am emittierenden Unternehmen oder in einen Bargegenwert umzuwandeln. Nach der Umwandlung in Stammaktien wird die Anleihe zurückgenommen, und der Halter der Stammaktie kann diese nicht mehr wieder in die ursprüngliche Anleihe umwandeln. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren fällt tendenziell bei steigenden Zinsen und steigt bei fallenden Zinsen.
<ul style="list-style-type: none">• Optionsscheine.	Optionsscheine sind Instrumente, die den Inhaber zur Zeichnung einer Aktie, Schuldverschreibung, alternativen Schuldverschreibung oder staatlichen und öffentlichen Anleihe berechtigen.

ANHANG 5
LISTE DER UNTERDEPOTBANKEN

ANHANG 6

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die folgenden zusätzlichen Informationen richten sich an potenzielle Anleger der ICAV in Deutschland. Diese Informationen konkretisieren und vervollständigen den Verkaufsprospekt soweit der Vertrieb in Deutschland betroffen ist.

Die Fazilitätsstelle in Deutschland (die „**deutsche Fazilitätsstelle**“) für die Fonds der ICAV ist die:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main
Deutschland
info@universal-investment.com

Folgende Fonds der ICAV sind in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

1 | Global Dividend Income Fund UI

Die Gebühren und Auslagen der Fazilitätsstelle in Deutschland werden zu marktüblichen Sätzen in Rechnung gestellt.

Da Anteile der Fonds in eingetragener Form ausgegeben werden, stellt die ICAV keine individuellen Urkunden aus. Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile der ICAV müssen bei der Verwahrstelle (depotführenden Stelle) des Anteilseigners eingereicht werden, die die Anteile der ICAV im Namen des Kunden hält. Diese Anträge können entsprechend bei der Fazilitätsstelle in Deutschland, bei dem depotführenden Kreditinstitut des Kunden oder direkt bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Alle Zahlungen, Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Anteilseigner werden ebenfalls über die Fazilitätsstelle in Deutschland, das depotführende Kreditinstitut des Kunden (bei dem das Depot des Kunden geführt wird) bzw. direkt über Bankkonto des Kunden bei dem vom Kunden angegebenen Kreditinstitut abgewickelt.

Vom Sitz der Fazilitätsstelle in Deutschland sind folgende Unterlagen zu den normalen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich: der Verkaufsprospekt (einschließlich der Verkaufsprospektergänzungen), die wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) und die Gründungsurkunde sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der ICAV und die Preise für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen. Außerdem können dort die in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts genannten Unterlagen von den Anteilseignern eingesehen werden.

Exemplare der folgenden Unterlagen sind kostenlos vom Sitz der deutschen Fazilitätsstelle erhältlich:

1. Deutsche Fazilitätsstellenvereinbarung zwischen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH und der Universal-Investment Ireland Fund Management Limited vom 8. Februar 2023

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass folgende Unterlagen Bestandteil des Verkaufsprospektes sind:

1. Verkaufsprospektergänzung für den Global Dividend Income Fund UI vom 8. Februar 2023

Anteilseigner werden auch darauf hingewiesen, dass die folgenden Teilfonds der ICAV so verwaltet werden, dass sichergestellt wird, dass sich jeder dieser Teilfonds fortlaufend als „Aktienfonds“ gemäß Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) („**InvStG 2018**“) qualifiziert.

1. Global Dividend Income Fund UI

Der Teilfonds investiert fortlaufend mehr als 50 % seines „Aktivvermögens“ direkt oder indirekt über andere Investmentfonds im Sinne von § 1, Abs. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) in Kapitalbeteiligungen (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum öffentlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen und notiert sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds handelt. Zu diesen Zwecken ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist sowie regelmäßig betrieben wird und der deshalb die Anforderungen von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) erfüllt.

- Anteile an anderen Investmentfonds, die ihren Anlagebedingungen zufolge eine fortlaufende Mindestanlage von 25 % oder einem höheren Prozentsatz in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2, Abs. 8 des InvStG in der Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes vorsehen.

Das „Aktivvermögen“ gemäß Definition in § 2, Abs. 9a des InvStG wird durch den Wert des Vermögens des Investmentfonds im Sinne von § 1, Abs. 2 des InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten ermittelt. Im Fall einer indirekten Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds legt der Fonds/Teilfonds in Bezug auf die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote die tatsächlichen, von diesen Investmentfonds an jedem Bewertungstermin veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten zugrunde. Eine indirekte Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds erfordert, dass diese Investmentfonds mindestens wöchentlich eine Bewertung durchführen.

Da sich die Rechtslage und/oder die Auffassung der deutschen Steuerbehörden in dem Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und einer Anlageentscheidung eines im steuerlichen Sinne in Deutschland ansässigen Anlegers möglicherweise auch rückwirkend ändern können, sollte der deutsche Anleger die finanziellen Folgen derartiger Veränderungen auf eine Anlage im Teilfonds beachten und gegebenenfalls vor einer Anlage in die Anteile des Teilfonds einen qualifizierten Steuerfachmann zurate ziehen. Diese Informationen sind nicht erschöpfend und stellen weder eine Rechts- noch eine Steuerberatung dar.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Handelstag im Internet unter <https://fondsfinder.universal-investment.com> abgefragt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland in Reuters oder Bloomberg oder in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung oder anderen Publikationen bzw. Medien veröffentlicht, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und vorab den Anteilseignern mitteilt, und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Fondsanteile seitens des Managers gilt als verbindlich, ausgenommen bei offenkundigen Fehlern. Die Veröffentlichung etwaiger Mitteilungen an die Anteilseigner erfolgt über die Internetseite des elektronischen Bundesanzeigers; die Mitteilungen sind bei der deutschen Fazilitätenstelle erhältlich.

UNIVERSAL INVESTMENT IRELAND UCITS PLATFORM ICAV

ein Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds und zugelassen gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

GLOBAL DIVIDEND INCOME FUND UI

ein offener Fonds

ERGÄNZUNG ZUM VERKAUFSPROSPEKT

31 Januar 2024

EINLEITUNG

Diese Verkaufsprospekterganzung wird im Zusammenhang mit dem Angebot des Global Dividend Income Fund UI, einem Teilfonds der Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV, ein offenes Irish Collective Asset-Management Vehicle in Umbrella-Form mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, von der Zentralbank gema den OGAW-Vorschriften und dem Act zugelassen, herausgegeben.

In dieser Verkaufsprospekterganzung werden drei Anteilklassen im Teilfonds angeboten. Informationen in Bezug auf jede dieser Anteilklassen sind in Anhang 1 zu dieser Verkaufsprospekterganzung enthalten.

Die ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilklassen im Teilfonds einrichten, vorausgesetzt, dass die Auflegung solcher neuen Anteilklassen von der Zentralbank genehmigt worden ist. Es wird kein getrennter Pool von Vermogenswerten fur die einzelnen Anteilklassen gehalten.

Eine Beschreibung der Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Diese Verkaufsprospekterganzung bezieht sich auf den Verkaufsprospekt und ist Bestandteil desselben. Diese Verkaufsprospekterganzung muss im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist moglicherweise nicht fur alle Anleger geeignet. Anleger sollten insbesondere die Ausfuhrungen ber Risikofaktoren im Verkaufsprospekt lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der ICAV, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgefuhrt sind, bernehmen die Verantwortung fur die Informationen in dieser Verkaufsprospekterganzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospekterganzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen berein. In den Ausfuhrungen ist nichts ausgelassen, was moglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen konnte.

Die in dieser Verkaufsprospekterganzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospekterganzung anders definiert sind.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
GLOSSAR	4
DER TEILFONDS	6
Der Teilfonds	6
Profil eines typischen Anlegers	6
Anlageziel	6
Anlagepolitik.....	6
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	7
Kreditaufnahme, Hebelwirkung & Gesamtengagement	8
Anlagebeschränkungen.....	8
Ausschüttungspolitik.....	9
Risikofaktoren.....	9
Interessenkonflikte	11
MANAGEMENT UND ADMINISTRATION	12
Der Investmentmanager	12
Die Vertriebsstelle.....	12
ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, ÜBERTRAGUNGEN UND UMTAUSCH	13
Anteilklassen	13
Erstausgabezeitraum	13
Erstausgabepreis	13
Zeichnungen	13
Zeichnungen nach Ablauf des Erstausgabezeitraums	13
Übertragungen	14
Rücknahmen.....	14
Rücknahme	14
Aufschiebung von Rücknahmen	15
Zwangweise Rücknahmen	15
Umtausch und Umschichtungen.....	15
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN	16
Managementvergütung	16
Investmentmanagementgebühr	16
Performancegebühr	16
Gebühren der Register- und Transferstelle.....	19
Verwahrstellengebühren.....	19
Zeichnungsgebühr.....	19
Rücknahmegebühr	19
Einrichtungskosten	19
Wesentliche Verträge	20
ANHANG 1 - Anteilklassen	22
ANHANG 1 - Performancegebühr - Berechnungsbeispiele	23

GLOSSAR

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten in dieser gesamten Verkaufsprospekterganzung die folgenden Definitionen:

„Basiswahrung“	bedeutet EUR;
„Geschaftstag“	ist jeder Tag, an dem die Banken in Dublin und Frankfurt am Main fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind;
„ICAV“	bezeichnet die Universal Investment Ireland UCITS Plattform ICAV;
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschaftstag, der auch ein Zeichnungstermin oder Rucknahmetermin ist, vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Zeichnungstermin und einen Rucknahmetermin gibt;
„Vertriebsstelle“	bezeichnet die Commerzbank AG, die als Vertriebsstelle des Teilfonds gema den Bedingungen der Vertriebsvereinbarung bestellt wurde;
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet den zwischen der ICAV, dem Manager und der Vertriebsstelle geschlossenen, geanderten und neu gefassten Vertrag uber Vertriebsdienstleistungen vom 21. September 2023 in seiner jeweils gultigen Fassung;
„Deutsche Fazilitatsstelle“	bezeichnet die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, die als Fazilitats- und Informationsstelle fur den Teilfonds gema den Bedingungen der Informationsstellenvereinbarung bestellt wurde;
„Deutsche Fazilitatsstellenvereinbarung“	bezeichnet die zwischen dem Manager und der Informationsstelle geschlossene Fazilitats- und Informationsstellenvereinbarung vom 8. Februar 2023, in ihrer jeweils gultigen Fassung;
„Investmentmanager“	bezeichnet die Yellowfin Asset Management GmbH, die als diskretionarer Investmentmanager fur den Teilfonds gema den Bedingungen der Investmentmanagementvereinbarung bestellt wurde;
„Investmentmanagementvereinbarung“	bezeichnet die zwischen der ICAV, dem Manager und dem Investmentmanager geschlossene Investmentmanagementvereinbarung vom 21. September 2023, in ihrer jeweils gultigen Fassung;
„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet den in Anhang 1 fur jede Anteilklasse angegebenen Mindestbetrag fur die Erstzeichnung, oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festgelegten Betrag;

„Nettoinventarwert“	bezeichnet entweder den Nettoinventarwert des Teilfonds und/oder jeder Klasse bzw. jedes Anteils, berechnet gemäß dem Verkaufsprospekt und dieser Verkaufsprospektergänzung;
„Verkaufsprospekt“	bezeichnet den Verkaufsprospekt der ICAV vom 8. Februar 2023 und alle relevanten Ergänzungen und diesbezüglichen Aktualisierungen;
„Register- und Transferstelle“	bezeichnet die CACEIS Investor Services Ireland Limited oder jede ihr nachfolgende oder sie ersetzende Register- und Transferstelle, die für die ICAV gemäß den Auflagen der Zentralbank bestellt wird;
„Rücknahmetermi n“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet die nennwertlosen gewinnberechtigten Anteile des Teilfonds, die vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit dem Act, den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde der ICAV ausgegeben werden;
„Teilfonds“	bezeichnet den Global Dividend Income Fund UI, ein Teilfonds der Universal Investment Ireland UCITS Platform ICAV;
„Zeichnungstermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Verkaufsprospektergänzung“	bezeichnet diese Verkaufsprospektergänzung;
„Bewertungstermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag, der auf denselben Tag wie der maßgebliche Handelstag fallen muss; und
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet einen „Bewertungszeitpunkt“ in Bezug auf einen Handelstag und ist der Zeitpunkt, an dem die Schlusskurse des betreffenden anerkannten Marktes zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds verfügbar sind, oder ein anderer vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen festgelegter Zeitpunkt. Nähere Informationen dazu enthält der Abschnitt „Bewertung“ des Verkaufsprospekts.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds

Diese Verkaufsprospekterganzung wird im Zusammenhang mit dem Angebot des Global Dividend Income Fund UI, der drei Anteilklassen hat, herausgegeben. Informationen in Bezug auf jede dieser Anteilklassen sind in dieser Verkaufsprospekterganzung enthalten, und einige der Informationen sind in der in Anhang I zu dieser Verkaufsprospekterganzung enthaltenen Tabelle zusammengefasst. Der Verwaltungsrat der ICAV kann von Zeit zu Zeit neue Anteilklassen im Fonds einrichten, sofern die Auflegung solcher neuen Anteilklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser genehmigt wird. Es wird kein getrennter Pool von Vermogenswerten fur die einzelnen Anteilklassen gehalten.

Die Basiswahrung des Teilfonds fur Rechnungslegungszwecke ist EUR.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist fur Anleger geeignet, die mit einem Anlagehorizont von mindestens funf bis sieben Jahren Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein mittleres bis hohes Volatilitatsniveau in Kauf zu nehmen.

Der Teilfonds ist fur Anleger geeignet, die ein gewisses Ma an Erfahrung mit Finanzmarkten erlangt haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Preisschwankungen der Anteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu verkraften.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist auf einen langfristigen Wertzuwachs ausgerichtet.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel eines langfristigen Kapitalzuwachses, indem er Anlegern Zugang zu einem diversifizierten globalen Aktienportfolio bietet. Der Teilfonds investiert uberwiegend in globale Aktien. Die Auswahl internationaler Aktien ist auf Emittenten aus Industrielandern weltweit beschrankt. Dieser Auswahlprozess bei Anlagen wird auf drei Regionen angewandt, in die jede Aktie ihrem Unternehmenshauptsitz entsprechend zugeordnet wird (Nordamerika, Europa einschlielich des Vereinigten Konigreichs und Pan-Asien einschlielich Japan, Australien, Hongkong und Singapur), und erfolgt durch Anwendung des unternehmenseigenen quantitativen Auswahlprozesses des Investmentmanagers. Der Prozess der regionalen Auswahl sowie der Einzeltitelauswahl erfolgt durch Anwendung des unternehmenseigenen quantitativen Modells.

Einzeltitelauswahl

Das Anlageuniversum des Teilfonds ist ein globales Aktienuniversum, das mehr als 1.600 einzelne Aktien aus 23 Industrielandern umfasst, die dem MSCI World Index entnommen wurden. Aus diesem Anlageuniversum werden vom Investmentmanager anhand von ihm konzipierter aktiver quantitativer Modelle die regionale Allokation sowie die Einzeltitelauswahl festgelegt. Diese unternehmenseigenen quantitativen Modelle verwenden die folgenden Messgroen: Dynamik, Risiko-/Renditeverhaltnisse, Bewertung, Volatilitat, Liquiditat und erwartete Dividendenrendite. Der Prozess der Einzeltitelauswahl konzentriert sich auf liquide Aktien mit geringer Volatilitat und hohen Dividendenertragen. In der Regel investiert der Teilfonds in Large-Cap-Aktien und halt normalerweise 100 bis 300 Aktien.

Der MSCI World Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit groer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) in 23 Industrielandern abbilden. <https://www.msci.com/world>.

Sonstige Anlagen

Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich in der EU ansässiger börsengehandelter Fonds und jener vom Investmentmanager verwalteten) angelegt werden. Die Anlagepolitik dieser Organismen für gemeinsame Anlagen muss mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang stehen.

Der Teilfonds tätigt derzeit keine Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Teilfonds ist weder als ein Produkt klassifiziert, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“) (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird (Artikel 9).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Manager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch nicht für den Teilfonds. Da die Anlageverwaltungsfunktion des Teilfonds an den Investmentmanager delegiert worden ist, der die Investitionsentscheidungen für den Teilfonds trifft, verlässt sich der Manager auf die Anlagepolitik und die Anlageprozesse des Investmentmanagers.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und voraussichtliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen des Anlageprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können daher zu einem erheblichen Rückgang des finanziellen Profils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage führen. Werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits beim Prozess der Bewertung der Anlagen berücksichtigt, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den voraussichtlichen/geschätzten Marktkurs und/oder die Liquidität der Anlage und somit die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich wesentlich auf alle bekannten Risikogattungen auswirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogattungen beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Teilfonds wird neben den Anlagezielen und -strategien der Einfluss von Risikoindikatoren, unter anderem für Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung schließt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ein und setzt sie mit anderen Faktoren in Zusammenhang (insbesondere Kurs und erwartete Rendite).

Generell werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Anlagebewertungsprozess (Richtpreis) berücksichtigt, da sich Risiken wesentlich auf die Rendite der Vermögensgegenstände auswirken können, in die investiert wird. Dessen ungeachtet können je nach Vermögensgegenstand sowie aufgrund externer Faktoren negative Effekte auf die Rendite des Teilfonds eintreten.

Derivative Finanzinstrumente

Der Teilfonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente („DFI“) einsetzen:

- Börsengehandelte Aktienindex-Futures (d. h. Kontrakte, deren Basiswert ein Aktienindex ist) und/oder Optionen können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf den Aktienmärkten eingesetzt werden; und
- Börsengehandelte Futures-Kontrakte auf Devisen (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung von Währungspositionen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Teilfonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds.

Nicht in dieser Verkaufsprospektergänzung aufgeführte DFI werden erst dann vom Teilfonds eingesetzt, wenn eine aktualisierte Verkaufsprospektergänzung erstellt und der Zentralbank eingereicht worden ist, sowie in Fällen, in denen das RMP des Teilfonds nicht bereits ein derartiges DFI vorsieht, wenn ein aktualisierter RMP der Zentralbank vorgelegt wurde.

Kreditaufnahme, Hebelwirkung & Gesamtengagement

Gemäß den Vorschriften der Zentralbank kann der Teilfonds Kredite bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist. Die ICAV kann die Vermögenswerte des Teilfonds belasten, um die Kreditgeschäfte abzusichern.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Der Teilfonds nutzt den relativen Value-at-Risk („VaR“) als Methode zur Messung des Gesamtengagements und Gesamtrisikos gemäß den Auflagen der Zentralbank. Die Hebelung des Teilfonds wird als die Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Teilfonds.

Die jeweiligen Benchmark-Indizes zu Zwecken der VaR-Berechnung sind:

- 33,33 % MSCI North America High Dividend (M1NADY converted to Euro);
- 33,33 % MSCI Europe High Dividend (M7EUHDVD) und
- 33,34 % MSCI Pacific High Dividend (M1PCHDVD converted to Euro).

Der Manager kann von Zeit zu Zeit, nach seinem Ermessen und im Einklang mit den Auflagen der Zentralbank, einen der Benchmark-Indizes des Teilfonds ändern. Die Anteilseigner werden entsprechend informiert.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung (Leverage) des Teilfonds 100 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Diese Hebelung ergibt sich in der Regel aus Long- sowie Short-Positionen durch börsengehandelte Aktienindex-Futures und börsengehandelte Futures-Kontrakte. Dabei können die erwarteten maximalen Long-Positionen (als Teil der gesamten Hebelung) bis zu 100 % und die absoluten Werte der Short-Positionen 75 % ausmachen.

Jede vom Teilfonds eingesetzte Hebelung muss die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Grenzwerte für die Hebelung einhalten.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds unterliegt den allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften, dem Verkaufsprospekt (Anhang 1) und den Auflagen der Zentralbank festgelegt sind. Des Weiteren darf die ICAV keine Änderungen der Anlagepolitik des Teilfonds oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Teilfonds vornehmen, sofern die Anteilseigner nicht im Voraus auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen die jeweilige(n) Änderung(en) genehmigt haben oder vorab die schriftliche Zustimmung aller

Anteilseigner des Teilfonds eingeholt wurde (oder anderweitig in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde). Wurde die Zustimmung der Anteilseigner auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen eingeholt, werden die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderung(en) zurückzugeben.

Ausschüttungspolitik

Der Bilanzstichtag der ICAV ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklassen WM, M und W ihre Erträge ausschütten (nachstehend die „**ausschüttenden Anteilklassen**“).

Ausschüttende Anteilklassen

Sobald der Jahresabschluss für den jeweiligen Zeitraum festgestellt wurde, entscheidet der Verwaltungsrat, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen für den Teilfonds erfolgen werden und unterbreitet entsprechende Vorschläge auf der nächsten Jahreshauptversammlung der ICAV. Der Verwaltungsrat ist außerdem nach der Gründungsurkunde befugt, Zwischenausschüttungen zu erklären. Zur Klarstellung und unter der Voraussetzung, dass ausschüttbare Gewinne verfügbar sind, können sich erklärte und vom Teilfonds auszuzahlende Zwischenausschüttungen jederzeit auf vorangegangene Geschäftsjahre beziehen. Derzeit ist nicht vorgesehen, dass in Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen Zwischenausschüttungen beschlossen werden.

Die Ausschüttung für eine bestimmte Anteilklasse des Teilfonds erfolgt aus den für diesen Teilfonds ausschüttbaren Gewinnen, die den ausschüttenden Anteilklassen zugeteilt werden können. Gewinne können zu diesem Zweck die Nettoerträge (Erträge abzüglich Aufwendungen) sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) beinhalten, die den entsprechenden ausschüttenden Anteilklassen zuzuordnen sind. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, Ausschüttungen nur aus den Nettoerträgen oder nur aus den Nettoerträgen und realisierten Nettogewinnen vorzunehmen, wenn er zu beschließende Ausschüttungen festlegt. Erträge beinhalten in diesem Zusammenhang, ohne Einschränkung, Zinserträge und Dividendenerträge sowie alle anderen Beträge, die als Erträge behandelt werden im Einklang mit den von Zeit zu Zeit festgesetzten Bilanzierungsgrundsätzen der ICAV.

Wenn der Verwaltungsrat die Zahlung einer Ausschüttung beschlossen hat, so ist diese für diese ausschüttenden Anteilklassen zahlbar.

Wenn Ausschüttungen beschlossen worden sind, werden sie innerhalb von vier Monaten nach dem entsprechenden Geschäftsjahresende durch Banküberweisung an die Anteilseigner ausgezahlt. Jede Ausschüttung, die innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag, an dem sie erstmals auszuzahlen war, nicht angefordert wurde, verfällt automatisch und fließt in den Teilfonds zurück, ohne dass die ICAV weitere Erklärungen abgeben oder sonstige Handlungen vornehmen muss.

In Bezug auf Ausschüttungsbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Fall einer Insolvenz der ICAV oder des Teilfonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschüttungsbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt wurde, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der ICAV bzw. des Teilfonds in Bezug auf diesen Ausschüttungsbetrag.

Thesaurierende Anteile

Bisweilen können weitere Anteilklassen im Teilfonds aufgelegt werden, und diese neuen Anteilklassen können ausschüttender oder thesaurierender Natur sein. Für die ausschüttenden Anteilklassen gilt der oben beschriebene Ansatz. Für thesaurierende Anteilklassen wiederum wird nicht von Ausschüttungszahlungen in Bezug auf die Anteile ausgegangen (die „**thesaurierenden Anteilklassen**“). Alle vom Teilfonds erzielten Erträge und Gewinne, die den thesaurierenden Anteilklassen zuzurechnen sind, werden zugunsten dieser Anteilklassen vereinnahmt und im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklassen ausgewiesen.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen.

Aktien

Die Aktien, in die der Teilfonds investiert, können mit erheblichen Risiken einhergehen und können großen und plötzlichen Schwankungen im Marktwert mit einer daraus folgenden Schwankung in der Höhe von Gewinnen und Verlusten ausgesetzt sein. Aktienwerte schwanken als Reaktion auf viele Faktoren im Wert, unter anderem die Aktivitäten und Finanzlage einzelner Unternehmen, der Absatzmarkt, in dem einzelne Unternehmen sich behaupten sowie allgemeine Markt- und Konjunkturbedingungen.

Währungsrisiko

Das Vermögen des Teilfonds kann, falls nicht anders angegeben, in Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten; und jegliche Erträge, die der Teilfonds aus seinen Anlagen vereinnahmt, werden in der Währung dieser Anlagen eingenommen und können im Wert gegenüber der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds fallen. Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert und nimmt Ausschüttungen in der Währung der Anteile vor, und auch wenn der Teilfonds bisweilen zur Absicherung des Wechselkursrisikos Devisenterminkontrakte eingehen kann, gibt es keine Garantie dafür, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Dementsprechend besteht ein Wechselkursrisiko, das sich in dem Maße auf den Wert der Anteile auswirken kann, wie der Teilfonds Anlagen in anderen Währungen als der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds tätigt.

Währungsabsicherung

Der Teilfonds lautet auf seine eigene Basiswährung, aber einige seiner zugrunde liegenden Anlagen können auf verschiedene Währungen lauten. Deshalb geht eine durch den jeweiligen Teilfonds durchgeführte Absicherung des Währungsengagements mit einer Absicherung zurück auf die Basiswährung des Teilfonds einher. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds versucht, sein gesamtes Währungsengagement abzusichern, oder, falls er diese Absicherungsgeschäfte tätigt, dass diese erfolgreich sind. Wenn der Investmentmanager das Währungsrisiko nicht absichert, kann die Wertentwicklung des Teilfonds und der Wert seiner Vermögenswerte durch Bewegungen in Wechselkursen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen gegebenenfalls nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Wertpapieren oder Positionen übereinstimmen.

Risiken durch Derivate

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivative Instrumente investieren, diese Geschäfte können an einer Börse oder außerbörslich getätigt werden. Diese Techniken können jedoch nicht immer möglich oder geeignet sein, um die Renditen zu steigern oder die Risiken zu reduzieren. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken unterscheiden sich von den mit Direktanlagen in Wertpapieren und anderen herkömmlichen Anlagen verbundenen Risiken und können höher sein. Preisschwankungen von Derivaten können eine unvollständige Korrelation mit ihren zugrunde liegenden Märkten oder schlimmstenfalls gar keine Korrelation aufweisen. Ebenso wie die sich auf die Basiswerte auswirkenden Faktoren, die an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt erläutert sind, werden somit die Preise derivativer Kontrakte auch durch ihre Laufzeit, die Angebots- und Nachfragesituation des Instruments sowie durch Volatilität und Zinsen beeinflusst. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten zusätzliche Anlagetechniken und Risikoanalysen zur Bewertung des Risikos, das ein Instrument für das Portfolio darstellt, im Vergleich zu denjenigen, die für Anlagen in dem/die Basiswert(e) erforderlich sind. Außerdem erfordert der Einsatz derivativer Strategien die Unterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung offener Transaktionen. Somit kann die Wertentwicklung des Teilfonds leiden, wenn der Investmentmanager derivative Geschäfte tätigt und die ihre Bewertung beeinflussenden Faktoren nicht richtig einschätzt, und es folglich für den Teilfonds besser gewesen wäre, keine derivativen Geschäfte zu tätigen.

Derivategeschäfte sind mit Ausführungsrisiken verbunden, wobei die Sätze auf dem Bildschirm nicht die Sätze sein können, zu denen letztendlich die Ausführung erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Portfolio ein Verlust entsteht, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Bedingungen des Derivatkontrakts zu erfüllen. Der Einsatz von Derivaten zu beliebigen Zwecken seitens des Teilfonds setzt ihn auch dem Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Geltung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder staatlicher Interventionen, insbesondere bei währungs- und zinsbezogenen Derivaten, aus. Diese Interventionen sollen häufig unmittelbar die Kurse beeinflussen und können im Zusammenspiel mit anderen Faktoren dazu führen, dass mehrere Märkte sich schnell in dieselbe Richtung bewegen und dadurch Diversifizierungsvorteile reduzieren.

Zu den zusätzlichen mit DFI verbundenen Risiken gehören: (i) fehlerhafte Prognosen der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) das Marktrisiko, z. B. die unvorhersehbare Bewegung von Marktkursen oder anderen Variablen, die Teil der Bewertung eines DFI sein können; (iii) das Liquiditätsrisiko, z. B. das Fehlen einer angemessenen Marktliquidität, die dazu führt, dass Positionen nicht aufgelöst werden können oder nur zu ungünstigen Bedingungen; (iv) das Kreditrisiko, z. B. der Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei ausgesetzt zu sein, mit der das DFI eingegangen wird; und (v) das Rechtsrisiko, z. B. das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Geltung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund von Kontrakten, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Obwohl das Gegenpartei-Kreditrisiko hauptsächlich auf OTC-Transaktionen zutrifft, kann der Teilfonds dem Risiko des Ausfalls der betreffenden Börse oder Clearingstellen ausgesetzt sein, insbesondere bei Transaktionen über Börsen in Schwellenländern oder Grenzmärkten, da der Teilfonds durch die möglicherweise unzulängliche staatliche Aufsicht und/oder Regulierung in weniger entwickelten Ländern einem höheren Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder mangelnder angemessener Risikoüberwachung und -kontrollen unterliegen kann.

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko, dass eine Partei zum Abwicklungszeitpunkt nicht die Bedingungen eines Kontrakts mit einer anderen Partei erfüllt, entweder durch einen Ausfall bei der Abwicklung oder durch zeitliche Differenzen bei der Abwicklung zwischen den beiden Parteien. Rechtskräftige OTC- und börsengehandelte Vereinbarungen mindern das Risiko eines Abwicklungsausfalls und beziehen Mechanismen zur Behebung fehlgeschlagener Handelsgeschäfte ein. Diese Mechanismen bieten dem Teilfonds jedoch keinen vollständigen Schutz bezüglich eines möglichen Verlusts aufgrund des Abwicklungsrisikos.

Der Nettoinventarwert kann möglicherweise durch den Einsatz einer Währungsabsicherung, um das Währungsengagement der Basiswerte an das der Basiswährung des Teilfonds anzupassen, nachteilig beeinflusst werden.

Allgemeine Risiken

Die Anleger werden auf die im Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, insbesondere auf das Risiko der Hebelung (Leverage), das Broker-Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Timingrisiko bei Transaktionen, das Bewertungsrisiko und das Eigentums-/Verwahrrisiko.

Interessenkonflikte

Die Anleger werden auf die im Verkaufsprospekt in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte enthaltenen Informationen hingewiesen.

MANAGEMENT UND ADMINISTRATION

In Bezug auf die ICAV sind Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern, zum Manager, zur Register- und Transferstelle, zur Verwahrstelle und zu anderen professionellen Beratern im Verkaufsprospekt enthalten.

Der Investmentmanager

Der Manager kann der Gründungsurkunde zufolge in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank einige seiner Befugnisse und Ermessensentscheidungen gemäß der Gründungsurkunde an einen oder mehrere Investmentmanager übertragen. Der Manager hat die Yellowfin Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) mit der Verwaltung der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds beauftragt.

Der Investmentmanager ist ein ausgegliedertes Unternehmen, das zuvor zur Commerzbank AG gehörte. Der Investmentmanager erbringt Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für institutionelle Investoren, Unternehmenskunden und vermögende Privatkunden. Dabei setzt er einen technischen Investmentansatz ein, der auf geschützten quantitativen Modellen beruht, bezieht aber auch Erkenntnisse aus der verhaltensorientierten Finanztheorie ein.

Der Investmentmanager ist von der BaFin in Deutschland unter der Handelsregisternummer HRB 129276 zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Der Investmentmanager hat die Genehmigung der Zentralbank, diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen für zugelassene irische Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen.

Der Investmentmanager hat seinen eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung beschäftigt der Investmentmanager 9 Portfoliomanager, und sein verwaltetes Vermögen beläuft sich auf rund 9 Mrd. EUR.

Die Vertriebsstelle

Der Manager hat die Vertriebsstelle zur Vertriebsstelle für den Teilfonds bestellt. Die Commerzbank AG ist eine Großbank in Deutschland, die 1871 in Hamburg gegründet wurde. Die Vertriebsstelle hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Vertriebsstelle erhält keine Gebühr für ihre Tätigkeit als Vertriebsstelle für den Teilfonds.

ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, ÜBERTRAGUNGEN UND UMTAUSCH

Anteilklassen

Im Teilfonds stehen die im Anhang 1 vorgesehenen Anteilklassen zur Verfügung.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklasse M ist inzwischen abgeschlossen.

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklasse WM beginnt am 13. Februar 2023 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) und endet am [•] 2024 um 17.00 Uhr (irischer Zeit) oder zu anderen, vom Verwaltungsrat entsprechend den Auflagen der Zentralbank festgelegten Zeitpunkten.

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklasse W beginnt am [•] 2024 um 9.00 Uhr (irischer Zeit) und endet am [•] 2024 um 17.00 Uhr (irischer Zeit) oder zu anderen, vom Verwaltungsrat entsprechend den Auflagen der Zentralbank festgelegten Zeitpunkten.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für jede Anteilklasse ist in Anhang 1 angegeben.

Sämtliche Folgezeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum in Bezug auf jede Anteilklasse erfolgen zum aktuellen Nettoinventarwert dieser Klasse am jeweiligen Zeichnungstermin.

Zeichnungen

Bei der Erstzeichnung eines Antragstellers von Anteilen des Teilfonds muss ein Antragsteller den jeweiligen Mindestbetrag für die Erstzeichnung zeichnen (allerdings kann der Verwaltungsrat und/oder der Manager nach deren alleinigem Ermessen eine unter dem Mindestbetrag für die Erstzeichnung liegende Erstzeichnung gestatten, sofern dieser geringere Betrag den Auflagen der Zentralbank entspricht).

Um Anteile zu zeichnen, müssen die Antragsteller zunächst ein Konto bei der Register- und Transferstelle eröffnen. Informationen zur Kontoeröffnung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen*“ im Verkaufsprospekt.

Zeichnungen nach Ablauf des Erstausgabezeitraums

Die Anteile stehen zur allgemeiner Zeichnung vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen (gemäß Beschreibung im Abschnitt „*Anlegerbeschränkungen*“ des Verkaufsprospekts) zur Verfügung.

Anteile stehen zur Zeichnung zum Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages zur Verfügung. Die Zeichnungsgelder für jede Klasse sollten auf die Währung der betreffenden Anteilklasse lauten.

Anleger müssen das Antragsformular (erhältlich bei der Register- und Transferstelle oder dem Manager) ausfüllen und per Post, Kurierdienst, Fax oder auf elektronischem Weg (wobei das Originalformular und die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche gegebenenfalls umgehend per Post folgen müssen) an die Register- und Transferstelle senden, dass es bis spätestens 14.00 Uhr WEZ am Geschäftstag zwei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag oder dem späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, eingeht, immer vorausgesetzt, dass das Antragsformular vor dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den betreffenden Zeichnungstermin (der „*Handelsschluss*“) eingegangen ist. Zeichnungsgelder müssen bei der Register- und Transferstelle in der Währung der betreffenden Anteilklasse zugunsten des ICAV-Sammelkontos spätestens (a) im Fall einer Zeichnung während des Erstausgabezeitraums in Bezug auf

eine bestimmte Anteilklasse an dem Tag eingehen, an dem der Erstaussgabezeitraum endet, und (b) danach, sobald der Erstaussgabezeitraum für die betreffende Anteilklasse beendet ist, binnen drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelsschluss (oder innerhalb eines längeren, nach Ermessen des Managers festgelegten Zeitraums). Wenn die vollständige Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Fristen eingegangen ist, kann der Zeichnungsantrag abgelehnt werden und die vorläufig zugeteilten Anteile werden annulliert. Anteile werden am jeweiligen Handelstag oder dem späteren Termin zugeteilt, den der Verwaltungsrat zusammen mit dem Manager nach ihrem alleinigen Ermessen festlegen kann.

Anleger müssen einwilligen, die ICAV, die Verwaltungsratsmitglieder, den Manager, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle im Hinblick auf Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen und von diesen freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass der Anleger Zeichnungsgelder in sofort verfügbaren Mitteln nicht innerhalb der zuvor angegebenen Frist auf das Konto der ICAV überweist. Sollten der Manager und/oder die ICAV diese Beträge von dem zahlungspflichtigen Anleger nicht eintreiben können, besteht die Gefahr, dass dem Teilfonds in Erwartung dieser Beträge Verluste oder Kosten entstehen, für die der Teilfonds und folglich die Anteilseigner unter Umständen haften.

1. Im Fall, dass der Antragsteller die Bezahlung für die Zeichnung von Anteilen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durchführt, d. h. zehn Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelsschluss oder eine andere Frist, die der Verwaltungsrat bisweilen festlegen kann, gibt die ICAV nicht die Anteile in Bezug auf diesen Antrag aus oder, falls bereits ausgegeben, annulliert sie die diesbezüglich ausgegebenen Anteile. Einmal gestellte Zeichnungsanträge für Anteile können ohne Zustimmung der ICAV nicht zurückgenommen werden, ausgenommen während eines Zeitraums der Aussetzung von Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen.
2. Anträge, die nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt zu den oben genannten Zeitpunkten bei der Register- und Transferstelle eintreffen, werden nach Ermessen des Verwaltungsrats zurückgehalten und ihnen wird am nächsten Zeichnungstermin oder bis zum Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars bei der Register- und Transferstelle an dem Tag stattgegeben, an dem dieses bearbeitet wird. Anteile werden in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Zentralbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Central Bank Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism Guidelines) für den Finanzsektor ausgegeben.
Ungeachtet der Bedingungen des Verkaufsprospekts sind in Bezug auf den Teilfonds keine Zeichnungen gegen Sachleistung gestattet.

Übertragungen

Das Verfahren für die Übertragung von Anteilen ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

Rücknahmen

Der Teilfonds wurde als offener Fonds klassifiziert. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen eines Rücknahmeantrags und der Zahlung des Abwicklungserlöses beträgt wie nachstehend beschrieben.

Rücknahme

Anteile können nach Wahl des Anteilseigners an jedem Rücknahmetermin außer unter den in dieser Verkaufsprospektergänzung und im Verkaufsprospekt dargelegten Umständen zurückgenommen werden. Anteile werden zu dem am Rücknahmetermin aktuellen Nettoinventarwert dieser Klasse zurückgenommen. Rücknahmeanträge können per Post, Kurierdienst, Fax, auf elektronischem Weg oder anderweitige elektronische Übermittlung an die Register- und Transferstelle gesendet werden, so dass sie bis spätestens 14.00 Uhr WEZ am Geschäftstag zwei Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, oder dem späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, eingehen, immer vorausgesetzt, dass

die Rücknahmeanträge vor dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den betreffenden Rücknahmetermin (der „Handelsschluss“) eingegangen sind. Rücknahmeanträge werden nur nach Erhalt einer per Fax erteilten Anweisung (oder durch eine andere vom Verwaltungsrat und/oder dem Manager festgelegten Methode) bearbeitet, wenn Zahlungen auf ein in den Unterlagen eingetragenes Bankkonto erfolgen soll.

Nicht innerhalb dieser Fristen eingegangene Rücknahmeanträge werden nach Ermessen des Verwaltungsrats und/oder des Managers zurückgehalten und am nächstfolgenden Rücknahmetermin bearbeitet. Ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen wird abgelehnt bzw. der Bestand wird vollständig zurückgenommen, wenn infolge einer solchen teilweisen Rücknahme der Gesamtnettoinventarwert der von dem Anteilseigner gehaltenen Anteile unter den im betreffenden Abschnitt dieses Dokuments genannten Mindestbestand fallen würde. Zur Bearbeitung eines Rücknahmeantrags durch die Register- und Transferstelle muss ein Anteilseigner in seinem Antrag auf Rücknahme sein Verständnis dahingehend erklären, dass per Fax erteilte Anweisungen auf eigenes Risiko erfolgen und weder die ICAV (für den Teilfonds und in dessen Namen) noch einer ihrer Vertreter (einschließlich des Managers, des Investmentmanagers und der Register- und Transferstelle) dazu verpflichtet sind, die Authentizität von per Fax erteilten Handlungsanweisungen zu überprüfen. Der Anteilseigner ist verpflichtet, die ICAV (für den Teilfonds und in dessen Namen) und ihre Vertreter (einschließlich des Managers, des Investmentmanagers und der Register- und Transferstelle) bezüglich sämtlicher Verluste, Kosten, Forderungen, Aufwendungen, Klagen, Verfahren und Ansprüche schadlos zu halten, die diesen Personen oder Unternehmen entstehen, wenn sie aufgrund eines solchen Faxes handeln, bei dem sie vernünftigerweise davon ausgingen, dass es sich um eine gültige Anweisung handelte.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt in der Regel in der Währung der jeweiligen Anteilklasse mittels telegrafischer Überweisung oder einer anderen Form der Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilseigners (auf Risiko des Anteilseigners). Vorbehaltlich der Bedingungen des Teilfonds für Sperren und Verschiebungen beabsichtigt der Teilfonds die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelsschluss, vorausgesetzt, die Register- und Transferstelle hat den korrekten Rücknahmeantrag und begleitende Unterlagen, einschließlich aller maßgeblichen Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche, erhalten. Es werden keine Zahlungen an Dritte vorgenommen. Rücknahmeerlöse werden nicht gezahlt, wenn zuvor nicht ein Originalantragsformular von dem Anteilseigner eingegangen ist. Der Rücknahmeerlös kann aus diesem Bestand erst nach Erhalt des Originalantragsformulars vom Anteilseigner sowie aller vom Manager angeforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumentation im Zusammenhang mit den Verfahren zur Geldwäscheprävention) und nach Abschluss der Anti-Geldwäsche-Prüfung ausgezahlt werden.

Aufschiebung von Rücknahmen

Das Verfahren für und die Voraussetzungen in Bezug auf die Aufschiebung von Rücknahmen sind im Verkaufsprospekt beschrieben.

Zwangswise Rücknahmen

Der Verwaltungsrat nimmt zwangsweise alle von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile zurück, wenn dieser Anleger unter eine der im Verkaufsprospekt beschriebenen Kategorien eingeschränkter Personen fällt.

Umtausch und Umschichtungen

Das Verfahren für den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen ist im Verkaufsprospekt beschrieben.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Weitere Informationen zu allen Gebühren und Auslagen, die aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar sind, sind im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Auslagen“ des Verkaufsprospekts enthalten.

Managementvergütung

Der Manager hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbare jährliche Managementgebühr von bis zu 2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds zu jedem Bewertungszeitpunkt – bereinigt um Zeichnungen und Rücknahmen –, die auf 30/360-Jahresbasis berechnet und abgegrenzt wird und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist (die „Managementgebühr“).

Ferner hat der Manager Anspruch auf Erhalt angemessener und ordnungsgemäß nachgewiesener Spesen aus dem Vermögen des Teilfonds.

Investmentmanagementgebühr

Gemäß den Bestimmungen der Investmentmanagementvereinbarung hat der Investmentmanager Anspruch auf eine Investmentmanagementgebühr in Bezug auf seine Aufgaben als Investmentmanager des Teilfonds. Diese Gebühr wird vom Manager aus seiner eigenen Gebühr gezahlt und ausführliche Informationen dazu sind in der Investmentmanagementvereinbarung enthalten.

Performancegebühr

Gemäß der nachstehenden Tabelle hat der Investmentmanager ferner Anspruch auf eine Performancegebühr (die „Performancegebühr“). Eine solche Performancegebühr, auch „Outperformance-Gebühr“ genannt, ist in Bezug auf jeden Performancezeitraum (wie nachstehend definiert) zahlbar, wenn die Performance des Teilfonds (oder die Performance der Anteilklasse des Teilfonds) die Performance der für diesen Teilfonds (oder für diese Anteilklasse) festgelegten Benchmark („Benchmark“) im Vergleich übertroffen hat. Einzelheiten zur festgelegten Benchmark enthält die nachfolgende Tabelle, worin eine solche relative, in Prozent ausgedrückte Outperformance als „Outperformance“ bezeichnet wird. Die Zahlung/das Auflaufen von Performancegebühren unterliegt bzw. unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

Benchmark

Soweit nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, kann die Benchmark ein allgemein anerkannter Index sein (z. B. ein Marktindex, Marktindizes oder eine Kombination daraus) („Index-Benchmark“), der im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds steht.

Die Benchmark für den Teilfonds im Performancezeitraum ist in der nachstehenden Tabelle angegeben und wird vom Manager, vom Verwaltungsrat der ICAV und/oder vom Investmentmanager von Zeit zu Zeit überprüft:

Name des Teilfonds	Benchmark	Zahlbare Out-performance in % (Beteiligungsquote)
Global Dividend Income Fund UI	<ul style="list-style-type: none">33,33 % MSCI North America High Dividend (M1NADY converted to Euro)33,33 % MSCI Europe High Dividend (M7EUHDVD)33,34 % MSCI Pacific High Dividend (M1PCHDVD converted to Euro).	12 %

Zahlbare Performancegebührenbeträge und/oder die Komponenten des Teilfondsportfolios können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Indexkombination berechnet oder anderweitig bestimmt

werden. Jeder solche Index kann einen Referenzwert im Sinne der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die „**Referenzwerte-Verordnung**“) darstellen. Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist der Administrator der Benchmark (des „Referenzwerts“) nicht im Register der Administratoren und Benchmarks („Referenzwerte“) erfasst, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (oder „Referenzwerte-Verordnung“) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Übergangsbestimmungen der Benchmark-Verordnung können dazu führen, dass der Administrator einer bestimmten Benchmark zum Datum der Verkaufsprospektergänzung nicht im Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt sein muss.

Der Manager stellt einen robusten schriftlichen Plan auf, in dem er die Maßnahmen darlegt, die ergriffen werden, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem schriftlichen Plan werden ein oder mehrere alternative Referenzwerte benannt, die anstelle der nicht mehr bereitgestellten Referenzwerte verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde.

Performancezeitraum

Der Performancezeitraum ist ein Zeitraum, in dem die Performance des Teilfonds (oder der Anteilklasse) („**Teilfondsperformance**“) an der Performance der jeweiligen Benchmark („**Benchmark-Performance**“) gemessen wird. Der Performancezeitraum ist ein Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten, in der Regel jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres analog zum Geschäftsjahr des Teilfonds. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ein Performancezeitraum automatisch am Ende des Geschäftsjahres endet und ein neuer Performancezeitraum (falls relevant/zutreffend) am Anfang des neuen Geschäftsjahres beginnt. Darüber hinaus gilt: Der erste Performancezeitraum kann länger sein als 12 Monate, damit er mit dem nächsten anwendbaren Geschäftsjahresende des Teilfonds zusammenfällt. Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der Performancezeitraum des Weiteren jedoch kürzer sein als das Geschäftsjahr (Zeitraum von 12 Monaten).

Vereinbaren der Manager, der Verwaltungsrat der ICAV und/oder der Investmentmanager einen Wechsel der jeweiligen Benchmark während des Jahres, werden die Anteilseigner über einen solchen Wechsel der Benchmark sowie über das Datum des Inkrafttretens des Benchmarkwechsels informiert.

Aus technischen Gründen basiert die Performancemessung auf dem Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds und der Benchmark am letzten Geschäftstag vor den Anfangs- und Enddaten des jeweiligen Performancezeitraums. Sofern der Teilfonds neu aufgelegt wird, wird der Erstausgabepreis je Anteil der jeweiligen Berechnung als anfänglicher Preis (Wert) zugrunde gelegt.

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance des Teilfonds wird in Prozent als relative Wertentwicklung zwischen der Teilfondsperformance und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

Relative Outperformance =

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] / \text{NIW pro Anteil } [t_0])}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] / \text{Benchmark-Index } [t_0])} - 1$$

(Benchmark-Index [t_n] / Benchmark-Index [t₀]))

t_n = Tag der Feststellung des NIW/der Benchmark

t₀ = NIW/Benchmark am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums.

d. h.
$$\frac{(\text{die Teilfondsperformance})}{(\text{die Benchmark-Performance})} - 100 \%$$

(a) Teilfondsperformance

Die Teilfondsperformance innerhalb eines Performancezeitraums ist die in Prozent ausgedrückte relative Outperformance zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds am Anfang des Performancezeitraums und dem Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds am Ende des jeweiligen Performancezeitraums (ggf. bereinigt um die aufgelaufene Performancegebühr, sodass sich im Performancezeitraum aufgelaufene Performancegebühren nicht auf die Berechnung der Teilfondsperformance auswirken).

Der um die aufgelaufene Performancegebühr des Teilfonds am Ende des Performancezeitraums bereinigte Nettoinventarwert je Anteil wird ferner bereinigt um gegebenenfalls an die Anteilseigner während des Performancezeitraums ausgeschüttete Dividenden.

(b) Benchmark-Performance

Die Benchmark-Performance innerhalb eines Performancezeitraums ist definiert als die in Prozent ausgedrückte relative Outperformance zwischen dem Stand der Benchmark am Anfang des Performancezeitraums und am Ende des Performancezeitraums.

Underperformance

Keine Performancegebühr wird fällig, wenn die Teilfondsperformance in einem Performancezeitraum unter der Benchmark-Performance liegt („**Underperformance**“). Die Underperformance wird durch die negative, relative Outperformance ermittelt, die gemäß dem Abschnitt „**Berechnung von Outperformance**“ berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt wird.

Jede Underperformance wird auf künftige Performancezeiträume vorgetragen, und es fällt so lange keine Performancegebühr in einem künftigen Performancezeitraum an, bis der Teilfonds eine solche kumulierte Underperformance aus vorherigen Performancezeiträumen wieder in voller Höhe ausgeglichen hat.

Im Fall eines Wechsels der Benchmark wird die gesamte (kumulierte und nicht wieder ausgeglichene) Underperformance zum Zeitpunkt des Benchmarkwechsels auf den folgenden Performancezeitraum des Teilfonds vorgetragen.

Berechnungsgrundlage der Performancegebühr

Die Grundlage für die Berechnung der zahlbaren Performancegebühr ist der vom Manager berechnete arithmetische Durchschnitt des täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im jeweiligen Performancezeitraum.

Die Performancegebühr ist in der Basiswährung des Teilfonds zahlbar.

Partizipationsrate

Dies ist der Höchstprozentsatz der Outperformance, auf den eine Performancegebühr an den Investmentmanager (siehe Tabelle oben) gezahlt wird.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performancegebühr = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis.

Die Performancegebühr versteht sich exklusive einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Performancemessung basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds und der Benchmark am letzten Geschäftstag vor den Anfangs- und Enddaten des jeweiligen Performancezeitraums. Die Performancegebühr ist in Bezug auf jeden Performancezeitraum jährlich nachträglich zahlbar, nachdem die Berechnung der Performancegebühr nach Beendigung des Geschäftsjahres des Teilfonds von der Verwahrstelle überprüft wurde.

Die Performancegebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an. Das Performancegebührenmodell ist so strukturiert, dass keine Manipulationsmöglichkeiten bestehen. Eine Reihe von Beispielen zur Veranschaulichung der Funktionsweise des Modells für Performancegebühren ist in Anhang 1 dieser Verkaufsprospektergänzung zu finden.

Die in Bezug auf die Fondsanteile der Klassen M, WM und W fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 2 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Die Methode zur Berechnung des MSCI North America High Dividend (M1NADY converted to Euro), des MSCI Europe High Dividend (M7EUHDVD) und des MSCI Pacific High Dividend (M1PCHDVD converted to Euro) ist auf der folgenden Website beschrieben: www.msci.com.

Gebühren der Register- und Transferstelle

Der Manager zahlt der Register- und Transferstelle eine Register- und Transferstellengebühr aus dem Vermögen des Teilfonds. Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Vergütung von bis zu 6.500 EUR je Teilfonds und bis zu 1.500 EUR je Anteilklasse. Transaktionskosten und andere Kosten (berechnet zu handelsüblichen Sätzen) und Auslagen beruhen auf den vom Teilfonds/von der Klasse durchgeführten Vorgängen, wie insbesondere der Anzahl der von der Register- und Transferstelle bearbeiteten Zeichnungen, Rücknahmen, Umtäusche und Übertragungen von Anteilen, Ausschüttungen und Meldungen, und diese Kosten sind aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar.

Verwahrstellengebühren

Die Verwahrstelle hat gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung Anspruch auf Erhalt von Verwahrgebühren zwischen 0,0080 % und 0,03 %, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen des Teilfonds auf dem betreffenden Markt berechnet werden. Diese Gebühren werden monatlich rückwirkend ausgezahlt. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle eine Gebühr für Verwahrdienstleistungen in Bezug auf den Teilfonds, die 0,03 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erstattung von Spesen (einschließlich Gebühren und Auslagen von Unterdepotbanken sowie marktübliche Transaktionskosten) aus dem Vermögen der ICAV, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle der ICAV entstehen.

Zeichnungsgebühr

Derzeit ist keine Zeichnungsgebühr in Bezug auf den Teilfonds zahlbar.

Rücknahmegebühr

Derzeit ist keine Rücknahmegebühr in Bezug auf den Teilfonds zahlbar.

Einrichtungskosten

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds geschätzten Gebühren und Auslagen werden voraussichtlich bis zu 25.000 EUR, ohne einer etwaigen MwSt., betragen. Diese Gebühren und Auslagen werden linear über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder über einen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls beschlossenen kürzeren Zeitraum abgeschrieben. Innerhalb der ersten zwölf Monate der Gründung des Teilfonds erfolgt noch keine Abschreibung, der Verwaltungsrat kann jedoch eine Vorverlegung dieser Abschreibung beschließen und alle oder einen Teil dieser Auslagen im ersten Jahr nach seinem Ermessen in Rechnung stellen. Obgleich dies nicht den in Irland

und im Vereinigten Königreich geltenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und zu einer diesbezüglichen Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Jahresbericht führen kann, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen ist. Alle üblichen Geschäftskosten, insbesondere Prüfungsgebühren, Steuer- und Rechtsberatungskosten, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung des Verkaufsprospekts (einschließlich Übersetzungskosten), der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Anteilspreise werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt.

Die im Zusammenhang mit der Gründung der ICAV geschätzten Gebühren und Auslagen sind dem Abschnitt „Gründungskosten“ im Verkaufsprospekt der ICAV zu entnehmen. Der Teilfonds kann nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats den Anteil der Gründungskosten in Bezug auf die ICAV zuweisen, wie der Verwaltungsrat dies unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet. Diese Kosten werden gemäß den Bedingungen des Verkaufsprospekts abgeschrieben.

Wesentliche Verträge

1. Investmentmanagementvereinbarung

Gemäß der Investmentmanagementvereinbarung wurde der Investmentmanager zum Investmentmanager für den Teilfonds (einschließlich nicht investierter Barmittel und bisweilen erzielter Erträge) bestellt.

Die Investmentmanagementvereinbarung sieht unter anderem vor, dass:

- (a) die Investmentmanagementvereinbarung vom Manager oder der ICAV mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen und vom Investmentmanager mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden kann. Des Weiteren kann die Investmentmanagementvereinbarung durch unverzügliche schriftliche Mitteilung von jeder Partei der Vereinbarung bei Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. wenn eine der Parteien insolvent wird, gekündigt werden;
- (b) der Investmentmanager haftet gegenüber dem Manager und der ICAV und hält den Manager, die ICAV und den Teilfonds schad- und klaglos bezüglich aller Ansprüche, Forderungen, Verluste oder Schäden (einschließlich Kosten und Auslagen, die sich hieraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen), die gegen den Manager, die ICAV und/oder den Teilfonds gemacht oder erhoben werden oder diesen entstehen, die direkt durch einen wesentlichen Verstoß oder Betrug, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht seitens des Investmentmanagers (oder einer seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Subunternehmer, zulässigen Beauftragten oder verbundenen Unternehmen) entstehen; und
- (c) die ICAV hält im Namen des Teilfonds den Investmentmanager aus dem Vermögen des Teilfonds schad- und klaglos bezüglich aller Ansprüche, Forderungen, Verluste oder Schäden (einschließlich Kosten und Auslagen, die sich hieraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen), die gegen den Investmentmanager im Zuge oder im Verlauf der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers nach der Investmentmanagementvereinbarung gemacht oder erhoben werden oder diesem entstehen, außer aufgrund eines wesentlichen Verstoßes oder Betrug, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht seitens des Investmentmanagers (oder einer seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Subunternehmer, zulässigen Beauftragten oder verbundenen Unternehmen).

2. Vertriebsvereinbarung

Gemäß der Vertriebsvereinbarung wurde die Vertriebsstelle als Vertriebsstelle für den Teilfonds bestellt. Die Vertriebsvereinbarung sieht unter anderem vor, dass:

- (a) die Vertriebsvereinbarung vom Manager oder der ICAV mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen und von der Vertriebsstelle mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden kann. Des Weiteren kann die Vertriebsvereinbarung durch unverzügliche schriftliche Mitteilung von jeder Partei der Vereinbarung bei Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. wenn eine der Parteien insolvent wird, gekündigt werden;
- (b) die Vertriebsstelle haftet gegenüber dem Manager und der ICAV und hält den Manager, die ICAV und den Teilfonds schad- und klaglos bezüglich aller Ansprüche, Forderungen, Verluste oder Schäden (einschließlich Kosten und Auslagen, die sich hieraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen), die gegen den Manager, die ICAV und/oder den Teilfonds gemacht oder erhoben werden oder diesen entstehen, die direkt durch einen wesentlichen Verstoß oder Betrug, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht seitens der Vertriebsstelle (oder einer ihrer Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Subunternehmer, zulässigen Beauftragten oder verbundenen Unternehmen) entstehen; und
- (c) die ICAV hält im Namen des Teilfonds die Vertriebsstelle aus dem Vermögen des Teilfonds schad- und klaglos bezüglich aller Ansprüche, Forderungen, Verluste oder Schäden (einschließlich Kosten und Auslagen, die sich hieraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen), die gegen den Investmentmanager im Zuge oder im Verlauf der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der Vertriebsstelle nach der Vertriebsstellenvereinbarung gemacht oder erhoben werden oder diesem entstehen, außer aufgrund eines wesentlichen Verstoßes oder Betrug, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht seitens der Vertriebsstelle (oder einer ihrer Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Subunternehmer, zulässigen Beauftragten oder verbundenen Unternehmen).

3. Deutsche Fazilitätsstellenvereinbarung

Gemäß der deutschen Fazilitätsstellenvereinbarung wurde die deutsche Fazilitätsstelle vom Manager als Fazilitäts- und Informationsstelle für den Teilfonds im Zusammenhang mit seiner Registrierung zum Vertrieb in Deutschland bestellt. Die Bedingungen dieser Bestellung sind in der deutschen Fazilitätsstellenvereinbarung dargelegt.

ANHANG 1

Anteilklassen

Name der Anteilklasse	Klassenwahrung	Erstausgabepreis	Mindestzeichnungsbetrag	Managementvergutung
Klasse WM	EUR	100 EUR	1.000.000 EUR (oder derjenige andere Betrag, den der Verwaltungsrat gema den Auflagen der Zentralbank festlegen kann).	0,75 %
Klasse M	EUR	100 EUR	10.000.000 EUR (oder derjenige andere Betrag, den der Verwaltungsrat gema den Auflagen der Zentralbank festlegen kann).	0,50 %
Klasse W	EUR	100 EUR	250.000 EUR (oder derjenige andere Betrag, den der Verwaltungsrat gema den Auflagen der Zentralbank festlegen kann).	1,28 %

ANHANG 1

Performancegebühr – Berechnungsbeispiele

Anhang 1

Performancegebühr – Berechnungsbeispiele

Es folgen allgemeine Berechnungsbeispiele, die zeigen, wie die Methode zur Berechnung der Performancegebühr in Bezug auf den Teilfonds angewandt wird. Bei den verwendeten Sätzen und Zahlen handelt es sich um Beispiele. Sie sind nicht spezifisch für eine bestimmte Anteilklasse. Detaillierte Angaben zu den für die einzelnen Anteilklassen geltenden Performancegebühren finden Sie im Abschnitt „Performancegebühr“ in der obigen Verkaufsprospektergänzung.

Beispiel 1:

Szenario: Performance der Fondsanteilklasse übersteigt die Benchmark-Performance

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Beginn der Periode): 100 EUR

NIW je Anteil der Fondsanteilklasse (Ende der Periode): 110 EUR

Benchmark-Index (Beginn der Periode): 100 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilklasse wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilklasse und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{(\text{NIW pro Anteil } [t_n] / \text{NIW pro Anteil } [t_0])}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] / \text{Benchmark-Index } [t_0])} - 1$$

Benchmark-Index (Ende der Periode): 107,50 EUR

Partizipationsrate: 15 % der Outperformance

Berechnungsgrundlage der Performancegebühr: 35.000.000 EUR

Berechnung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performancegebühr = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung von Outperformance: 2,3 % = $[(110 / 100) / (107,50 / 100) - 1]$

Berechnung der Performancegebühr: 120.750 EUR $[2,3 \% * 15 \% * 35.000.000 \text{ EUR}]$

Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR $[3 \% * 35.000.000 \text{ EUR}]$

Fällige Performancegebühr: 120.750 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (120.750 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Beispiel 2:

Szenario: Performance der Fondsanteilkategorie liegt unter der Benchmark-Performance

NIW je Anteil der Fondsanteilkategorie (Beginn der Periode): 100 EUR

NIW je Anteil der Fondsanteilkategorie (Ende der Periode): 102 EUR

Benchmark-Index (Beginn der Periode): 100 EUR

Benchmark-Index (Ende der Periode): 107,50 EUR

Partizipationsrate: 15 % der Outperformance

Berechnungsgrundlage der Performancegebühr: 35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der Fondsanteilkategorie wird als die Differenz zwischen der Performance der Fondsanteilkategorie und der Benchmark berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{(\text{NIW pro Anteil } [t_n] / \text{NIW pro Anteil } [t_0])}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] / \text{Benchmark-Index } [t_0])} - 1$$

Berechnung von Outperformance: -5,12 % = $[(102 / 100) / (107,50 / 100)] - 1$

Berechnung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performancegebühr = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr

Es läuft keine Performancegebühr auf oder wird fällig, solange die Performance der Fondsanteilkategorie unter der Benchmark-Performance liegt.

Beispiel 3:

Szenario: Vortrag einer Underperformance aus einem früheren Performancegebührenzeitraum in Beispiel 2, bei dem die Fondsp performance die Benchmark-Performance im folgenden Performancegebührenzeitraum übersteigt

Vortrag einer Underperformance: -5,12 %

NIW je Anteil der Fondsanteilkategorie (Beginn der Periode): 102 EUR

NIW je Anteil der Fondsanteilkategorie (Ende der Periode): 112,20 EUR

Benchmark-Index (Beginn der Periode): 107,50 EUR

Benchmark-Index (Ende der Periode): 110,73 EUR

Partizipationsrate: 15 % der Outperformance

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilkategorie wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilkategorie und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{(\text{NIW pro Anteil } [t_n] / \text{NIW pro Anteil } [t_o])}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] / \text{Benchmark-Index } [t_o])} - 1$$

Berechnungsgrundlage der Performancegebühr: 35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance: 6,80 % = $[(112,20 / 102) / (110,73 / 107,5)] - 1$

Underperformance

Jede Underperformance wird auf künftige Performancezeiträume vorgetragen, und es fällt so lange keine Performancegebühr in einem künftigen Performancezeitraum an, bis die Fondsanteilkategorie eine solche kumulierte Underperformance aus vorherigen Performancezeiträumen wieder in voller Höhe ausgeglichen hat.

Berechnung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performancegebühr = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Outperformance angepasst um den Vortrag einer Underperformance:

$$1,33 \% = [((100+6,80 \%) * (100-5,12 \%))-1]$$

Berechnung der Performancegebühr: 69.825 EUR [1,33 %*15 %*35.000.000 EUR]

Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 %*35.000.000 EUR]

Fällige Performancegebühr: 69.825 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (69.825 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]

Beispiel 4:

Szenario: Rückgang des NIW des Fonds aus Beispiel 3 ist größer als die Benchmark-Performance im folgenden Performancegebührenzeitraum

NIW je Anteil der Fondsanteilkategorie (Beginn der Periode): 112,20 EUR

NIW je Anteil der Fondsanteilkategorie (Ende der Periode): 106,40 EUR

Benchmark-Index (Beginn der Periode): 110,73 EUR

Benchmark-Index (Ende der Periode): 99,65 EUR

Partizipationsrate: 15 % der Outperformance

Berechnungsgrundlage der Performancegebühr: 35.000.000 EUR

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance der jeweiligen Fondsanteilkategorie wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Performance der Fondsanteilkategorie und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

$$\frac{(\text{NIW pro Anteil [t}_n\text{]} / \text{NIW pro Anteil [t}_0\text{]})}{(\text{Benchmark-Index [t}_n\text{]} / \text{Benchmark-Index [t}_0\text{]})} - 1$$

Berechnung von Outperformance: 5,56 % = $[(106,40 / 112,20) / (99,65 / 110,73)] - 1$

Berechnung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performancegebühr = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis

Die fällige Performancegebühr ist auf einen Höchstbetrag von 3 % der Berechnungsgrundlage der Performancegebühr begrenzt.

Berechnung der Performancegebühr: 291.900 EUR [5,56 % * 15 % * 35.000.000 EUR]

Obergrenze der Performancegebühr: 1.050.000 EUR [3 % * 35.000.000 EUR]

Fällige Performancegebühr: 291.900 EUR [Mindestbetrag der Performancegebühr (291.900 EUR) und Obergrenze der Performancegebühr (1.050.000 EUR)]